Das Delikt der allgemeinen Lebensgefährdung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftlichen Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Hans Ulrich Freiherr von Ruepprecht

Referendar in Stuttgart

1937

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

Referent: Professor Dr. August Hegler

Tag der mündlichen Prüfung: 26. November 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Allgemeiner Teil

Die Grundlagen des allgemeinen Lebensgefährdungsdelikts

§ 1: Willensstrafrecht und Gefährdungsstrafrecht . . . 13
§ 2: Die Einteilung der strafbaren Handlungen in Verletzungs- und Gefährdungsdelikte 16
§ 3: Der Begriff der Gefahr 18
§ 4: Die Gemeingefahr 26
§ 5: Die Anwendung des Gefahrbegriffes zum Aufbau der Gefährdungsdelikte 30
§ 6: Die subjektive Seite der Gefährdungsdelikte . . . 33
§ 7: Verhältnis von Gefährdung und Verletzung . . . 38
§ 8: Versuch und Gefährdungsdelikt 39

B. Besonderer Teil

Das Delikt der allgemeinen Lebensgefährdung

§ 9: Das allgemeine Lebensgefährdungsdelikt . . . 41
§ 10: Die ausländischen Gesetze und Entwürfe 43
§ 11: Die deutschen Entwürfe 48
§ 12: Überblick über die Gründe für und wider allgemeine Lebensgefährdnngsdelikte 52
§ 13: Allgemeines Gefährdungsdelikt und bedingter Verletzungsvorsatz 52
§ 14: Allgemeines Gefährdungsdelikt und bewußte Verletzungsfahrlässigkeit 56
§ 15: Das allgemeine Gefährdungsdelikt an Stelle besonderer Gefährdungsdelikte 58
§ 16: Lückenausfüllung durch ein allgemeines Gefährdungsdelikt 60
§ 17: Schwierigkeit der Abgrenzung des Tatbestandes eines allgemeinen Gefährdungsdelikts 63
§ 18: Stellungnahme zu den Gründen für und wider ein allgemeines Lebensgefährdungsdelikt 67
§ 19: Das geschützte Rechtsgut 70
§ 20: Die Unmittelbarkeit der Gefahr 74
§ 21: Wissentlichkeit 77
§ 22: Der Begriff der Gewissenlosigkeit 79
§ 23: Schuld und Gewissenlosigkeit 85
§ 24: Gewinnsucht 89
§ 25: Einzel- oder Gemeingefährdungsdelikt? 90
§ 26: Verhältnis der Gemeingefährdung zur Einzelgefährdung 93
§ 27: Strafmaß und Strafaufhebung 95
§ 28: Das allgemeine und die besonderen Gefährdungsdelikte 97
§ 29: Formulierung der allgemeinen Lebensgefährdungsdelikte 101

Anhang

Wortlaut der angezogenen Gesetzesbestimmungen und Entwürfe 103

Schrifttum.

I. Bücher und Aufsätze.

Allfeld, Phil., Lehrb. d. Strafrechts, 8. Aufl. des Lehrb. v. Meyer, Leipzig 1922.
Alving, Otto, Der Gefährdungsvorsatz, masch.geschr. Diss. Erlangen 1922.
Appel, Heinz, Die Verbrechen der Gefährdung von Leib und Leben nach deutschem Recht, Diss. Köln 1930.
Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, Berlin u. Leipzig 1926.
Aschrott-v. Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, 2 Bde. 1910.
v. Bar, L., Die Reform des Strafrechts, Berlin 1903.
— —, Gesetz und Schuld im Strafrecht, 2 Bde. Berlin 1907.
Berner, A.F., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Leipzig 1898.
Binding, Karl, Die Normen und ihre Uebertretung,
I. Bd. 2. Aufl. 1890, 3. Aufl. 1916.
II. Bd. 1. Hälfte, 2. Aufl. Leipzig 1914.
II. Bd. 2. Hälfte, Leipzig 1916, 2. Aufl.
III. Bd. Leipzig.
IV. Bd. Leipzig 1919.
— —, Handbuch des Strafrechts, 1. Bd. 1885.
— —, Lehrb. d. gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil, 2. Aufl. Leipzig 1904.
— —, Die Gefährdungshandlung besonders im Verhältnis zum fahrlässigen Delikt in GS. 86 S. 353 ff.
Bollacher, Siegfr., Die gemeingef. Handlungen im Amtl. Entw. eines allg. deutsch. StGB. vom Jahre 1925. Diss. Tübingen 1927.
v. Buri, M., Ueber Causalität und deren Verantwortung Leipzig 1873.
— —, Gefahr und Versuch in der zweiten Aufl. des 1. Bd. der Normen, 1890 GS. 44 S. 321 ff.
— —, Die Causalität und ihre strafrechtl. Beziehungen, Stuttgart 1885.
Busch, Oskar, Gefahr und Gefährdungsvorsatz in der Dogmatik des modernen Strafrechts, Leipzig 1897.
van Calker, Strafrecht, Grundriß zu Vorles. 3. Aufl. 1927.
Celichowski, Witold, Der Begriff der Gemeingefährlichkeit im Strafrecht, Diss. Göttingen 1897.
Coenders Albert, Zum neuen Strafgesetz, in RG.Festg. Bd. V S. 266 ff.
Cottier, Der Begriff der Gemeingefahr, Diss. Freiburg (Schweiz) 1918.
Dahm, Gg., Das Ermessen des Richters im nat.soz. Strafrecht, in D.Str.R. 1934 S. 87 ff.
Dochow, Gemeingefährliche Verbrechen, in HRLex., 3. Aufl. II S. 69 ff.
Ebermayer, Ludw., Der neue Strafgesetzentwurf, in DJZ. 30 (1925) S. 765 ff.
— —, Abschnitt 17 des bes. Teils des Entw. eines allg. Deutsch. StGB. in JW. 55 (1926) S. 1109 ff.
— —, siehe Lpz. Komm.
Ebert, Der Versuch, Gefährdungs- oder Verletzungsstrafrecht, in DJ. 1934 S. 480 ff.
Engelhard, Herbert, Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, Bensheimer 1921.
Engisch, Karl, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, Berlin 1930.

Feuerbach, Paul Joh. Anselm, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts, 9. Aufl. Giessen 1826.
Finger, Aug., Der Begriff der Gefahr und seine Anwendung im Strafrecht, in Jur. Vierteljahrsschr. Bd. 5 S. 55 ff., Prag 1889.
— —, Das Oesterr. Strafrecht, Compendium des Oesterr. Rechts, 3. Aufl. mit Berücksichtigung des V.E. z. einem österr. StGB. Bd. 1 und 2 Berlin 1912/14.
— —, Der Begriff der Gefahr und Gemeingefahr im Strafrecht, in Frank-Festg. Bd. 1 S. 230 ff.
— —, Einige Gedanken zur Denkschr. d. Preuß. Just.Min. „Nat.soz. Strafrecht", in GS. 104 S. 265 ff.; 105 S. 26 ff., S. 97 ff.
Fischer, Arnold W., Verbrechen der Gefährdung von Leib und Leben, Diss. Tübingen 1930.
v. Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931.
— —, Vollendung und Versuch, in VDA. Bd. 5.
Freisler, Roland, Willensstrafrecht, Versuch und Vollendung, in Komm. Str.R. I S. 11 ff.
— —, Aufbau des bes. Teils und seine Stellung im Gesetz, in Komm. Str.R. II S. 9 ff.
Galperin, Hans, Der heutige Stand der Gefährdungstheorie in den Entw., masch.geschr. Diss. Göttingen 1924.
v. Gemmingen, Willensstrafrecht und Gefährdungsstrafrecht, in JW. 1933 S. 2371.
Gerland, Heinr., Das Gewissen, in GS. 65 S. 262 ff.
Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, Bd. 1, 2 (1884/85).
Graf v. Gleispach, W., Der Rücktritt von der Gefährdung, Sonderabdruck aus der Jur. Vierteljahrsschrift, Neue Folge Bd. 30, Wien 1914.
— —, Tötung, in Komm. Str.R. II S. 254 ff.
Gottschalk, Alfred, Der Tatbestand der Lebensgefährdung in den D.StG.Entw. — insbes. im Entw. 1927 — erl. vom Standpunkt der rechtstheor. und rechtspolit. Grundl. d. Gef.Del. Diss. Freiburg/Brsg. 1928.
Gyr, Adelrich, Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt, Diss. Leipzig 1904.
Hafter, Bibliographie und kritische Materialien in Schw.Z. Bd. 21 S. 97 ff.
Hälschner, Hugo, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1881/87.
— —, Das Unrecht und seine verschiedenen Formen, GS. 28 S. 71 ff.
Hamm, Verbrechen und Vergehen wider das Leben, in DJZ. 11 (1906) S. 838 ff.
Hanke, Rechtsgüter bei Sittlichkeitsdelikten, Diss. Marburg 1926.
Hegler, August, Prinzipien des internat. Strafrechts, in Strafr.Abh. Heft 67. Breslau 1906.
— —, Die Merkmale des Verbrechens, in Z. 36 S. 19 ff.
— —, Zum Wesen der mittelbaren Täterschaft, in RG.Festg. Bd. V.
— —, Subjektive Rechtswidrigkeitsmomente, in Frank-Festg. Bd. 1.
— —, Das neue deutsche Strafgesetzbuch, in Jahreskurse f. jur. Fortbildung, 1929 S. 129 ff.
Heilbrunn, Adelheid, Der Schutz vor Gefährdung von Leib und Leben der Einzelperson im geltenden StGB. und in den StG.Entw., Diss. Würzburg 1933.
Henckel, Hans, Der Gefahrbegriff im Strafrecht, in Strafr. Abh. Heft 270, Breslau 1930.
Hertz, Eduard, Das Unrecht und die allg. Lehren des Strafrechts, Bd. 1, Hamburg 1880.

Hilfiker, Emil, Gefährdungshaftung im Strafrecht, Diss. Zürich 1920.
— —, Die Gefährdung von Leib und Leben als Straftatbestand, Ausf. zu Art. 113 des Schweiz. StG.Entw., in Schweiz.Z. Bd. 33 S. 107 ff.
v. Hippel, Robert, Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit (1903).
— —, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, in VDA. III S. 373 ff.
— —, Gefährdungsvorsatz, Absicht, Wissentlichkeit, in VDA. III S. 528.
— —, Deutsches Strafrecht, 1. Bd. Berlin 1925, 1932, 2. Bd. Berlin 1930.
Hirschberg, Max, Die Schutzobjekte des Verbrechens, in Strafr. Abh. Heft 113.
Hofheinz, Karl Camill, Verletzung und Gefährdung als Kriterien der Zweiteilung im Systeme der strafbaren Handlungen, in Strafr. Abh. Heft 79, Breslau 1907.
Hold v. Ferneck, Alex, Die Idee der Schuld. Eine strafrechtl. Studie. Leipzig 1911.
Honig, Richard, Straflose Vor- und Nachtat, Abh. der Rechts-staatswiss. Fakult. d. Univ. Göttingen, 2. Heft, Leipzig 1927.
Itin, Hans, Die Lebensgefährdung im Strafrecht, Diss. Zürich 1920.
Kahl, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines DStGB. 1911.
Kerrl, Hanns, Nat.soz. Strafrecht. Denkschr. des Preuß. Justizmin. 1934.
Keßler, Kritische Bemerkungen zum Neuesten in der Lehre vom Objekt des Verbrechens, GS. 40 S. 580 ff.
Kisch, Wilhelm, Ueber die verschiedene Bedeutung des Wortes Gefahr im Versicherungsrecht, in Zeitschr. f. d. ges. Vers.Wissensch. 17. Jahrg. 1917 S. 488 ff.
Kitzinger, Friedr. *), Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, in VDB. IX S. 1 ff.
Klee, K., Der dolus indirectus als Grundform der vorsätzlichen Schuld, in Berl. Jur. Beitr. Heft 10, Berlin 1906.
— —, Die gefährliche Handlung als Grundform des Verbrechens, in DStr.R. Neue Folge Bd. 1 S. 113 ff.
Kohlrausch, siehe Aschrott-Kohlrausch.
Kriegsmann, Hermann, Hold v. Ferneck, Die Idee der Schuld, in Z. 33 S. 735 ff.
v. Kries, Johannes, Die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Eine logische Untersuchung. 2. mit einem neuen Vorwort versehener Abdr. Tübingen 1927.
— —, Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben, in Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philos., 12. Jahrg. (Leipzig 1888) S. 179—240, 287—323, 393—428.
Lacmann, W., Willenstheorie und Unterlassungsdelikt, in GA. 56 (1909) S. 257 ff.
— —, Ueber die Abgrenzung des Vorsatzbegriffes, in GA. 58 (1911) S. 109 ff.
— —, Wille und Wollen in ihrer Bedeutung für das Vorsatzproblem, in Z. 30 S. 767 ff.
— —, Die Abgrenzung der Schuldref. in der Rechtslehre und im VE. zu einem deutschen StGB., in Z. 31 S. 142 ff.
Lammasch, Heinr., Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begr. des Verbrechensversuchs, Wien 1879.
— —, Handlung und Erfolg, in Grünhuts Zeitschr. Bd. 9 Wien 1882.
Lammasch-Rittler, Grundriß der österr. Strafrechts, 5. Aufl. Wien 1926.
v. Lilienthal, K., Der Stooß'sche Entw. eines schweiz. StGB., in Z. 15 S. 260 ff.
v. Liszt, Eduard, Zur Lehre vom Versuch, in Z. 25 S. 24 ff.
v. Liszt, Franz, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl. 1888, 12./13. Aufl. 1903, 21./22. Aufl. 1919.

— —, Tötung und Lebensgefährdung, in VDB. V S. 1 ff.
v. Liszt-Schmidt, Lehrb. d. Dt. Strafrechts, 25. Aufl. 1927, besorgt von Eberhard Schmidt.
Lobe, Adolf, siehe Leipz. Komm.
Löffler, Alexander *), Die Schuldformen des Strafrechts, 1. Bd. 1. Abtl. Leipzig 1895.
— —, Die Körperverletzung in VDB. V S. 205 ff.
Marfels, Theodor, Das Verbrechen vorsätzlicher Lebensgefährdung, Diss. Berlin 1925.
Markson, Hans, Das Delikt der Lebensgefährdung im Amtl. Entw. eines Allg. D. StGB. (Reichstagsvorlage), masch.geschr. Diss. Leipzig 1927.
Mayer, Max, Ernst *), Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, Lehrbuch, Heidelberg 1915, 2. Aufl. 1923.
Merkel, A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Meves, Ueber die Stellung des Reichsstrafrechts zum Eisenbahnwesen, in GS. 26 S. 167 ff.
Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. 1895.
Meyer-Allfeld, siehe Allfeld.
Meyer v. Schauensee, Plazid, Zur Geschichte und Kritik des Stooß'schen Entw. f. ein schweiz. StGB. Luzern 1897.
— —, Die wissenschaftl. Bedeutung des neuesten Schweiz. StGB., in GS. 86 S. 50 ff.
Mezger, Edmund, Strafrecht. Ein Lehrbuch. 1931.
— —, Die gemeingefährl. Handlungen im StG.Entw. 1925, in GS. 93 S. 138 ff.
— —, Willensstrafrecht, Gefährdungsstrafrecht und Erfolgsstrafrecht, in DJZ. 1934 S. 97 f.
— —, Körperverletzung, in Komm. Str.R. II S. 267 f.
— —, Leitfaden des Strafrechts, 1936.
Miricka, August, Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzl. Regelung, Leipzig 1903.
Müller, Max Ludwig, Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht, Tübingen 1912.
Nevoigt, Rudolf, Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft, in Strafr. Abh. Heft 228, Breslau 1928.
Oetker, Friedrich, Rechtsgüterschutz und Strafe, in Z. 17 S. 493 ff.
— —, Gefährdungs- und Verletzungsstrafrecht; in: Grundzüge eines allg. deutschen Str.R., Denkschr. des Zentr.Aussch. der Strafr. Abtl. der Akademie f. D. Recht, Heft 1, Berlin 1934.
Olshausen, Komm. z. StGB. f. d. Deutsche Reich, 2 Bde. 11. Aufl. 1927.
Rabl, Kurt O., Der Gefährdungsvorsatz, in Strafr. Abh. Heft 312, Breslau 1933.
Radbruch, Gustav *), Erfolgshaftung, in VDA. II S. 227 ff.
— —, Die Aussetzung, in VDB. V S. 185 ff.
— —, Die Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit im StGB.Entw., in Mon. Krim. Psych. 20 S. 617 ff.
Reinhold, Die allg. Gef.Delikte gegen Leib und Leben im österr. Strafrecht, in Festschrift f. Carl Stooß, Wien 1907 S. 112.
v. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht, 2. Aufl. Dorpat und Leipzig 1888.
Rosenberg, Werner, Ueber die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs, in Z. 20 S. 685 ff.

Rosenfeld, Ernst Heinr., Schuld und Vorsatz im v. Liszt'schen Lehrbuch, in Z. 32 S. 466 ff.
Rotering, F., Fahrlässigkeit und Unfallgefahr, Berlin 1892.
— —, Gefahr und Gefährdung im StGB., in GA. 31 S. 266 ff.
v. Rümelin, Max, Zufall im Recht, Akadem. Antrittsrede 1890.
Schäfer, Deutsche StGB.Entwürfe von 1909—1927, München 1927.
Schaffstein, Friedr., Nat.soz. Strafrecht. Gedanken z. Denkschr. d. Preuß. Justizmin., in Z. 53 S. 603 ff.
Schaper, Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, in HH. III S. 589 ff.
Scheffer, Otto, Der allg. Gefährdungstatbestand und seine Berücksichtigung in einem zukünftigen allg. D. StGB., Diss. Kiel 1926.
Schmidt, Richard, Grundriß des Deutschen Strafrechts nebst Anh. Leipzig 1925.
— —, Gesetzmäßige und regelfreie Strafrechtspflege, in DJZ. 1925 S. 1291 ff.
Schmitt, Carl, Ueber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, in Schrift. d. Akad. f. D. Recht, Hamburg 1934.
Schoetensack, Aug., Kritische Bemerkungen zu den Tötungsverbrechen nach dem StG.Entw. 1925, in GS. 93 S. 108 ff.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Str.R. 1. Aufl. 1872, 2. Aufl. 1874.
Schulz, Hermann, Der Begriff der Gefahr im Strafrecht unter bes. Berücksich. der Pol. Uebertretungen und der gemeingef. Delikte. Diss. Münster 1905.
Schwartz, Komm. z. D. StGB. Berlin 1914.
Schwendimann, Max, Die Gefahr im schweiz. Strafrecht, Berlin 1920.
Seuffert, H., Ein neues StGB. für Deutschland, 1902.
Siebenhaar, Hugo, Der Begriff der Gemeingefährlichkeit und die gemeingef. Delikte nach dem RStGB., in Z. 4 S. 245 ff.
Siegert, Karl, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staat, Tübingen 1934.
Sigwart, Christof Eberh. Phil., Logik, 2 Bde. 5. Aufl. besorgt v. Heinr. Maier, Tübingen 1924.
Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands, 2. Aufl. 1792 Bd. 1.
Soergel, Heinrich, Das generelle Gef.Delikt, Diss. Erlangen 1928.
Stoker, Hendrik Gerhardus, Das Gewissen. Schriften z. Philos. und Soziologie, herausgeg. v. Max Scheler, Bd. 2 Bonn 1925.
Stooß, Carl, Dolus eventualis und Gefährdung, in Z. 15 S. 199 ff.
— —, Lehrbuch des österr. Str.R. 2. Aufl. Wien und Leipzig 1910.
Stübel, Christof Carl, Ueber gefährliche Handlungen als für sich bestehende Verbrechen, in Neues Archiv d. Kriminalrechts, Bd. 8 (1825) S. 236 ff.
Thierack, Gemeingefährliche Handlungen, in Komm. Str.R. II S. 208 ff.
Thon, August, Ueber den Begriff der Verursachung und der Gefahr. Festrede in academicis Jenensibus. 1894 in Bl. f. Rechtspfl. in Thür. 1894.
Thyrén, Johan C. W., Die Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit in dem Vorentwurfe zu einem Schwedischen Strafgesetzbuche, in Acta Universitatis Lundensis (Lunds Universitets Årsskrift) N.F. Avd. 1. Bd. 13 Nr. 4. Lund, Leipzig 1917.
v. Ullmann, Emanuel, Brandstiftung, in VDB. IX S. 31 ff.
Wach, Adolf, Der Feststellungsanspruch. Ein Beitr. zur Lehre vom Rechtsschutzanspruch in Festg. d. Leipz. Jurist. Fak. für Bernh. Windscheid, Leipzig 1888.
Wachenfeld, Lehrbuch des dt. Strafrechts, München 1914.
— —, Die Tötungsdelikte in d. dtsch. u. österr. VE. zum StGB., in Arch. f. Rechts- und Wirtsch.Phil. Bd. 3 S. 436 ff.
Wanjek, Ein Beitrag zu der Lehre von der Brandstiftung und Ueberschwemmung, in GS. 31 S. 2 ff.

Weiß, Die gemeingef. Delikte im RStGB. Diss. Rostock 1902.
Zangger, H., Zur Frage der Bekämpfungswege der Gefährdung von Gesundheit und Leben durch psychol. und gesetzl. Mittel, in Schweiz.Z. 28. Jahrg. S. 381 ff.
Zimmerl, Leopold, Der Aufbau des Strafrechtssystems, Tübingen 1930.
Zürcher, Erläuterungen z. VE. eines schweiz. StGB. 1914.

II. Gesetze, Entwürfe und Materialien.

1. Deutsches Reich.

Vorentwurf zu einem dtsch. StGB. nebst Begr., Berlin 1909.
Entwürfe zu einem dtsch. StGB. Veröffentl. auf Anordnung des Reichsjustizministeriums.
1. Teil: Entw. d. Strafrechtskommission 1913.
2. Teil: Entw. v. 1919.
3. Teil: Denkschr. z. d. Entw. v. 1919.
Amtl. Entw. eines allg. dtsch. StGB. nebst Begr. Veröffentl. auf Anordn. des Reichsjustiz.Min. Berlin 1925.
Entwurf eines allg. dtsch. StGB. nebst Begr. 1927 (Verh. des Reichstags III. Wahlperiode 1925/27, Bd. 415, Anl. z. d. stenogr. Berichten Nr. 3390).
Protokolle d. Str.R.Ausschüsse, verhandelt in den Sitzungen des Reichstags, IV. Wahlperiode, 1928, 21. Aussch. Sitzungen 47 ff.; V. Wahlperiode, 18. Aussch. 1930, Sitzungen 21 ff.
Zusammenstellung d. Entw. eines allg. dtsch. StGB. — Nr. 395 d. Drucks. mit der Reg.Vorl. für 1925 — Nr. 3390 d. Drucks. der III. Wahlperiode — und den Beschl. des 21. Aussch. der IV. Wahlperiode in 1. und 2. Lesung (Zusammenstellung d. 21. Aussch. der IV. Wahlperiode Nr. XVI und XVII a) Nr. 2.
Das komm. dtsch. Strafrecht, Bericht über die Arbeit der amtl. Str.R.Komm., herausgeg. von Dr. Franz Gürtner, RJ.Min. Allg. Teil 1933, bes. Teil 1935 (2. Aufl., nach den Ergebnissen der 2. Lesung neu bearbeitet, 1936).

2. Oesterreich.

Das Strafrecht. Studienausgabe österr. Gesetze, herausgeg. von Löffler, Bd. 1 Leipzig 1904.
VE. eines österr. StGB. vom Sept. 1909.
Reg.Vorl. zu einem österr. StGB. mit vorläuf. Bemerkungen. Beil. zu den Protokollen des Herrenhauses 21. Session 1912.

3. Schweiz.

VE. zu einem schweiz. StGB. mit Motiven, ausgearb. von Carl Stooß, Bern 1894.
VE. zu einem schweiz. StGB. nach den Beschl. der 1. Exp.Komm. Bern 1896.
Schweiz. Str.R. Verhandl. der vom eidgen. Just. und pol. Dep. einberufenen Exp.Komm. über den VE. zu einem schweiz. StGB. Bd. II 1895.
VE. zu einem schweiz. StGB. und zu einem Bundesgesetz betr. Einführung d. schweiz. StGB. Nach den Beschlüssen der v. d. eidgen. Just.Dep. mit der Durchsicht des VE. 1896 beauftragten Exp.Komm. Juni 1903, Bern 1903.
VE. zu einem schweiz. StGB., Fassung vom Aug. 1905 in: Prot. der 2. Exp.Komm. Beilagen-Bd., Januar 1917.
VE. zu einem schweiz. StGB. Neue Fassung der Exp.Komm. vom April 1908, Bern 1909.

Protokoll der 2. Exp.Komm. 6 Bde. 1912—1914.
Erläut. z. VE. f. ein schweiz. StGB. vom April 1908. Im Auftr. des eidgen. Just. und pol. Dep. von Prof. Zürcher in Zürich verfaßt. Bern 1912.
Entw. eines schweiz. StGB. vom 23. Juli 1918 (Reg.Entw. von 1918 mit Botschaft des Bundesrats an die Bundesvers. vom 23. Juli 1918).

4. Uebrige Staaten.

Das indische StGB. (Indian Code von 1860), in „Gesetzgebung der Gegenwart" Bd. 2 S. 223 ff.
StGB. f. d. Staat New York vom 26. Juli 1881 in Z. 4.
StGB. f. das Königreich Italien v. 30. Juli 1889; übersetzt und herausgeg. von Rich. Stephan, Berlin 1890.
VE. zu einem schwed. StGB. von Johan C. W. Thyrén 1918.
Amtl. Entw. zu einem allg. dänischen bürgerl. StGB. 1924.
Borgerlig Straffelov af 15. April 1930, herausg. von Oluf H. Krabbe, Kopenhagen 1930.
Das Strafgesetzbuch für die Republik Polen vom 11. Juli 1932, Warschau 1932.
Das türkische Strafgesetzbuch v. 1. März 1926 in: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 46. Deutsche Uebersetzung von Kurt Ziemke, Berlin und Leipzig 1927.

III. Abkürzungen.

DJ. = Deutsche Justiz.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
DStr.R. = Deutsches Strafrecht. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
Frank-Festg. = Festgabe für Reinhard v. Frank zum 70. Geburtstag, 16. August 1930. Beiträge zur StrafR.Wiss. Herausgeg. von August Hegler Bd. 1 und 2 Tübingen 1930.
GA. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
GS. = Gerichtssaal.
HH. = Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts Bd. 1—4 1871/77.
HRLex. = Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in system. und alphabet. Bearbeitung. Herausgeg. von Franz v. Holtzendorff, II. Teil, Rechtslexikon, Leipzig 1880.
JW. = Juristische Wochenschrift.
Komm.Str.R. = Das kommende deutsche Strafrecht, herausgeg. von Gürtner, I. Allg. Teil 1933, II. Bes. Teil 1935.
Lpz. Komm. = „Leipziger Kommentar" Reichsstrafgesetzbuch mit bes. Berück. d. Rechtspr. des RG. erl. von Ebermayer, Lobe und Rosenberg, 3. Aufl. 1925.
Nat.soz. Hdb. = Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, herausgeg. von Dr. Hans Frank, München 1935.
RG.Festg. = Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festg. der Jurist. Fakul. zum 50jährigen Bestehen des RG. (1. Oktober 1929) in 6 Bden, herausgeg. von Otto Schreiber, Berlin und Leipzig 1929.
Schw.Z. = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
Strafr. Abh. = Strafrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Dr. August Schoetensack.
VDA. = Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allg. Teil.
VDB. = Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil.
Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

*) = Jüdischer Autor (siehe Schrifttumsverzeichnis).

A. Allgemeiner Teil.

Die Grundlagen des allgemeinen Gefährdungsdelikts.

§ 1: Willensstrafrecht und Gefährdungsstrafrecht

Das neue deutsche Strafrecht ist Willensstrafrecht. Der Wille des Friedensstörers ist der in der Volksmoral wurzelnde tiefste Grund allen Strafens [1]). Dieser verbrecherische Täterwille ist Ausgangspunkt, Richtlinie und Einwirkungsziel des Strafrechts. Nicht mehr wie im seitherigen Strafrecht ist der objektiv verwirklichte Tatbestand der unverrückbare Ausgangspunkt aller strafrechtlichen Feststellung; sondern es hat sich alles ins Subjektive verschoben [2]). Damit ist aber keine vollständige Verflüchtigung ins Subjektive, keine völlige Ethisierung des Strafrechts gemeint, denn auch jetzt noch soll das Verbrechen die zwei Seiten haben: die innere, die Schuldseite, den nichtseinsollenden Seelenzustand, und die äußere, die Tatseite, an der die Schuld haftet, sich verkörpert, erkennbar wird [3]). Nicht der böse Wille an sich wird bestraft [4]), sondern nur der im Hinblick auf das von ihm erstrebte antisoziale Ziel vertypte Wille, der irgendwie ins Leben getreten sein muß. Ohne diese durch den Gesetzgeber vorzunehmende Typisierung des bösen Willens in bestimmten gesetzlichen Tatbeständen kann das Strafrecht nicht auskommen. Und darum bildet das feste Rückgrat auch des Willensstrafrechts das Verwirklichenwollen eines bestimmten gesetzlichen Tatbestandes [5]). Die Rechtserneuerung hat sich daher eingehend mit der Aufstellung der gesetzlichen Tatbestände zu befassen und darf sie nicht als Frage zweiten Ranges betrachten [6]).

---

1) v. Gemmingen, JW. 1933 S. 2372.

2) Mezger, DJZ. 1934 S. 100.

3) Finger, GS. 104 S. 283/84.

4) „Nemo cogitationis poenam agitur." Freisler, Kommendes Strafrecht I S. 20: Das Spielen mit dem Gedanken, das Lautwerden der Versuchung im späteren Täter, kann noch nicht zu strafrechtlichem Eingreifen führen.

5) Mezger, DJZ. 1934 S. 100.

6) Der „Allg. Teil" erfreut sich im Durchschnitt einer eingehenderen Anteilnahme der Wissenschaft als der „Besondere".

Bei der Ausgestaltung dieser gesetzlichen Tatbestände ist davon auszugehen, daß es sich für das neue deutsche Strafrecht als ein nationalsozialistisches Strafrecht in erster Linie um den Schutz der Daseinsbedingungen der deutschen Volksgemeinschaft handelt [7]). Soll dieser Schutz wirksam gestaltet werden, so darf das Strafrecht nicht erst einsetzen, wenn der verbrecherische Einzelwille bis zum Erfolg seiner Bemühungen durchgedrungen ist, sondern es muß möglichst früh und mit aller Macht eingreifen [8]). In der Regel wird daher der Staat schon dann mit Strafmaßnahmen einschreiten, wenn der rechtsbrecherische Wille des einzelnen die „Ausführung" der beschlossenen Handlung beginnt [9]). Damit nicht genug, erfordert eine schlagkräftige Verbrechensbekämpfung, daß der Täterwille nicht nur dann mit Strafe bedroht wird, wenn er die Verletzung, die Zerstörung, die Vernichtung eines Rechtsgutes anstrebt, sondern schon wenn er sich auf eine Rechtsgutsgefährdung bezieht. Dies bedeutet, daß die gesetzlichen Tatbestände der einzelnen strafbaren Handlungen soweit möglich als Gefährdungstatbestände zu fassen sind [10]). Man spricht daher auch von Gefährdungsstrafrecht [11]).

Zu beachten ist aber stets, daß der Grundsatz des Willens- und Gefährdungsstrafrechts lediglich ein Leitgedanke, ein systembildender Faktor ist, der keineswegs zum unumstößlichen Dogma erhoben werden darf, sondern verlassen werden muß, sobald es die Zweckmäßigkeit erfordert [12]). Insbesondere gilt dies für die

7) Kerrl, Preuß. Denkschr. S. 123.

8) Freisler, Komm. Str.R. I, 1934 S. 20 ff.

9) Kerrl, Preuß. Denkschr. S. 133/34.

10) Kerrl a. a. O. S. 123/124.

11) Gefährdungsstrafrecht und Willensstrafrecht sind nicht identisch, worauf Schaffstein Z. 53 S. 610; v. Gemmingen, JW. 1933 S. 2371; Mezger, DJZ. 1934 S. 98 u. Leitf. d. Strafr. (1936) S. 27 f.; Dahm, DStr.R. 1934 S. 95 Anm. 15 mit Recht hingewiesen haben. Aber sie sind die zwei Seiten desselben Gedankens „ein Gegensatz und doch wieder eine innere Harmonie" (Mezger a. a. O. S. 99); „Dasselbe unter verschiedenem Gesichtswinkel betrachtet" (Klee DStr.R. 1 S. 113); „das Gefährdungsstrafrecht entspricht der neuen Rechtsidee nach der Tatseite, das Willensstrafrecht nach der Täterseite hin" (Dahm a. a. O.). Insofern kann man sagen, daß sie „letzten Endes" dasselbe bedeuten (Ebert, DJ. 1934 S. 482; Klee a. a. O. S. 115) und beide Begriffe nebeneinanderstellen, wie Kerrl, Preuß. Denkschr. S. 112 tut; vgl. dazu Freisler, Komm. Str.R. I S. 23 und 29/30.

12) Freisler, Komm. Str.R. I S. 27: Hier handelt es sich nicht um einen Grundsatz, den man nur verraten oder treu durchführen kann. Hier handelt es sich um eine taktische Frage, deren Beantwortung freilich weltanschauungsbedingt ist, die aber selbst nur eine Zweckmäßigkeitsfrage ist.

Ausgestaltung der gesetzlichen Tatbestände im besonderen Teil des Strafrechts. Ihre Bedeutung und ihre Aufgabe liegt nicht zum geringsten Teil auch darin, daß sie eine objektive Sicherung für den auf subjektivem Gebiet erwachsenen Grundsatz des Willensstrafrechts, ja überhaupt seine Ermöglichung darstellen [13]). Es bedarf daher bei der Schaffung der strafrechtlichen Tatbestände besonderer Vorsicht [14]), damit einerseits alle für strafwürdig erkannten Fälle erfaßt werden, andererseits aber kein verbitternd und kleinlich wirkendes Uebermaß von Bestrafungen herauskommt [15]).

Gerade dieser Ausgleich zwischen der dem neuen Strafrecht eigenen kämpferischen Einstellung, die alle Fälle strafwürdigen Verhaltens in einem möglichst frühen Entwicklungsstand treffen will, und zwischen der Forderung andererseits, keine ängstlich scheinenden, die mutige Entschlußkraft hemmenden oder kleinlichen Strafbestimmungen einzuführen, ist von besonderer Bedeutung für eine bei den Rechtserneuerungsbestrebungen der letzten Jahrzehnte häufig erörterte Frage. Genügt es, wie im bisherigen Strafrecht, das Leben durch ein allgemeines Verletzungsdelikt und einzelne spezielle Gefährdungsdelikte zu schützen, oder erfordert die Bedeutung dieses Rechtsguts auch einen allgemeinen Gefährdungsschutz? Ist auf der anderen Seite der allgemeine Tatbestand nicht so abstrakt, daß sein tatsächlicher Umfang nicht übersehbar und eine Fülle kleinlicher Bestrafungen die Folge ist? Die Prüfung der Frage nach einem allgemeinen Lebensgefährdungsdelikt im Rahmen des neuen Strafrechts und die Abwägung des neu zu schaffenden Tatbestandes, verbunden mit einem Blick auf die Entstehungsgeschichte und das ausländische Strafrecht, ist die Aufgabe dieser Arbeit. Dabei müssen auch die umstrittenen Begriffe der Gefahr, des Gefährdungsvorsatzes und des Gefährdungsdelikts kurz behandelt werden, da sie von grundlegender Bedeutung für die neu zu schaffende Bestimmung sind.

13) Freisler a. a. O. S. 30.

14) Mezger, DJZ. 1934 S. 103: Die Kunst der Tatbestandsgestaltung stellt an den Gesetzgeber des Willens- und Gefährdungsstrafrechts keine geringeren, sondern wesentlich höhere Anforderungen als an den Gesetzgeber des Erfolgsstrafrechts.

15) Nat.Soz. Handbuch S. 1346.

§ 2: Die Einteilung der strafbaren Handlungen in Verletzungs- und Gefährdungsdelikte

Zunächst ist der Unterschied zwischen Verletzungs- und Gefährdungsverbrechen zu betrachten, denn er wird vom Gesetz tatsächlich gemacht und ist auch innerlich gerechtfertigt. Auch das neue Strafrecht kennt den Unterschied und schafft kein reines Gefährdungsstrafrecht. Es erweitert zwar nach Möglichkeit die Gefährdungstatbestände, aber es will keineswegs sämtliche gesetzlichen Tatbestände als Gefährdungstatbestände fassen. Je nach dem Bedürfnis des Rechtsgüterschutzes wird der Tatbestand entweder als Verletzungs- oder als Gefährdungstatbestand gestaltet. Auch das bisherige Strafrecht kannte zwar außer den Verletzungsverbrechen Gefährdungsverbrechen, doch überwogen die Verletzungsdelikte weitaus die Gefährdungsdelikte.

Dies hängt mit der geschichtlichen Entwicklung des Strafrechts zusammen. Am Anfang allen Strafrechts war die schuldhafte Verletzung [1]). Das durch die Schuld des Täters geflossene Blut, die geschändete Ehre, das gestohlene Gut fordern Rache [2]) und Sühne [3]). An die sinnfällige Veränderung eines für wertvoll erachteten Zustandes, in der die Schuld Wirklichkeit wird, sich verkörpert, wird die Rache, später die Buße und die öffentlichrechtliche Strafe geknüpft [4]). Erst ein entwickeltes Recht [5]) bestraft die bloße Gefährdung eines Rechtsgutes, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verletzung eingetreten ist oder nicht [6]); und so besteht also auch im neuen Strafrecht die Einteilung in Verletzungs- und Gefährdungsdelikte [7]).

Der Unterschied zwischen beiden liegt im Tatbestand, in der Art des Angriffs. Allerdings geht die Einteilung in Verletzungs- und Gefährdungsdelikte nicht von der realen Person oder Sache

---

1) Vgl. Binding, Handb. d. Str.R. (1885) I S. 357.

2) Wachenfeld S. 3; fraglich, ob Rache des einzelnen (v. Liszt, 3. Aufl. S. 24) oder des Stammesverbandes (v. Liszt, 21./22. Aufl. S. 28). Rache als Schmerzensentschädigung: Hilfiker, Schw.Z. 33 S. 108/9.

3) Freisler, Komm. Str.R. I S. 14.

4) v. Liszt, 21./22. Aufl. S. 28.

5) Oetker, Z. 17 S. 497; Binding, Lehrb. I S. 9; v. Bar II S. 462; Oetker, „Gef. oder Verl.Str.R." S. 46.

6) Vgl. schon Stübel S. 265. Stübel ist wohl der erste, der die Gefährdungshandlungen wissenschaftlich behandelt hat. Er macht S. 308 ff. „Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung gefährlicher Handlungen".

7) Thierack, Komm. Str.R. II S. 208.

als Objekt des Angriffes aus [8]). Zugrunde zu legen ist vielmehr das Schutzobjekt, also das rechtlich geschützte Interesse oder Rechtsgut [9]). Alle Delikte enthalten ja einen Rechtsgüterangriff, eine Verletzung i. w. S. von Lebensinteressen der im Staate organisierten Volksgemeinschaft [10]). Unter Interesse wird dabei [11]) ein „bestimmter wertvoller oder für wertvoll gehaltener Stand oder Gang verstanden, ein wertvoller Zustand oder Verlauf, der als ‚verletzt' (das Wort in weitem Sinn genommen) erscheint, wenn er durch ein Geschehen an einem Punkt verkehrt oder irgendwie in Frage gestellt, gestört oder irgendwie bedroht wird. Die nähere Ausgestaltung in der Rechtsordnung hängt davon ab, wie weit der Kreis von Lebensinteressen der im Staat organisierten Volksgemeinschaft gezogen wird und wie geartet die Schutzbedürftigkeit, insbesondere wie groß die Empfindlichkeit dieser Interessen ist" [12]).

Der Gesetzgeber braucht also mit dem Eingreifen durch die Strafdrohung nicht zu warten, bis der reale Gegenstand, auf den sich das geschützte Interesse bezieht, in seiner Integrität beschädigt ist, wenn das Interesse schon vor diesem Stadium eine strafwürdige Beeinträchtigung erfahren hat [13]). Er hat es also

8) Eine Einteilung, die zwar hier an sich berechtigt, aber nicht durchgreifend ist, denn es gibt auch Angriffe, bei denen kein reales Angriffsobjekt vorhanden ist (z. B. Meineid).

9) Zur Frage des Schutzobjektes vgl. Henke S. 18; Engelhard S. 75 ff.

10) Hegler, Prinzipien S. 38; Merkmale S. 29; Kerrl S. 9.

11) Das folgende nach Hegler, Prinzipien S. 36 und Merkmale S. 30.

12) Vgl. auch Feuerbach, Lehrb. 2. Aufl. S. 93 (9. Aufl. S. 102): „Je größer die Gefährlichkeit der Handlung in Beziehung auf den rechtlichen Zustand ist, desto größer ist die bürgerliche Strafbarkeit."

13) Hegler, Prinzipien S. 36 Anm. 3, S. 37 Anm. 2; Merkmale S. 30 Anm. 32 und S. 34 Anm. 40: „Dies ist möglich, weil es sich bei Interessenverletzung eben um etwas Ideelles, einen Widerspruch zwischen dem idealen Gang der Dinge und der Welt der Tatsachen handelt und sie als solche Stufen zeigt, wobei des Recht auch vor der höchsten Stufe, vor der Vollentfaltung, einsetzen kann." Aus diesem Grunde, weil der Widerspruch zum idealen Verhalten verschieden bald eintritt (vgl. auch Binding, N. I, 3. Aufl. S. 374), ist die Einteilung in Gefährdungs- und Verletzungsdelikte gerechtfertigt und durchgreifend. Dies verkennt Hofheinz, der die Unterscheidung (S. 12, 13) für „falsch", „verhängnisvoll" und als „Grundfehler" bezeichnet. Sowohl Verletzung als auch Gefährdung sind Interessenbeeinträchtigung, aber sie sind nicht dasselbe, sondern zwei Seiten desselben. Sie fallen unter denselben Oberbegriff „Interessenverletzung" i. w. S. (Vgl. damit Stübel S. 263: Rechtsgefährliche Handlungen sind wahre Rechtsverletzungen). Zu beachten ist, daß es sich bei Gefährdung um Interesseverletzung i. w. S. betr. dasselbe Rechtsgut wie bei Verletzung i. e. S. handelt, nicht um Verletzung eines besonderen, selbständigen „Rechtsguts der Existenzgewißheit" (Busch

in der Hand, aus der Kette des unendlichen Geschehens den Punkt zu bestimmen, an dem er mit Strafdrohungen einsetzen will. Das eine Mal wird er als Endpunkt des rechtlich gewürdigten Ausschnittes aus diesem Geschehen die Herbeiführung einer Gefahr festlegen und diese zum Erfolg [14]) im Rechtssinne [15]) stempeln, während er das andere Mal erst bei der Verletzung eingreift und diese als Erfolg im Rechtssinne festsetzt, aber das darüber hinausgehende Geschehen, das vielleicht wieder Wirkung der vorangegangenen Veränderung ist, unbeachtet läßt [16]). Im ersten Falle schafft er ein Gefährdungsdelikt, im zweiten ein Verletzungsdelikt.

§ 3: Der Begriff der Gefahr.

Eine Erörterung über die Gefährdungsdelikte und im einzelnen über das Delikt der allgemeinen Lebensgefährdung bedarf einer Klarstellung dessen, was überhaupt unter Gefährdung und Gefahr zu verstehen sei.

Gefährdung ist die eine Gefahr herbeiführende Handlung [1]). Was aber Gefahr ist, wird sehr verschieden beantwortet [2]). Die

S. 31/32, dagegen Appel S. 3/4) oder um die Verletzung des Gefühls der Ruhe und der Sicherheit (Finger GS. 104 S. 287). Vgl. Schaper HH. III S. 859 ff.; Rotering GA. 31 S. 268/69, im Anschluß an Binding N. I 3. Aufl. S. 372 „Erschütterung der Daseinsgewißheit". An sich sind Verletzung und Gefährdung Gegensätze: im einen Fall wurde ein Zustand der Außen- oder Innenwelt beschädigt, zerstört oder vernichtet, während er im zweiten Fall unversehrt erhalten geblieben ist (Itin S. 15). Ein drittes gibt es nicht (Binding N. I 3. Aufl. S. 368; Wach, Feststellungsanspruch S. 52/53; Henckel S. 44). Darum ist die Verletzung für die rechtliche Betrachtung nicht nur ein „Mehr" gegenüber der Gefährdung, sondern etwas anderes (Binding N. IV S. 401).

14) Vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 26. Aufl. 1932 S. 157.

15) Hegler, RG. Festg. V S. 306; Rabl S. 20.

16) Lobe, Lpz. Komm. 4. Aufl. S. 36.

1) Mezger, Lehrbuch 2. Aufl. S. 128. Gefährden heißt also „eine Gefahr durch irgendein Verhalten verursachen" (Binding GS. 86 S. 360) und nicht bloß ganz allgemein „in Gefahr bringen" (Schweiz. Entw. v. 1918, Art. 113.) Gefährdungsdelikte sind also keine Formaldelikte, sondern Erfolgsdelikte, Itin S. 83.

2) Die Klärung des Gefahrbegriffs hängt eng mit der Untersuchung der Kausalität zusammen und begann daher ebenso wie diese gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. M. v. Buris Aufsätze erschienen 1870, 1876, 1877, 1880 ff. im „Gerichtssaal"; sein grundlegender Aufsatz „Ueber Causalität und deren Verantwortung" kam 1873 heraus. 1886 ließ Joh. v. Kries „die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung" erscheinen und 1888 schrieb er „Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit". Aus derselben Zeit stammen: Hertz, Das Unrecht Bd. 1 (1880); Lammasch in Grünhuts Zeitschr. (1882); Rotering in GA. (1883); v. Rohland, Gefahr im Strafrecht (1888).

einen wollen in der Gefahr lediglich das Ergebnis einer subjektiven Beurteilung sehen (subjektive Gefahrtheorien), die anderen fassen sie als eine objektiv feststellbare Verletzungsmöglichkeit auf (objektive Gefahrtheorien).

Die subjektiven Gefahrtheorien beruhen letzten Endes auf der Kausalitätslehre v. Buris[3]), nach der jede Bedingung als Ursache des Erfolges anzusehen ist, weil jede Bedingung für den Erfolg notwendig ist. Aus dem Kausalitätsgesetz ergibt sich nach diesen Ansichten, daß entweder die für den Eintritt des verletzenden Erfolges notwendigen Bedingungen vorlagen und dann mußte die Verletzung erfolgen, oder daß sie nicht vorlagen, dann konnte eine Verletzung gar nicht eintreten; ein drittes gibt es nicht. Wären uns sämtliche Bedingungen eines etwaigen Erfolges und die Gesetze des Geschehens durchaus bekannt, so könnten wir mit Sicherheit sagen, daß eine Verletzung eintreten muß oder daß sie nicht eintreten kann. Da dies aber nicht der Fall ist, können wir nur Befürchtungen[4]) hegen, subjektive Schlußfolgerungen hinsichtlich des Erfolges ziehen. Das Gefahrurteil ist also lediglich „ein Kind unserer Unwissenheit", aber keine objektive Gegebenheit. In ihrer schärfsten Ausprägung[5]) führen die subjektiven Gefahrtheorien zu dem Ergebnis, daß der Begriff der Gefahr für das Strafrecht völlig unbrauchbar sei, da die Gefahr ja nur eine subjektive Schlußfolgerung dessen sei, der die fragliche Lage zu beurteilen habe[6]).

Nicht ganz so weit in ihren Folgerungen gehen andere subjektive Theorien, die zwar auch nur eine subjektive Zukunftsprognose im Gefahrurteil sehen, diesem aber doch eine gewisse Allgemeingültigkeit und deshalb Verwendbarkeit im Strafrecht zugestehen, indem sie von der Durchschnittserfahrung jedes vernünftigen Menschen, von dem Erfahrungswissen der Menschheit über die regelmäßige, gesetzmäßige Gestaltung der

---

3) In zahlreichen Arbeiten hat v. Buri seit dem Jahre 1860 (siehe oben Anm. 2; vgl. das Verzeichnis seiner Arbeiten in v. Buri, Beitr. z. Theorie des Str.R. (1894) S. 476 ff. und zuletzt GS. 56 S. 418 ff.) seine Bedingungstheorie, vielfach auch Aequivalenztheorie geheißen, entwickelt.

4) Damit soll nicht gesagt sein, daß Gefahr darin besteht, „daß jemand fürchtet" (v. Kries, Obj. Mögl. S. 410 Anm. 1), aber „jede Erkenntnis einer Gefahr hat zur Auslösung die unmittelbare Folge von Furcht vor der Verletzung" (Alving S. 21). Ueber das Gefahrgefühl vgl. bes. Itin S. 67 ff.

5) Hertz I S. 73 ff.

6) Hertz I S. 80/82.

Außenwelt ausgehen [7]). Eine Auffassung, die sich schon sehr nahe mit derjenigen der Vertreter der gemäßigten objektiven Gefahrtheorien berührt. Auch diese knüpft an die Kausalitätslehre an, aber nicht an die sog. Bedingungs- oder Aequivalenztheorie v. Buris, sondern an die durch v. Kries begründete Theorie des adäquaten Kausalzusammenhangs und an seine Lehre von der „objektiven Möglichkeit“ [8]). Auch v. Kries geht davon aus, daß „jedes Ereignis, welches tatsächlich eintritt, durch die Gesamtheit der zuvor bestehenden Verhältnisse mit Notwendigkeit herbeigeführt ist“ [9]). Aber trotzdem kann man von einem Ereignis unter gewissen Umständen sagen, daß es sowohl eintreten, als auch ausbleiben könne. Und zwar hat diese Behauptung, daß beides „objektiv möglich“ sei, nach v. Kries dann einen Sinn, „wenn darin die Bezeichnung der bedingenden Umstände eine allgemeine, ungenaue, eine Anzahl verschiedener Verhaltungsweisen einschließende ist“ [10]). Diese objektive Möglichkeit „betrifft aber nur die Welt als Vorstellung; sie ist Äusdruck eines nomologischen [11]), d. h. eine Gesetzmäßigkeit betreffenden Wissens. Aber objektiv ist sie deshalb, weil einer Gesetzmäßigkeit immer Allgemeingültigkeit für alle Menschen zukommt“ [12]). Diese Theorien formulieren dementsprechend den Gefahrbebegriff dahin, daß sie sagen: Gefahr ist die objektive Möglichkeit der Verletzung, oder: Gefahr ist abstrakte Kausalität [13]).

Noch weitergehend ist die Ansicht, die als Gefahr nicht den kraft seiner Allgemeingültigkeit objektiven Niederschlag einer gedanklichen Ueberlegung, also etwas Uebersinnliches bezeichnet, sondern einen in der Außenwelt gegebenen Zustand [14]). Dies

7) So Finger, Begriff der Gefahr S. 17/18 und Festg. für Frank I S. 237/38; Thon, über den Begriff der Verursachung S. 13 ff.; v. Weber, Das Notstandsproblem S. 24; v. Rümelin, Zufall S. 6, 12; v. Gleispach, Rücktritt von der Gefährdung S. 57 ff.; vgl. auch Rotering, Fahrl. und Unfallgefahr S. 3 ff.

8) Zum erstenmal entwickelt in den „Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung“ S. 87, dann eingehend in der Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philos. 12. Jahrg. S. 180 ff.

9) v. Kries, Obj. Mögl. S. 180.

10) Obj. Mögl. S. 181.

11) Den Ausdruck hat v. Kries in den Prinzipien S. 86 eingeführt.

12) Vgl. v. Kries, Obj. Mögl. S. 409.

13) Anhänger: Miricka S. 147; Busch S. 15 ff.; Marfels S. 17; Cottier S. 13, 36; Celichowski S. 6 ff.; Henckel S. 9 ff., bes. S. 13: „Wir behaupten, daß Gefahr nichts anderes ist als abstrakte Kausalität, also nur eine Anwendung der adäquaten Theorie.“

14) Schulz S. 15.

findet zwar im Sprachgebrauch eine Stütze, nach dem man eine in der Wirklichkeit gegebene Lage, einen realen Zustand, als Gefahr bezeichnet. Aber dieser Zustand heißt doch bloß deshalb Gefahr, weil und soweit wir ihn zur Grundlage eines Möglichkeitsurteils machen [15]).

Dieser kurze Ueberblick zeigt, wie verschieden die Auffassungen über den Begriff der Gefahr sind. Ein tieferes Eingehen ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich; eine kurze Stellungnahme jedoch erforderlich.

Auszugehen ist davon, daß der Begriff der Gefahr seine Bedeutung von dem der Verletzung herleitet [16]). Eine Entwicklungsmöglichkeit wird ins Auge gefaßt, an deren Endpunkt die Verletzung steht. Die Schwierigkeit beginnt nun dort, wo Zweifel über den Verlauf einer angestoßenen Kausalreihe entstehen, wo es ungewiß ist, ob eine Verletzung eintreten wird. Sie liegt aber auch dort, wo es gewiß ist, daß eine Verletzung nicht eingetreten ist, weil die ins Auge gefaßte Kausalreihe schon abgelaufen ist, ohne zu einer Verletzung geführt zu haben [17]). Aus dem Nichteintritt der Verletzung auf Grund des Kausalgesetzes zu schließen, daß eine Gefahr überhaupt nicht bestanden habe [18]), klingt bestechend. Aber dieser Schluß ist hier unzulässig, denn

15) Vgl. Kisch. Zeitschr. f. Vers.Wiss. Bd. 17 S. 490: Wir haben es dann nicht mit einer bloß vorgestellten Möglichkeit zu tun, sondern mit einem realen Zustand, kraft dessen diese Möglichkeit besteht. Gefahr ist nicht mehr das sinnlich unfaßbare, in diesem Sinne abstrakte Ergebnis einer urteilenden Tätigkeit, sondern eine faktische Gestaltung der Dinge, auf Grund deren der Möglichkeitsschluß gewonnen wird. Gefahr ist nicht mehr das Produkt des Urteils, sondern gewissermaßen das Objekt eines solchen; sie ist die in der historischen Wirklichkeit gegebene Sachlage, mit Bezug auf welche die geistige Tätigkeit des Urteils vorgenommen wird.

16) Finger, GS. 104 S. 284: „Gefahr" bezeichnet ein transzendentes Sein, das nicht um seiner selbst willen, sondern deshalb interessiert, weil sich nach unserer Beurteilung aus dem gegebenen Sein ein anderes, sozial schädliches entwickeln kann. Aehnl. v. Liszt-Schmidt, Lehrb. 26. Aufl. I S. 157/58.

17) Dieser Fall ist von besonderer Bedeutung, denn, sagt Alving S. 10 mit Recht: Gewöhnlich ist die zu beurteilende Sachlage schon abgeschlossen, daß eben der verletzende Erfolg entfallen ist; in jedem Fall, wo ein Richter ein Gefahrurteil abzugeben hat, wird er schon über den nichtverletztenden Ausgang der Situation orientiert sein.

18) So die subjektive Gefahrtheorie, besonders Hertz; vgl. dessen bekanntes Beispiel: Jemand wirft ein Kind vom obersten Stockwerk eines hohen Hauses auf die Straße. Es fällt auf einen zufällig vorbeifahrenden Heuwagen und bleibt unversehrt. Eine Gefahr besteht nach Hertz nur in unserer Einbildung, denn nach unumstößlichem Kausalgesetz konnte der Fall gar nichts anders verlaufen und konnte eine Verletzung unter diesen gegebenen Bedingungen gar nicht eintreten.

es handelt sich nicht darum, aus dem Eintritt des Erfolges (hier der Nichtverletzung) rückschließend festzustellen, daß seine sämtlichen Bedingungen gegeben waren und er darum notwendig eintreten mußte, sondern darum, aus den gegebenen Bedingungen auf den Erfolg zu schließen [19]). Spricht man von Gefahr, wenn der Nichteintritt der Verletzung feststeht, so doch nur deshalb, weil sich der Beurteiler in Gedanken in diejenige Lage zurückversetzt, in der es noch ungewiß war, welchen Verlauf die Kausalreihe nehmen wird. Die Lage, in die sich der Beurteiler dabei zu versetzen hat, der Zeitpunkt, auf den bei der Betrachtung der dem Gefahrurteil zugrunde zu legenden Bedingungen abzustellen ist, kann, da es ja um Strafrecht, also die Wertung menschlicher Handlungen geht, allein der der Handlung sein [20]). Nur die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Bedingungen, die ursächlich für die vom Täter in Bewegung gesetzten Kräfte sind, dürfen dem Gefahrurteil zugrunde gelegt werden. Die Kenntnis dieser Bedingungen, das Wissen um die seinsmäßigen Gegebenheiten, die tatsächlichen Umstände des Falles, bildet die eine, die ontologische Grundlage des Gefahrurteils. Die andere, die sich unmittelbar mit der ersten verbindet, ist die nomologische, das Wissen um die Gesetze des Geschehens Die Kenntnis dieser Gesetze beruht auf der Erfahrung von der unveränderlichen Gleichförmigkeit in der Natur; sie ist abhängig von der jeweiligen Erkenntnisstufe. Die nomologische Grundlage des Gefahrurteils bildet das gesamte Erfahrungswissen der Menschheit, soweit es einem objektiven Beurteiler vernünftigerweise zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist jedoch das besondere Wissen des Täters zu verwerten, wenn er durch Zufall oder vermehrte Umsicht über die allgemeinen hinausreichende Kenntnisse erworben hat [21]). Aber ebensowenig

19) Die Richtung unseres Denkens ist bei der Beurteilung, ob eine Handlung die Gefahr der Verletzung für ein Rechtsgut bedeute, gerade umgekehrt wie bei der Beurteilung, ob eine Handlung für eine Verletzung ursächlich war. Bei der Frage nach dem Kausalzusammenhang kennen wir den Erfolg und suchen rückschließend nach den Bedingungen, die ihn ausgelöst haben, während uns bei der Beurteilung, ob eine Gefahr der Verletzung besteht, die Bedingungen mehr oder weniger bekannt sind, die eine durchlaufende Veränderungskette auslösen, von der wir aber nicht mit Gewißheit sagen können, wie sie sich entwickeln wird.

20) Das Gefahrurteil ist darum ein Urteil ex ante facto, nicht ex post factum.

21) Vgl. unten S. 23 Anm. 24 und 25.

wie die Kenntnis der Geschehensgesetze das Ideal der Vollkommenheit erreicht[22]), ist uns die vollständige, mit der Wirklichkeit übereinstimmende Erfassung der seinsmäßigen Gegebenheiten möglich. Sonst wäre ja in Verbindung mit einem allumfassenden nomologischen Wissen ohne weiteres ein sicheres Urteil dahin zu fällen, daß eine Verletzung eintreten muß, oder daß eine Verletzung nicht eintreten kann. Dann gäbe es ja auch gar kein Gefahrurteil, das eben darauf beruht, daß keine notwendige Entscheidung hinsichtlich des Eintritts der Verletzung getroffen werden kann. Es ist demnach unmöglich, sämtliche in der Wirklichkeit gegebenen Bedingungen heranzuziehen. Es ginge aber auch zu weit, wenn man alle der menschlichen Erkenntnis zugänglichen Bedingungen, die irgend wem und irgend wann einmal bekannt würden, zugrunde legen wollte[23]). Andererseits wäre es zu eng, nur die allein dem Täter bekannten oder nur für ihn erkennbaren Bedingungen herauszugreifen, denn die Kenntnis des Täters kann ja völlig irrig sein; jedoch muß ein über das allgemeine Wissen hinausreichendes des Täters verwertet werden[24]). Er ist demnach abzustellen auf die zur Zeit der Tat vorliegenden und damals allgemein erkennbaren[25]) oder darüber hinaus dem Täter bekannten Bedingungen.

Sowenig uns nun aber sämtliche für die Bildung des Gefahrurteils in Betracht kommenden Bedingungen bekannt sind, ebensowenig können wir sie in ihrer vollen Wirklichkeit erfassen; wir müssen vielmehr immer bis zu einem gewissen Grade von den allerfeinsten Besonderheiten der Wirklichkeit absehen. Daher können die Bedingungen stets nur in einer gewissen Ver-

22) Aus der beobachteten Gleichförmigkeit in der Natur schöpfen wir die Ueberzeugung, daß aus Gleichem immer und überall Gleiches entsteht. Die Ueberzeugung von der Unveränderlichkeit, Gesetzmäßigkeit der Natur in diesem Sinne, ist ein letztes Gesetz, ohne dessen Annahme jede Wahrheit, jede Gewißheit ausgeschlossen wäre. Sie ist aber begleitet von dem Wissen, das uns das volle Verständnis, eine bis ins letzte reichende klare Erkenntnis der Wirklichkeit auch nur eines einzigen Zeitpunktes versagt ist (Finger, GS. 104 S. 285).

23) Dies wäre schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen, außerdem würde es ist zu nichts anderem als der oben S. 22 Anm. 20 abgelehnten Beurteilung ex post führen.

24) Wenn allein der Täter durch Zufall, vermehrte Umsicht oder besondere Sachkunde erhöhte Kenntnisse erworben hat, so darf ihm nicht zustatten kommen, daß diese Bedingungen nicht allgemein erkennbar sind, vielmehr sind sie zur Grundlage des Gefahrurteils zu machen.

25) Bei dieser allgemeinen Erkennbarkeit ist an die Beurteilung eines vernünftigen Menschen, eines objektiven Beschauers gedacht.

allgemeinerung bezeichnet werden. Auf eben dieser Abstraktion beruht auch, in Verbindung mit der Erfahrung von der Gleichförmigkeit des Naturgeschehens unsere Kenntnis der Gesetze, unser nomologisches Wissen. „Aber, wenn auch das Weltenwerden unabhängig von unserem Wissen durch die Gegebenheiten der Wirklichkeit bestimmt ist, behält ihre Berechtigung doch die abstrahierende und generalisierende, vom Typischen ausgehende Betrachtung, welche innerhalb dieser ontologischen Grenzen auf Grund unseres Wissens des Gesetzmäßigen zur Entscheidung über künftige Wirklichkeitsgestaltungen gelangt“ [26]).

Vermöge dieser Berechtigung können wir sagen: Gefahr liegt vor, wenn auf Grund der zur Zeit der Tat vorliegenden und damals allgemein erkennbaren oder darüber hinaus dem Täter bekannten Bedingungen mit Hilfe der allgemeinen oder nur dem Täter bekannten Gesetze des Geschehens der Schluß gezogen werden muß, daß eine Verletzung eintreten könne.

Diese Bestimmung der Gefahr dürfte für die Verwendung in der Praxis brauchbar sein. Selbstverständlich haftet auch ihr noch eine gewisse Relativität an, die eben auf unserer mangelnden Kenntnis sämtlicher tatsächlichen Gegebenheiten und Geschehensgesetze beruht, sowie darauf, daß eine völlige Loslösung vom Einfluß emotionaler Elemente unmöglich ist. Keinesfalls darf diese Unbestimmtheit mit subjektiver Willkür und völliger Regellosigkeit gleichgesetzt werden [27]). Denn das Gefahrurteil ist nicht in dem Sinne subjektiv [28]), daß es völlig abhängig von der Person des Urteilenden wäre, sondern die Erfahrung von der Gleichartigkeit des menschlichen Denkvorgangs berechtigt uns, allgemeingültige Urteile auf Grund objektiv gegebener ontologischer und nomologischer Momente zu fällen.

Die eben gegebene Bestimmung dessen, was Gefahr sei, ist eine Art Beschreibung des Weges, auf dem man zum Gefahrurteil [29]) gelangt. Kürzer ist die Gefahr als die Möglichkeit der

26) Finger, GS. 104 S. 285.

27) Finger, GS. 104 S. 286.

28) Vgl. v. Kries, Obj. Mögl. S. 406/411.

29) Das Urteil, daß Gefahr vorliegt, also das Gefahrurteil als solches, ist ein assertorisches Urteil (vgl. Rabl S. 42). Davon zu scheiden ist das Gefahrurteil in dem Sinne einer Aussage über den etwaigen Verletzungseintritt. Von diesem Urteil sagt Rabl S. 41, es sei das problematische Urteil über den möglichen zukünftigen Eintritt einer bestimmten Rechtsgutverletzung. Der Sache nach ist dies richtig. Man kann aber darüber streiten, ob das Gefahr-„Urteil“ überhaupt ein „Urteil“ ist, weil es ein problematisches Urteil

Verletzung zu bestimmen. Eine Begriffsbestimmung, über die man sich im allgemeinen einig ist, während man sich lebhaft darüber streitet, welchen Umfang der Begriff der Möglichkeit habe. Man sucht diesen unbestimmten Begriff in gewisse Schranken zu bringen, um zu verhindern, daß ein Zustand, der nur eine sehr entfernte Möglichkeit der Verletzung enthält, als „gefährlich" angesehen wird, und will unter Gefahr nur die „nahe Möglichkeit", die „Wahrscheinlichkeit", die „erhebliche Wahrscheinlichkeit" der Verletzung sehen. Es geht jedoch nicht an, im Gebiet der Möglichkeit eine Grenze zu ziehen, bis zu der man von Gefahr sprechen kann und von der ab keine Gefahr mehr vorhanden sein soll. So sagt v. Buri [30]) mit Recht, daß keine Einigkeit darüber erzielt worden sei, mit welchem Grad von Bestimmtheit das Gefahrurteil die Verletzung in Aussicht stellen müsse. Es lasse sich nicht ermitteln, was die Ausdrücke „einige Wahrscheinlichkeit", „erheblich", „beachtlich" bedeuten sollen und die Feststellung der Gefahr nach einem Prozentverhältnis sei ganz undurchführbar. Für die Praxis ist es daher zweckmäßiger, nicht die Definition der Gefahr als der objektiven Möglichkeit oder der Wahrscheinlichkeit [31]) der Verletzung zu wählen, sondern den Weg aufzuzeigen, der zum Gefahrurteil führt. Dieses Urteil selbst beruht auf objektiven Elementen, wenn es auch selbst im Grunde subjektiver Natur ist.

Was es bedeutet, das Gefahrurteil als ein Möglichkeitsurteil anzusehen, hat Sigwart [32]) mit großer Klarheit ausgeführt. Er sagt [33]): Wir übersehen die gegenwärtigen Umstände und unternehmen es, aus ihnen heraus den Erfolg vorauszuberechnen. „Aber der Mangel der Kenntnis, sei es aller Umstände, sei es der genauen Gesetze, nach denen sie wirken, verbietet diese sichere Voraussagung .... Ein Teil der Bedingungen also, von denen der tatsächliche Erfolg abhängt, ist bekannt und liegt dem

ist. Denn wenn man mit Sigwart I S. 241 in den Begriff des Urteils die Behauptung der Wahrheit der Aussage aufnimmt und lehrt, ein Urteil müsse entweder wahr oder falsch sein, so ist das sog. problematische Urteil überhaupt keine Art des Urteils. Vgl. die Begründung Sigwarts I S. 238/39, 251 und seine Entgegnung gegen Windelband (Straßb. Abh. S. 185 ff.; Sigwart I Anm. zu S. 240).

30) GS. 44 S. 327.

31) Objektive Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit sind nicht dasselbe, vgl. die Anm. Heinr. Maiers in Sigwarts Logik, 5. Aufl. Bd. II S. 838 zur Ansicht Meinongs.

32) Logik I S. 271 ff.

33) Logik I. S. 276 f.

Urteil zugrunde, und indem der Kreis der bekannten und gewissen gegen die unbekannten und ungewissen abgeschätzt wird, beginnt die Berechnung der Wahrscheinlichkeit dessen, was wir als möglich bezeichnen. Aber möglich ist es für uns doch bloß wegen unseres Nichtwissens; und eben darum führen diese Urteile doch ganz unvermerkt hinüber zu denen, welche bloß die subjektive Unmöglichkeit einer Entscheidung aussagen; indem es scheint, als beschäftigten sie sich mit den Dingen, beschäftigen sie sich in der Tat nur mit dem Maß unserer Erkenntnis der Dinge und sind der Ausdruck der Resignation unseres beschränkten Wissens."

§ 4: Die Gemeingefahr.

Häufig wird im Tatbestand der Gefährdungsdelikte nicht die Herbeiführung lediglich einer „Gefahr", sondern die Herbeiführung einer „gemeinen Gefahr"[1]) mit Strafe bedroht. Beidemal ist der verwendete Begriff „Gefahr" derselbe[2]), im Falle der Gemeingefahr aber in einer besonders gearteten Form. Das einemal ist die gefährdete Person oder Sache eine bestimmte einzelne, das anderemal ist das gefährdete Objekt mehr als ein bestimmtes einzelnes[3]). Im ersten Fall spricht man von Einzelgefahr, Sondergefahr, individueller Gefahr, im zweiten von Gemeingefahr.

Was nun aber des näheren unter Gemeingefahr zu verstehen sei, ist sehr bestritten[4]). Die einen sagen, Gemeingefahr sei Gefahr für einen unbestimmt großen Personenkreis, Gefahr für das Publikum, also eine unbestimmte Anzahl von Personen. Gemeingefährdung sei Gefährdung in unbestimmtem Umfang[5]).

Andere[6]) lassen nicht die Unbestimmtheit des Umfangs, sondern das Objekt der Gefährdung allein entscheidend sein,

1) Z. B. §§ 313—314 StGB.

2) Henckel S. 51.

3) Wenigstens, wenn man vom üblichen Sprachgebrauch ausgeht, vgl. z. B. das „gemeine" Recht.

4) Vgl. die Uebersicht über die verschiedenen Ansichten bei Kitzinger a. a. O.; Cottier a. a. O. und Bollacher S. 21 ff.

5) So Schütze S. 507; Schaper, H.H. III S. 859 ff., S. 861: Gemeingefahr ist die Gefahr, welche für Leib, Leben oder Eigentum einer im voraus unbestimmbaren Menge von Personen .... droht.

6) Siebenhaar Z. 4 S. 255; Hälschner, Str.R. II 603; Meves GS. 26 S. 186 ff.; Meyer, Lehrb. 5. Aufl. S. 692; Rotering GA. 31, 272; auch Begr. z. Entw. 1925 S. 106; 1927 S. 116.

sodaß also Gemeingefahr nicht Gefahr für unbestimmt viele, sondern für unbestimmt, welche Personen oder Sachen sei. Da es nach dieser Ansicht sonach lediglich auf die Unbestimmtheit der Individualität der gefährdeten Rechtsgüter ankommt, ist also auch dann Gemeingefahr vorhanden, wenn nur ein einzelner gefährdet ist, sofern er nur individuell nicht bestimmt ist, z. B. ein Passant durch einen schlecht befestigten Blumentopf, durch einen Selbstschuß; der erste des Weges kommende Kraftfahrer durch ein über die Straße gespanntes Drahtseil usw.

Vielfach werden auch die beiden Ansichten miteinander verbunden [7]), in der Weise, daß weder allein auf die Zahl noch auch allein auf die Individualität der gefährdeten Objekte abgestellt wird. Insbesondere nimmt die bisher als herrschend geltende Lehre [8]) Gemeingefahr an, wenn unbestimmt welche und wieviele bedroht sind, wenn die Zahl und die Individualität der gefährdeten Rechtsgüter zur Zeit der Handlung unbestimmbar ist. Gelegentlich wird als Merkmal der Gemeingefahr bezeichnet, daß der Täter die Größe und die Ausdehnung der Gefährdung nicht in seiner Hand hat [9]). Es wird also mehr auf die subjektive, die Täterseite Gewicht gelegt und das Unvermögen des Täters, die Folgen seiner Tat vorauszubestimmen oder zu begrenzen, zum Begriffsmerkmal erhoben [10]). Dies berührt sich mit den Theorien, die das entscheidende Gewicht auf die Entfesselung der Naturkräfte legen [11]). Ein Gesichtspunkt, der zum Teil dahin abgeschwächt wird, daß er nur den wichtigen oder typischen Fällen, nicht aber allen eigentümlich sei [12]).

7) Celichowski S. 35 ff.; Weiß S. 30 ff.; Geyer S. 111.

8) Vertreten insbesondere von v. Rohland S. 48; Merkel, Lehrb. 1. Aufl. S. 352; Schwartz, Komm. z. StGB. I zum 27. Abschn.; RG. Rechtspr. Bd. 5 S. 557; Bd. 7 S. 577; Wanjek, GS. 31 S. 9.

9) So von RG. E. Bd. 5 S. 309; Rosenberg, Lpz. Komm. 3 zum 27. Abschn. RG.E. Bd. 53 S. 213: „Der ausschlaggebende Beweggrund für alle diese Vorschriften (über die gemgef. Verbrechen und Vergehen) ist nicht nur die Art der Gefahr, sondern die aus ihrer Art sich ergebende Größe der Gefahr im Hinblick auf die Unübersehbarkeit der Folgen und die mögliche Ausdehnung auf einen weiteren Kreis. Die Größe der möglichen oder drohenden oder bereits eingetretenen Gefahr also ist es, die eine Gefahr zur Gemeingefahr macht. Die Größe wird zum artbildenden Unterschied. Die Gefahr wird größer nicht nur, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern auch wenn der wahrscheinlich drohende Schaden größer wird."

10) Ebenso Dochow, Holtzend. Rechtslexikon II S. 69.

11) Hauptsächlich im Ausland vertreten, auch Geyer S. 111 und Schütze S. 507.

12) v. Liszt, Lehrb. 12./13. Aufl. S. 493; Berner, Lehrb. 18. Aufl. S. 633.

Eine weitverbreitete Lehre verlangt eine Vielheit der gefährdeten Objekte. So ist nach Binding [13]) die Gefahr eine Gemeingefahr, wenn „am Orte der Gefahr nicht ein oder zwei einzelne, sondern gleichmäßig die Allgemeinheit der dort befindlichen Mehrheit von Objekten mit der Verletzung bedroht erscheinen". Frank, der sich auch dieser Ansicht anschließt, betont [14]), daß die Richtung gegen die Gesellschaft eine größere Zahl der gefährdeten Objekte fordert: „Gemeingefahr ist öffentliche Gefahr und zu der Oeffentlichkeit gehört eine Vielheit" [15]).

Keine der genannten Ansichten bringt eine völlig befriedigende Begriffsbestimmung [16]). Eine solche wird auch gar nicht möglich sein. Haftet schon dem Begriff der Gefahr eine gewisse Unsicherheit an, so gilt dies auch für den der Gemeingefahr [17]). Es gibt Fälle, in denen zweifelsfrei gesagt werden kann, daß eine Einzelgefahr oder daß eine Gemeingefahr vorliege, daneben aber Fälle, bei denen die Zuteilung sehr schwierig ist [18]). Sicher liegt dann keine Gemeingefahr vor, wenn lediglich eine ganz bestimmte Person oder Sache als einzelne gefährdet wird. Der Begriff der Gemeingefahr fordert, daß die Gefahr eine allgemeine ist, eine Gefahr, die eine Vielheit von Objekten bedroht. Dabei ist es durchaus möglich, daß die befürchtete Verletzung nur ein einzelnes Objekt treffen kann; die Gefahr jedoch muß eine Vielzahl ergreifen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn Umfang und Ausdehnung der Gefahr sich nicht übersehen und abschätzen lassen und wenn sich die Gefahr nicht auf das zunächst gefährdete Rechtsgut beschränken läßt, sondern sich der Herrschaft des Täters leicht dadurch entzieht, daß sie andere Rechtsgüter gleicher Art oder Rechtsgüter anderer Art leicht in ihren Bereich zieht [19]). Man wird also sagen können:

---

13) Lehrb. 2. Aufl. II S. 4/5; vgl. N. I, 2. Aufl. S. 394 ff.

14) Komm. II zum 27. Abschn.

15) Dieselbe Ansicht vertreten Miricka S. 195 ff.; Henckel S. 51; Fischer S. 28; Bollacher S. 23.

16) Vgl. die Kritik bei Binding, Lehrb. II S. 4 und Miricka S. 195.

17) Finger, Frank-Festg. I S. 250: „In Fällen der Gemeingefahr ist der logische Ausdruck des emotionalen Denkaktes, der sich an die transzendente Gegebenheit knüpft, noch viel unbestimmter, als in Fällen der ‚Gefahr'."

18) Es wäre daher vielleicht zweckmäßiger, nur den Begr. der Gefahr zu verwenden, den der Gem.Gef. aber fallen zu lassen. Der erhöhten Schutzwürdigkeit bei Gefährdung einer Vielzahl von Objekten könnte dann durch Erweiterung des Strafrahmens im Einzelfall Rechnung getragen werden.

19) Dies ist die Formulierung Fingers in Frank-Festg. I S. 249/50.

Gemeingefahr liegt vor, wenn sich Umfang und Ausdehnung der Gefahr nicht übersehen und einschränken lassen, sodaß eine Vielzahl von Personen oder Sachen gefährdet, nicht lediglich eine einzelne in ihrer individuellen Besonderheit als Ziel des Angriffs herausgegriffen ist und der Angriff sich auf diese einzelne beschränken läßt.

Im neuen Strafgesetzbuch soll der Begriff der Gemeingefahr gesetzlich umschrieben werden[20]). Der Bericht der Strafrechtskommission sagt darüber folgendes[21]): „Eine gemeine Gefahr ist die, deren Umfang und Ausdehnung sich nicht übersehen und abschätzen läßt. Schutzwürdig sind bei solcher Sachlage nicht nur Leben und Gesundheit des Menschen, sondern auch Sachen von bedeutendem Wert. Aus dem Treuhändergedanken folgt, daß ihnen eigene Sachen gleichstehen, deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstoßen würde, z. B. eigene wertvolle Bauwerke, Waldbesitz. Gewöhnlich gefährden die hier unter Strafe gestellten Handlungen eine individuell nicht bestimmte Personenmehrheit. Es gibt aber auch Fälle, in denen nur einzelne Personen oder Sachen gefährdet werden. Es ist erforderlich, auch diese Straftaten unter den erhöhten Strafschutz der in diesem Abschnitt[22]) behandelten Tatbestände zu stellen. Aus diesen Erwägungen heraus hat sich die Kommission entschlossen, die Gemeingefahr als

> eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt zu erklären."

Die Kommission hat in 2. Lesung (Komm.Str.R. Bd. II, 2. Aufl. 1936, S. 308 f.) bei der für notwendig erachteten Feststellung des Begriffs der Gemeingefahr nochmals eingehend ihre Abgrenzung zur Sonder- oder Individualgefahr beraten. „Sie hat daran festgehalten, daß die Gefahr für Leib oder Leben auch nur eines *einzelnen* Menschen genügen muß... Die bisherige Fassung des Begriffs Gemeingefahr ist im wesentlichen beibe-

---

20) Schon im Entw. 1925 wurde die Gemeingefahr in § 11 Ziff. 11 definiert als „Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum".

21) Komm. Str.R. II S. 208 (Abschn. „gemeingefährliche Handlungen" von Thierack).

22) Nämlich gemeingefährliche Handlungen.

halten worden; denn sie stellt auch eine dem Volk verständliche Ausdrucksform dar, wenn nur davon ausgegangen wird, daß es sich bei den in diesem Abschnitt geregelten gemeingefährlichen Handlungen um die Herbeiführung einer sowohl der Person als auch dem Ausmaße nach unbestimmten Gefahr handelt."

An sich bezieht sich der Begriff der Gemeingefahr lediglich auf die Quantität, nicht die Qualität der Objekte. Die Kommission hat dies auch nicht verkannt. Wenn sie trotzdem auf die Schutzwürdigkeit abhebt und auch Einzelobjekte unter den Begriff der Gemeingefahr bringt, so geschieht dies aus Zweckmäßigkeitsgründen. Sie hat damit einen neuen gesetzlichen Begriff der Gemeingefahr geprägt, der mit dem dem ursprünglichen Wortsinn entsprechenden Begriff der Gemeingefahr nichts zu tun hat [23]).

§ 5: Die Anwendung des Gefahrbegriffes zum Aufbau der Gefährdungsdelikte.

Die Einteilung der Verbrechen in Verletzungs- und Gefährdungsdelikte ist im neuen Strafrecht beibehalten worden [1]). Da die Gefährdungsdelikte vom Gesetzgeber im Laufe der Zeit je nach den Bedürfnissen des Rechtsgüterschutzes geschaffen wurden, ist ohne weiteres verständlich, daß sie nicht nach einem in sich geschlossenem System ausgebildet worden sind. Sie stellen vielmehr das Ergebnis geschichtlicher Rechtsbildung dar. Wenn die Wissenschaft die Gefährdungsdelikte also in eine systematische Ordnung bringt, so muß immer beachtet werden, daß ein solches System nur eine der vielen möglichen Darstellungsformen ist. Am verbreitetsten ist die Einteilung der Gefährdungsdelikte in konkrete und abstrakte.

Bei den konkreten Gefährdungsdelikten ist die Herbeiführung einer Gefahr ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes. Der Täter kann also nur bestraft werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß eine Gefahr im einzelnen Falle herbeigeführt

23) Besonders glücklich ist diese Regelung nicht, denn sie vergewaltigt den Sprachgebrauch. Aber der Sprachgebrauch allein ist natürlich kein sachliches Gegenargument. Aus dieser Erwägung heraus faßt auch Mezger, GS. 93 S. 151 den Begriff der Gemeingefahr so, daß er sagt: „Gemeingefahr" bestimmter Handlungen (Brandstiftungen, Störung des Eisenbahnbetriebes, Beschädigung von Straßenanlagen usw.) liegt — in Abwendung vom ursprünglichen Wortsinn des Ausdrucks — vor, wenn nach gemeinem Wertempfinden Werte höherer Art in Gefahr gebracht werden.

1) Siehe oben S. 16 und Thierack, Komm. Str.R. II S. 208.

wurde. Der Richter hat alle besonderen Umstände des einzelnen Falles dem Gefahrurteil zugrunde zu legen. Allerdings kann es sich hier nicht um eine vollständig mit der Wirklichkeit übereinstimmende Betrachtung handeln, da auch die besonderen Umstände des Falles stets noch in einer gewissen Verallgemeinerung betrachtet werden müssen [2]). Diese Verallgemeinerung kann aber Stufen zeigen, je nachdem von den Besonderheiten des wirklichen Geschehens mehr oder weniger abgesehen wird. Man spricht nun dann von „konkreter" Gefahr, wenn die Bedingungen so wenig verallgemeinert werden, daß in ihnen alle erkennbaren Umstände des einzelnen tatsächlich gegebenen Falles wiederzuerkennen sind. Diese konkrete Gefahr ist es, die den konkreten Gefährdungsdelikten zugrunde liegt.

Bei den abstrakten Gefährdungsdelikten kommt es im Gegensatz zu den konkreten für die Strafbarkeit nicht darauf an, daß der Täter eine Gefahr im Einzelfalle herbeigeführt hat. Der Gesetzgeber bedroht vielmehr in diesen Fällen die Herbeiführung eines von ihm ins Auge gefaßten Zustandes schlechthin, weil er ihn für gefährlich hält. Zur Strafbarkeit genügt also die Herbeiführung dieses Zustandes; es ist nicht erforderlich, daß eine konkrete Gefahr herbeigeführt wurde. Darum erscheint auch der Begriff „Gefahr" regelmäßig nicht im Tatbestand dieser Delikte; die Gefahr ist hier kein Tatbestandsmerkmal, sondern gesetzgeberisches Motiv. Man spricht hier von abstrakter oder genereller Gefahr, da hier von den erkennbaren Umständen des Einzelfalles abstrahiert wird, die Bedingungen des wirklichen Geschehens generalisiert werden. Daher auch der Name abstrakte oder generelle Gefährdungsdelikte.

Die Unterscheidung von abstrakter und konkreter Gefahr steht nicht im Widerspruch zu der oben aufgestellten Begriffsbestimmung der Gefahr, denn sie beruht lediglich auf dem Grad der Abstraktion vom wirklichen Geschehen. Diese Unterscheidung bezeichnet also nur das Maß der vorzunehmenden Generalisierung der dem Gefahrurteil zugrunde liegenden Bedingungen. Der Grund für diese verschiedene Verwendung des Gefahrbegriffes liegt im Zweck des Strafrechts, Rechtsgüterschutz zu gewährleisten. Es sind also vorwiegend praktische Erwägungen

---

2) Siehe oben S. 23.

maßgebend, ob ein Delikt als abstraktes oder konkretes Gefährdungsverbrechen aufgebaut wird.

Innerhalb der konkreten Gefährdungsdelikte, bei denen die „Gefahr als Tatbestandsmerkmal“ [3]) erscheint, bei denen es sich um „die schuldhafte Bewirkung einer Gefahr“ [4]) handelt, kann man wieder scheiden, je nachdem die Mittel, durch die die Gefahr herbeigeführt wird, im Tatbestand bezeichnet sind oder nicht. Die einen nennen wir daher Gefährdungsdelikte mit benannten oder auch mit geschlossenen Mitteln, weil sie den Kreis der Mittel angeben, mit denen die Gefahr herbeigeführt werden muß, weil sie die Bewirkungsart der verbotenen Gefährdung bezeichnen. Die anderen sind die Gefährdungsdelikte mit unbenannten Mitteln; bei ihnen ist nicht die Bewirkungsart, sondern nur der Gegenstand der verbotenen Gefährdung angegeben. Sie stellen ganz allgemein die Gefährdung eines Rechtsgutes unter Strafe, ohne die Mittel der Gefährdung aufzuzählen, sie heißen daher auch allgemeine oder generelle Gefährdungsdelikte, während die erstgenannten ihnen als besondere, spezielle Gefährdungsdelikte gegenüberstehen.

Nun kann man aber innerhalb der konkreten Gefährdungsdelikte eine weitere Einteilung treffen, die sich nicht auf die Bewirkungsart, sondern auf den Umfang der Gefährdung bezieht. Im einen Falle wird Gefahr nur für ein bestimmtes einzelnes Objekt verlangt, man spricht dann von Einzel- oder Individualgefährdungsdelikten; im anderen Fall ist mehr als ein bestimmtes einzelnes, eine V i e l z a h l („unbestimmt welche“!) von Personen oder Sachen gefährdet, im Deliktstatbestand wird die Herbeiführung einer Gemeingefahr verlangt, es sind dies die Gemeingefährdungsdelikte oder gemeingefährlichen Delikte [5]). Diese Scheidung, je nachdem ob Einzel- oder Gemeingefahr verlangt ist, durchzieht das ganze Gebiet der konkreten Gefährdungsdelikte, bezieht sich also auch auf die beiden Gruppen der besonderen und der allgemeinen Gefährdungsdelikte. Sowohl innerhalb der besonderen, als auch der allgemeinen Gefährdungsdelikte kann man also wieder einteilen in Einzelgefährdungsdelikte und in gemeingefährliche Delikte.

3) Begr. z. Entw. 1925 S. 106.

4) v. Ullmann VDB. Bd. 9 S. 38.

5) Die gelegentlich dafür gebrauchte Bezeichnung „generelle Gefährdungsdelikte“ kann zu Verwechslungen mit den ebenfalls als generelle Gef.del. bezeichneten allgemeinen (s. o.) Gef.del. führen. Mitunter werden sogar die abstrakten Gef.del. als „gemeingefährliche Delikte“ bezeichnet.

§ 6: Die subjektive Seite der Gefährdungsdelikte

Nachdem der Begriff der Gefahr als wesentlicher Bestandteil der objektiven Seite der Gefährdungsdelikte kurz herausgestellt wurde, ist es notwendig, auch die subjektive Seite zu betrachten. Es handelt sich um die Verknüpfung der Tat (in ihrer sachlichen Beschaffenheit als rechtswidriger Handlung) mit der Person des Täters, um die Vorwerfbarkeit des Verhaltens, die Schuldhaftigkeit i. w. S.[1]). Ein entwickeltes Strafrecht verlangt ja für die Bestrafung grundsätzlich, daß das „antisoziale" Verhalten des Täters nicht nur vom Recht mißbilligt, sondern auch vorwerfbar, also schuldhaft ist[2]). Das Strafrecht des nationalsozialistischen Staates, das vor allem die Bekämpfung des verbrecherischen Willens erstrebt, hält daher ebenfalls den für seinen Charakter als Willensstrafrecht besonders bedeutsamen Grundsatz fest: Keine Strafe ohne Schuld[3]). Eine Vorwerfbarkeit des Verhaltens ist aber nur dann gegeben, wenn der Täter in vollem Umfang Herr seiner Tat gewesen ist[4]). Ob ein Verhalten vorwerfbar ist, hängt von einer Reihe von Voraussetzungen betr. die Person des Täters ab, den sog. Schuldvoraussetzungen[5]). Schuld i. w. S., Vorwerfbarkeit, liegt nur vor, wenn Handlungsfreiheit, Zurechnungsfähigkeit und Schuld i. e. S. gegeben sind und Schuldausschließungsgründe fehlen.

Die Handlungsfreiheit, die Zurechnungsfähigkeit, das Fehlen von Schuldausschließungsgründen bieten bei den Gefährdungsdelikten keine Besonderheiten gegenüber den Verletzungsdelikten, sie können hier also beiseite gelassen werden. Dagegen ist die Schuld i. e. S. näher zu betrachten, da ihre Beziehung zur Gefährdung, insbesondere die Begriffe des Gefährdungsvorsatzes und der Gefährdungsfahrlässigkeit sehr umstritten sind.

Abgesehen davon, daß der Streit zwischen der Willens- und der Vorstellungstheorie[6]) auch den Begriff des Gefährdungsvorsatzes berührt, taucht hier noch die Frage auf, ob es zu Vorsatz und

---

1) Hegler, Z. 36 S. 184, bes. Anm. 62.
2) Hegler, Z. 36 S. 188.
3) Schäfer im Komm. Str.R. I S. 37.
4) Hegler, Z. 36 S. 184 und 186, bes. Anm. 64.
5) Hegler, Z. 36 S. 190/216.
6) Näheres Eingehen auf diese Streitfrage ist hier unmöglich und unnötig. Vgl. die Zusammenstellung der Ansichten bei v. Hippel, VDA. III S. 488 ff. bes. Anm. 3 und bei Frank, Komm. I zu § 59; ferner Engisch S. 126 ff.

Fahrlässigkeit eine besondere, dritte Schuldform gibt, und ob diese besondere Schuldform dasselbe ist wie der Gefährdungsvorsatz [7]). Dazu mag von vornherein gleich bemerkt werden, daß jede Schuld als Willensschuld anzusehen ist [8]) und daß als Schuldformen lediglich Vorsatz und Fahrlässigkeit anzuerkennen sind [9]).

Wir fassen [10]) Vorsatz auf als das Vorliegen einer wirklichen, psychischen Beziehung des Täters zur Tat als sobeschaffenen. Der Täter hat sich seine konkrete rechtswidrige Tat als sobeschaffene vorgestellt und gewollt; er hat die innerliche Zustimmung zu dem von ihm zu verwirklichenden Erfolg gegeben. Diese konkrete rechtswidrige Tat, insbesondere dieser Erfolg, kann nun

---

7) Schon Soden (Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands, 2. Aufl. 1792 I S. 16) macht den Versuch, zwischen dolus und culpa eine dritte Schuldform, „die einwilligende Schuld", die etwa dem Gefährdungsvorsatz entspricht, einzufügen. Löffler, Schuldf. S. 5 f. unterscheidet Absicht, Wissentlichkeit und Fahrlässigkeit, wobei er unter Wissentlichkeit den Fall versteht, wo „der Erfolg vorausgesehen ist, ohne gewollt zu sein" (Schuldf. S. 6). Ihm folgt, wenn auch sehr vorsichtig H. Seuffert S. 48. Miricka, Formen der Strafschuld, behauptet vom geltenden Recht, es besitze in Wahrheit nicht zwei, sondern vier Schuldformen (S. 221), nämlich Absicht, Vorsatz, Wissentlichkeit, Fahrlässigkeit und fordert für ein künftiges Recht, ähnlich wie Löffler, aber unabhängig von ihm (S. 46), eine Dreiteilung (S. 112) in: 1. Absicht (Miricka S. 106). 2. Wissentlichkeit oder bewußte Schuld (S. 105), deren Wesen in der Voraussicht des Eintritts des Erfolgs als eines möglichen besteht, 3. unbewußte Schuld oder Fahrlässigkeit (S. 173). Dem stehen Klee, dolus indirectus S. 40/41 und Lacmann in verschiedenen Abhandlungen (GA. 56 S. 257 ff.; 58 S. 109 ff. bes. S. 114; Z. 30 S. 767 ff. bes. S. 795; 31 S. 142 ff. bes. 165) nahe. Zustimmend, wenn auch etwas abweichend: M. L. Müller S. 52 bes. Anm. 1.

Ebenfalls eine Dreiteilung der Schuldformen fordert Hold v. Ferneck, Die Idee der Schuld. Auf der Grundlage des Satzes, daß Schuld im Rechtssinne „generelle Voraussehbarkeit des Erfolges" sei, teilt er ein (S. 62) in: Absicht, Willkür und Fahrlässigkeit. Diese Mittelgruppen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit werden mit Recht von der weit überwiegenden Ansicht abgelehnt, die nur die zwei Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit anerkennt. Vgl. die Kritik von Hippels, VDA. III S. 539/541, an Löffler und Miricka, sowie die Kritik Hermann Kriegsmanns in Z. 33 S. 735 ff. an Hold v. Ferneck; über Stooß siehe unten S. 53 bei Anm. 4.

8) Es wird hier also die Willenstheorie zugrunde gelegt. Wie immer bezüglich der subjektiven Seite, folgt auch hier die Darstellung Hegler. Hier besonders zu vergleichen: Z. 36 S. 199 ff. Anm. 90.

9) Die oben Anm. 7 aufgeführten Mittelgruppen sind unorganisch und entsprechen weder der lex lata, noch sind sie de lege ferenda empfehlenswert, sie sind also abzulehnen. Der Platz der Gefährdungsschuld ist demnach innerhalb der beiden einzigen Schuldformen — Vorsatz und Fahrlässigkeit — und ihrer Untergliederungen zu suchen.

10) Hegler, Z. 36 S. 199 ff. folgend.

entweder die Verletzung oder die Gefährdung eines Rechtsgutes sein [11]). Und nur in diesem Punkt unterscheiden sich Verletzungsvorsatz und Gefährdungsvorsatz, denn im übrigen wird die Beziehung zwischen Täterpsyche und Tat von diesem Unterschied nicht berührt. Vielmehr handelt es sich beidemal um dieselbe Kategorie „Vorsatz", wobei einmal die Tat als sobeschaffene, welche die Grundlage bildet für das sich an sie schließende Beziehungsurteil, als das wir den Vorsatz auffassen, eine Verletzung, das andere Mal eine Gefährdung darstellt.

Im einzelnen ist zum Vorsatz erforderlich, daß der Täter in sein Wissen und Wollen alle zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden oder die Strafbarkeit erhöhenden Tatumstände aufgenommen hat. Er handelt vorsätzlich, wenn er die Tat mit Wissen und Willen begeht und sich dabei bewußt ist, gegen ein Gesetz zu verstoßen oder sonst Unrecht zu tun [12]). Zum Gefährdungsvorsatz ist also insbesondere folgendes notwendig: Der Täter muß auf Grund seiner Kenntnis des gegebenen Zustandes und der von ihm in Bewegung gesetzten Kräfte ein Urteil über den zukünftigen Geschehensverlauf dahin abgeben, daß der Eintritt einer Verletzung möglich sei. Er muß also den Kausalablauf bis zu dem Punkt ins Auge fassen, wo das Urteil berechtigt ist, daß Gefahr vorhanden sei. Diesen Kausalverlauf, die Herbeiführung des Gefahrzustandes, muß der Täter nicht nur kennen, sondern er muß ihn innerlich billigen und wollen und sich dabei bewußt sein, gegen ein Gesetz zu verstoßen oder sonst Unrecht zu tun. Tut er dies, dann liegt Gefährdungsvorsatz vor. Selbstverständlich denkt der Täter auch an die Verletzung, denn es ist unmöglich ein Gefahrurteil zu fällen, ohne die Verletzung mitzudenken [13]). Der Eintritt der Verletzung jedoch ist ihm gleichgültig, ja sogar unerwünscht, aber auf keinen Fall gewollt. Der Täter begnügt sich mit der Gefährdung [14]).

Daß derjenige, der ein Gefahrurteil fällt, notwendig auch an die Verletzung denken muß, ergibt sich aus der Eigenschaft des Gefahrbegriffes als eines Beziehungsbegriffes zu der Verletzung.

---

11) Ein drittes gibt es nicht. Siehe oben Anm. 13 S. 17/18.

12) § 16 Abs. 2 des Entw. der amtl. Str.R.Komm. 2. Lesung 1935.

13) Alving S. 46: „Die Vorstellung der Gefahr muß notwendig deren Beziehung zur Verletzung umfassen"; vgl. Engisch S. 187. Richtig Rabl. S. 41: „Der Begriff der Gefahr ist ein Relationsbegriff mit der Beziehung auf die Verletzung."

14) Rabl S. 46, 47.

Dieses Denken an die Verletzung kommt aber nicht nur für den Gefahrbegriff und damit für den Gefährdungsvorsatz in Betracht, sondern auch für die sich auf die Verletzung beziehenden Schuldformen (dolus eventualis) und die bewußte Verletzungsfahrlässigkeit (luxuria). Es handelt sich also darum, die Grenzlinien zwischen Gefährdungsvorsatz, bedingtem Verletzungsvorsatz und bewußter Verletzungsfahrlässigkeit zu ziehen.

Beim bedingten Verletzungsvorsatz (dolus eventualis) ist der Gedankengang des Täters zunächst derselbe wie beim Gefährdungsvorsatz. In beiden Fällen denkt der Täter an die Möglichkeit der Verletzung. Verschieden ist aber die Stellungnahme des Täters zu dem ins Auge gefaßten Verletzungserfolg. Während beim Gefährdungsvorsatz der Eintritt der Verletzung dem Täter gleichgültig oder gar unerwünscht ist, billigt er beim bedingten Verletzungsvorsatz den gegebenenfalls eintretenden Verletzungserfolg. Er lehnt es zwar nicht ab, wenn es bloß bei der Gefährdung bleibt, wenn es aber zur Verletzung kommt, so ist ihm dies auch recht. Anders beim Gefährdungsvorsatz, wo der Täter nur die Gefahr innerlich bejaht und lediglich die Herbeiführung eines Gefahrzustandes will, zugleich aber innerlich den Eintritt der Verletzung ablehnt, nicht wünscht, verneint, oder ihm zum mindesten gleichgültig gegenübersteht.

Diese Verneinung des Verletzungserfolges liegt auch bei der bewußten Fahrlässigkeit (luxuria) vor. Es ist also zu prüfen, wo die Grenze zwischen Gefährdungsvorsatz und bewußter Verletzungsfahrlässigkeit verläuft. Auch hier liegt der Unterschied in der Einstellung der Täterpsyche zum Verletzungserfolg. Bei der bewußten Fahrlässigkeit stellt sich der Täter die Möglichkeit des Verletzungseintritts vor, er rechnet aber nicht ernsthaft mit dem Eintreten der Verletzung oder handelt in der Hoffnung auf ihr Nichteintreten; er vertraut eben darauf, daß nichts Verletzendes geschehen werde. Man muß also zwei Fälle unterscheiden: 1. der Täter hat sich die Verletzung vorgestellt, aber er rechnet nicht ernsthaft mit ihrem Eintritt; dies ist der eine Fall der bewußten Fahrlässigkeit; 2. es kann aber auch sein, daß der Täter sich das Eintreten der Verletzung vorgestellt hat, daß er mit der Möglichkeit der Verletzung gerechnet, sie aber innerlich nicht gebilligt hat. Dies ist aber nichts anderes als eben der Gefährdungsvorsatz; der Täter rechnet mit der Möglichkeit der Verletzung, mit der Gefahr, billigt jedoch die Verletzung nicht,

faßt aber auch keinen Gegenentschluß. Er handelt also im Bewußtsein der Gefährdung.

Der Gefährdungsvorsatz ist demnach nicht einfach gleich die bewußte Verletzungsfahrlässigkeit[15]), sondern[16]) ein Teil, Stück der bewußten Verletzungsfahrlässigkeit (zu der auch der Fall gehört, wo Vorstellung der Verletzung auftrat und der Täter sich gesagt hat, es wird Verletzung nicht eintreten, während er hier sagt: es kann wohl Verletzung eintreten, aber ich billige sie nicht)[17]).

Gibt es auch eine Gefährdungsfahrlässigkeit? Wir sprechen dann von Fahrlässigkeit, „wenn der Täter die Tat nicht als sobeschaffene sich vorgestellt, in Rechnung genommen und vermieden hat, während er bei normaler Aufmerksamkeit, Prüfung und Ueberlegung sich seine Tat als sobeschaffen vorstellen und mit ihr als sobeschaffener rechnen mußte, und dann, falls er sie als sobeschaffene nicht billigte, bei normaler Vorsicht und pflichtgemäßer Sorgfalt den Entschluß fassen mußte, sie als sobeschaffene zu vermeiden“[18]). Die Tat als sobeschaffene, die als Beziehungspunkt eines vom Täter zu erwartenden, aber von ihm nicht entwickelten Seelenvorgangs erscheint, kann nun genau wie beim Vorsatz (S. 34/35) entweder die Verletzung oder die Gefährdung eines Rechtsgutes sein. Es handelt sich also um Fälle, wo der Täter bei normaler Vorsicht und Ueberlegung erkennen mußte, daß seine Tat als sobeschaffene die Gefahr der Verletzung eines Rechtsguts herbeiführt, die er aber, wenn er sie erkannt hätte, nicht billigen würde, sondern zu deren Vermeidung er einen Gegenentschluß entwickelt hätte. Da derartige Fälle jedoch regelmäßig eine so geringe Schuld und eine so unbedeutende Interessenverletzung darstellen, daß ein Bedürfnis für die Bestrafung nicht besteht, wird die Gefährdungsfahrlässigkeit kaum je eine praktische Bedeutung erlangen, obwohl sie wie gesagt theoretisch denkbar ist.

---

15) Wie Richard Schmidt, Grundr. 7. Aufl. S. 148, meint.

16) So Rabl S. 62 f.

17) S. auch Hegler Z. 36 S. 214 Anm. 106 Z. 2 (zweite Art der bewußten Verletzungsfahrlässigkeit: das Rechnen mit der Möglichkeit, Nichtvermeiden, im Gegensatz zur ersten Art: Auftreten der Vorstellung der Verletzung, aber nicht damit Rechnen).

18) Dies ist die Formulierung Heglers in Z. 36 S. 211.

§ 7: Verhältnis von Gefährdung und Verletzung

Welche Schuldart liegt vor, wenn sich aus der vorsätzlichen Gefährdung ein Verletzungserfolg ergibt? Eine Beziehung zwischen dem Verletzungserfolg und der Täterpsyche ist ja insofern gegeben, als der Täter bei der Abgabe des Gefahrurteils auch an die Verletzung denken muß. Aber er hat nur den Gefährdungswillen, nicht den Verletzungswillen. Die Beziehung zwischen Täterpsyche und Verletzungserfolg kann also nicht Vorsatz sein. Es kann nur Fahrlässigkeit in Betracht kommen, und zwar da der Täter an den verletzenden Erfolg als möglicherweise eintretend gedacht hat, bewußte Fahrlässigkeit. Der vorsätzlich Gefährdende führt also den Verletzungserfolg bewußt fahrlässig herbei.

Deutlich wird das Gesagte an folgendem Beispiel: Jemand wirft einen andern ins Wasser. Er will ihn in Lebensgefahr bringen, um ihn herausziehen und dadurch die Rettungsmedaille verdienen zu können [1]). Es liegt also reiner Gefährdungsvorsatz auf seiten des Täters vor. Rettet ein Dritter den Gefährdeten, so ist der Täter — ein allgemeines Lebensgefährdungsdelikt vorausgesetzt — wegen Lebensgefährdung strafbar. Nun entsteht für den Täter durch die Herbeiführung einer Gefahrlage die Rechtspflicht [2]), diese Gefahrlage zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht nach und sucht er den Gefährdeten zu retten, so ist er, wenn es ihm gelingt, gleichwohl wegen Lebensgefährdung zu bestrafen [3]). Gelingt es ihm trotz seiner äußersten Bemühungen nicht, so hat er den verletzenden Erfolg, den Tod durch Ertrinken, bewußt fahrlässig herbeigeführt. Unterläßt er nachträglich bewußt und gewollt die ursprünglich vorgenommenen Rettungsmaßnahmen, zu denen er imstande war, so hat er den verletzenden Erfolg vorsätzlich durch Unterlassung herbeigeführt. Hier hat der Täter im Gegensatz zu dem vorhin erwähnten Fall einen neuen Entschluß gefaßt, sodaß an sich zwei rechtlich selbständige Handlungen vorliegen. Selbstverständlich wird aber

1) Der Täter muß hierbei überzeugt sein, daß ihm die Rettung gelingen wird, denn nur dann liegt reiner Gefährdungsvorsatz vor. Zweifelt der Täter aber daran, daß es ihm gelingen wird, den verletzenden Erfolg zu vereiteln, so liegt dolus eventualis vor: Der Täter kann dann nicht behaupten, er habe es bei der Gefährdung bewenden lassen wollen, wenn er sich dessen bewußt ist, daß es ihm möglicherweise nicht gelingen wird, die Verletzung zu verhindern und wenn er trotzdem auf diese Gefahr hin handelt.

2) Siehe dazu Frank, Komm. 18. Aufl. S. 18/19.

3) Vorausgesetzt, daß nicht eine besondere Bestimmung über „tätige Reue" eingreift; siehe unten S. 96/97.

die praktische Rechtsanwendung auch in diesem Falle lediglich das Verletzungsdelikt ins Auge fassen.

Dies leitet über zu der Frage des Verhältnisses von Gefährdungs- und Verletzungsdelikt. Ein und dieselbe Handlung kann mehrfach subsumierbar sein. So kann eine einheitliche Handlung gleichzeitig den Tatbestand eines Gefährdungs- und eines Verletzungsdelikts erfüllen, wenn sie die inneren und äußeren Tatbestandsmerkmale beider Deliktsarten enthält. Für den objektiven Tatbestand ist von Bedeutung, daß jede Handlung, die eine Verletzung zur Folge hat, vor dem Verletzungserfolge ein Stadium durchläuft, in dem sie das Angriffsobjekt gefährdet. Für den subjektiven Tatbestand gilt, daß der Verletzungsvorsatz notwendigerweise auch den Gefährdungsvorsatz umfaßt, denn selbst in solchen Fällen, wo die bloße Gefährdung bei abgesonderter Betrachtung als an sich nicht erstrebt erscheint, ist sie doch im Gesamtkomplex der Handlung, eingefügt in einen größeren Zusammenhang betrachtet, mitgewollt. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in den Fällen, wo der Gesetzgeber sowohl die Gefährdung als auch die Verletzung eines und desselben Rechtsgutes mit Strafe bedroht, das Gefährdungsdelikt dem Verletzungsdelikt subsidiär ist. Dies gilt aber nur dann, wenn die den tatbestandsmäßigen Erfolg des Gefährdungsdeliktes bildende Gefahr identisch ist mit der der Verletzung vorausgehenden Gefahr. Kann dagegen die den Erfolg des Gefährdungsdelikts darstellende Gefahr nicht als Vorstufe der den Erfolg des Verletzungsdelikts bildenden Verletzung angesehen werden, so liegt Idealkonkurenz vor. Es kommt also jeweils auf den einzelnen Fall an, ob der Sinn der Gefährdung im Einzelfall über die konkrete Verletzung hinausgreifen kann; dann bleibt ihr Unwert neben der konkreten Verletzung unverändert bestehen [4]).

§ 8: Versuch und Gefährdungsdelikt.

Versuch liegt vor, wenn die zur Vollendung erforderlichen Momente nicht voll erfüllt, aber doch schon teilweise verwirklicht worden sind und der Täter die Vollendung beabsichtigt [1]). Da

4) Mezger, Lehrb. S. 475; vgl. auch Honig, Strafl. Vor- und Nachtat S. 70 ff.

1) Diese Begriffsbestimmung ist wohl die dem bisherigen StGB. angemessenste. Eine nähere Behandlung des Versuchs, besonders der objektiven und subjektiven Theorie soll und kann hier nicht erfolgen. Auch kann nicht näher auf die Frage der Berechtigung des Versuchs eingegangen werden, die

viele den Grund der Strafbarkeit des Versuches in der Herbeiführung einer Gefahr erblicken, ist es bestritten, ob ein Versuch des Gefährdungsdeliktes überhaupt möglich sei, denn es könne keine „Gefahr der Gefahr" geben.

Von den Theorien, die die Strafbarkeit des Versuches in seiner Gefährlichkeit sehen, gehen die meisten vom Objekt der Gefährdung aus, als welches sie zum Teil das zu schützende Rechtsgut [2]), zum Teil ein besonderes Rechtsgut der Sicherheit [3]), zum Teil die Rechtsordnung [4]) bezeichnen, während andere auf die Tätergefährlichkeit [5]) abstellen und damit zu den subjektiven Theorien überleiten, welche den Grund für die Bestrafung des Versuches in der Betätigung des verbrecherischen Willens sehen [6]). Die objektive Seite hat für die subjektiven Theorien nur die Bedeutung, daß der verbrecherische Wille äußere Gestalt gewonnen, sich betätigt haben muß, zwecks sicherer Erkennbarkeit oder sicherer Ernstlichkeit.

Weder die objektive noch die subjektive Theorie gibt eine befriedigende Lösung, denn die objektiven und subjektiven Momente sind nicht isoliert zu betrachten, sondern beide sind zu berücksichtigen. Den Anhaltspunkt gibt die Parallele zu den Delikten mit überschießender Innentendenz [7]). Gestraft wird, wie dort, wegen der im objektiven Verhalten in Verbindung mit der überschießenden subjektiven Tendenz liegenden Inter-

von Leopold Zimmerl, Aufbau des Strafrechtssystems S. 128 ff. dahin beantwortet wird, daß die Versuchsbestrafung als solche — einerlei welcher Versuchstheorie auch immer man sich anschließen mag — überhaupt zu verwerfen sei, da schon der ganze Begriff des Versuchs notwendig eine mehr oder minder schwere Systemwidrigkeit in sich enthalte. Andererseits will die Preuß. Denkschr. die unvollendete vorsätzliche Tat in der Form, die man bisher als Versuch zu bezeichnen pflegte, zur Regelform des Verbrechens überhaupt erheben.

2) Rosenberg, Z. 20 S. 702; van Calker, Str.R. Grundr. 3. Aufl. S. 69; Lobe, Komm. 3. Aufl. § 43 Nr. 3.

3) Mezger, Lehrb. 2. Aufl. S. 396 Anm. 13: Verletzung der „Sicherheit als Rechtsgut"; Frank spricht in VDA. V S. 266/67 von „Friedensgefährdung".

4) Wachenfeld, Lehrb. S. 170/71; M. E. Mayer, Der allg. Teil d. DStr.R. 1915 S. 345, 351; Galperin S. 52; Eduard v. Liszt, Z. 25 S. 24.

5) v. Liszt, 21./22. Aufl. S. 192/93.

6) Vertreten vom RG. (grundlegend RG. E. Bd. 1 S. 439 und Bd. 8 S. 202/3), das v. Buri folgt; vgl. die Nachweise bei Binding, N. III S. 507 ff. über v. Buri; v. Bar, Gesetz und Schuld II S. 574 ff.

7) Hegler, Z. 36 S. 31: „Delikte mit überschießender Innentendenz, weil die betr. Gesetzesbestimmungen — auch der Fall des bloß versuchten Verbrechens gehört hierher — so aufgebaut sind, daß auf der Innenseite etwas verlangt wird, dem äußerlich, objektiv, nichts korrespondieren muß."

essenverletzung. Ebenso wie die Strafwürdigkeit der Gefährdung darin liegt, daß eine Interessenverletzung i. w. S. schon vor der Verletzung der realen Person oder Sache eingetreten sein kann, ist der Grund für die Strafbarkeit des Versuches darin zu finden, daß „auch beim Versuch eine Vordatierung der Empfindlichkeit des betreffenden Interesses vorliegt“ [8]). Es ist nun Sache des Gesetzgebers, an welcher Stufe der Interessenverletzung i. w. S. er mit Strafbestimmungen einsetzen will. Er kann daher die konkreten Deliktstatbestände entweder als Verletzungs- oder als Gefährdungsdelikt ausgestalten und ausgehend von diesen konkreten Deliktstatbeständen wieder bestimmen, ob auch schon der Versuch strafbar sein soll. Der Gesetzgeber kann also auch den Versuch der Gefährdungsdelikte bestrafen, und zwar deshalb, weil die Interessenverletzung i. w. S. als solche Stufen zeigt. Häufig wird aber diese Interessenbeeinträchtigung so geringfügig sein, daß kein Bedürfnis der Bestrafung vorliegt.

B. Besonderer Teil.

Das Delikt der allgemeinen Lebensgefährdung.

§ 9: Das allgemeine Lebensgefährdungsdelikt

Während die Verletzungsdelikte des Strafgesetzbuchs von 1871 Tatbestände kennen, die die Verletzung eines Rechtsgutes ganz allgemein bestrafen, d. h. ohne auf die Mittel der Verletzung abzustellen, ist dies bei der Gefährdung nicht der Fall. Dem allgemeinen Verletzungsdelikt, z. B. der Tötung, steht kein allmeines Gefährdungsdelikt, kein Delikt der allgemeinen Lebensgefährdung gegenüber [1]). Wohl kennt das StGB. Tatbestände, die die Gefährdung fremden Lebens mit ganz bestimmten Mitteln unter Strafe stellen [2]), die also nicht nur den Gegenstand, sondern auch die Bewirkungsart verbotener Gefährdung genau angeben [3]), allein es fehlt ihm ein Gattungsdelikt der Lebensgefährdung. Und

8) Hegler, Z. 36 S. 32/33, besonders Anm. 9; ebenso in Frank-Festg. I S. 257.

1) v. Liszt, VDB. V S. 151.

2) Z. B. die Aussetzung § 221 StGB. Hier wird die Gefährdung des Lebens eines bestimmten Kreises hilfloser Personen durch das Mittel des Aussetzens oder des Verlassens in hilfloser Lage bestraft.

3) Binding, N. I 3. Aufl. S. 384.

so kommt es, daß Binding [4]) mit Recht von den Gefährdungsverbrechen des StGB. sagt, sie seien alle „Verbrechen mit gesetzlich geschlossenen Mitteln". Aber Binding begnügt sich nicht mit dieser Feststellung, sondern erhebt damit zugleich die Forderung, nur Gefährdungsdelikte mit geschlossenen Mitteln zuzulassen, weil generelle Gefährdungsverbrechen „kriminelle Mißbildungen" [5]) seien.

Entsprechend dieser Forderung Bindings hat man lange gezögert, ein generelles Gefährdungsdelikt in die deutschen Entwürfe eines StGB. aufzunehmen und auch in der Wissenschaft fanden sich nur wenige, die dieser Forderung entgegenzutreten wagten.

Früher als in Deutschland wurde die Frage eines allgemeinen Lebensgefährdungsdelikts in Oesterreich und vor allem in der Schweiz aufgeworfen und bald lebhaft umstritten. Die Gesetzentwürfe und das Schrifttum des uns blutsverwandten Auslandes sind daher auch für uns sehr wertvoll, haben doch gerade die Schweizer Entwürfe die Grundlage für die Aufnahme eines derartigen Deliktes in die deutschen Strafgesetzentwürfe gebildet. Aber auch auf die Behandlunng der Frage in den Gesetzen und Entwürfen des übrigen Auslandes soll ein kurzer Blick geworfen werden.

Wie weit aber das ausländische Recht und insbesondere auch die früheren deutschen Reformbestrebungen und Entwürfe eines StGB. für die Schaffung eines allg. Leb.Gef.Del. im Rahmen des nationalsozialistischen Strafrechts herangezogen werden können, mag zweifelhaft erscheinen, tragen sie doch vielfach deutlich den Stempel der Gesinnung einer überwundenen liberalistischen Zeit an sich. Da die Erneuerung des deutschen Rechts nur auf der Grundlage der neuen seelischen Haltung des deutschen Volkes, d. h. der nationalsozialistischen Weltanschauung geschehen kann, hat die Neugestaltung des StGB. gegenüber den früheren Reformbestrebungen einen völlig neuen Sinn bekommen [6]).

Auch auf dem hier behandelten Gebiet: Schutz des Lebens vor Gefährdung, ist daher zu prüfen, wie weit die früheren Reformbestrebungen heute noch verwertbar sind. Der Schutz des Lebens

4) N. I 3. Aufl. S. 384 und N. IV S. 386, wo er aber das „alle" in „fast durchweg" einschränkt.

5) Binding, N. IV S. 387, ebenso in GS. 86 S. 362.

6) Finger, GS. 105 S. 26.

hat von jeher in den Strafgesetzen eine bedeutsame Rolle gespielt. Seine Bedeutung ist heute eher noch gestiegen, wo das Leben des Einzelnen nicht mehr von individualistischen Gesichtspunkten aus betrachtet wird, sondern unter einem völlig anderen Gesichtswinkel, unter dem es als wichtigste Grundlage der Volkskraft, vor allem der Wehrkraft, Arbeitskraft und Fortpflanzungskraft des Volkes erscheint. Hat sich sonach der Beweggrund für den Schutz des Lebens geändert, so ist doch das Ziel: Schutz des Lebens dasselbe geblieben. Aber auch die Angriffe, gegen die das Leben geschützt werden soll, und die Frage, wie diesen Angriffen am besten zu begegnen sei, sind dieselben geblieben. Soweit die Aufgaben, die sich die früheren Reformbestrebungen und Entwürfe gestellt haben, heute noch dieselben sind, können die Vorarbeiten, die sie geleistet haben, auch heute noch nutzbringend verwertet werden. Stets haben wir uns aber hierbei vor Augen zu halten, daß sich die Bewertungsgrundlage für den Schutz des Lebens geändert hat, die in der Volksgemeinschaft wurzelt; geändert hat sich aber auch die Auffassung von der Bekämpfung volksschädlichen Handelns: heute hat der Staat den Willen und die Kraft, das Verbrechen schon im Keime zu ersticken. Nach diesen Maßstäben ist das für uns heute noch Brauchbare der früheren und der ausländischen Vorarbeiten herauszustellen und an diesen Grundlinien ist der in Frage stehende Tatbestand des Schutzes des Lebens vor Gefährdung auszurichten.

§ 10: Die ausländischen Gesetze und Entwürfe.

1. Zunächst muß hier das österr. StGB. vom 27. Mai 1852 genannt werden. § 87 i. Verb. mit § 85 Lit. b ist ein vorsätzliches Verbrechen der allg. Leb.Gef. Der Vorsatz wird gekennzeichnet durch die Worte „aus Bosheit“ [1]). Ob sich die Bestimmungen aber auf die Herbeiführung einer Einzelgefahr oder einer Gemeingefahr beziehen, ist sehr bestritten. Aus der systematischen Stellung dieses Delikts unter „Verbrechen gegen die gemeinschaftliche Sicherheit in den öffentlichen Vorkehrungen“, sowie aus dem Wortlaut des § 85 Lit. b, der von Gefahr für das Leben usw. „von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum“ spricht, schließt v. Liszt [2]), daß Gemeinge-

1) Mit den Worten „aus Bosheit“ ist, nach Lammasch, Grundr. S. 71 ein qualifizierter Vorsatz gemeint, dagegen: Stooß, Lehrb. S. 388; Finger, Str.R. II S. 171, die einfachen Vorsatz genügen lassen.

2) VDB. V. 152/53.

fährdung vorausgesetzt wird [3]). Dem gegenüber betont Finger [4]), daß es auf die Stellung im Gesetz nicht ankommen könne, da im gleichen Hauptstück Verbrechen enthalten seien, die sich gegen Rechtsgüter einzelner wenden, wie Erpressung und Entführung. Auch die im § 85 Lit. b gebrauchten Worte „von Menschen usw." seien nicht bloß im Sinne mehrerer Menschen zu verstehen, denn wenn mehrere Menschen gemeint seien, gehe dies aus der Fassung des Gesetzes (z. B. in den §§ 59, 63, 68 usw.) stets deutlich hervor. Sodann werde auch § 335, der ebenso wie § 87 aus der kaiserl. Verordnung von 1857 hervorgegangen sei und der auch „von Menschen" spreche, stets nur auf die Einzelgefährdung bezogen. Finger kommt darnach zu dem Ergebnis, daß § 87 auch die Einzelgefährdung umfasse. Die Rechtsprechung des Kassationshofes schwankt [5]).

Die besondere Bedeutung des § 87 liegt für uns darin, daß er das einzige vorsätzliche allg. Leb.Gef.Verbr. ist, mit dem praktische Erfahrungen gemacht wurden.

Das oesterr. StGB. von 1852 kennt auch noch fahrlässige allgemeine Gefährdungstatbestände. In § 431 i. Verb. mit § 335 wird die fahrlässige Einzelgefährdung, in § 431 i. Verb. mit § 337 wird die fahrlässige Gemeingefährdung unter Strafe gestellt.

Die Lebensgefährdungsdelikte wurden auch in die österr. Strafgesetzentwürfe übernommen unter Beibehaltung der Einteilung in vorsätzliche und fahrlässige, sowie der Unterscheidung von Einzel- und Gemeingefährdung. Der Vorentwurf zu einem österr. StGB. von 1909 bestraft in § 311 die vorsätzliche, in § 312 die fahrlässige Einzelgefährdung und in § 425 die vorsätzliche, in § 426 die fahrlässige Gemeingefährdung [6]). Bemerkenswert ist,

3) Ebenso Stooß, Lehrb. S. 387; Reinhold S. 116; Oesterr. Rechtspr.Str. E. Nr. 262 Bd. III S. 27.

4) Str.R. II S. 164 ff.; Janke-Kalina S. 206.

5) Bis 1912 (Entsch. Nr. 387, Oesterr. Rechtspr. Str. 4 S. 24 ff.) ließ der Kassationshof auch die Einzelgefährdung unter § 87 fallen. Während auch die Entscheidung Nr. 390 b Oesterr. Rechtspr.Str. an der neuen Auffassung festhielt, daß § 87 nur die Gemeingefährdung betreffe, vertraten schon die Entscheidungen Nr. 389, 390 a Oesterr. Rechtspr.Str. wieder die alte Ansicht.

6) Im österr. Reg.Entw. 1891 gibt es nur ein vorsätzliches (§ 360) und fahrlässiges (§ 368) generelles Gem.Gef.Del. Diese Bestimmungen wurden als § 354 und § 361 in den Ausschußentw. von 1893 übernommen. § 360: Wer durch was immer für eine Handlung Gemeingefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben anderer verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu

daß die §§ 311 und 312 sich nicht nur, wie die §§ 425, 426 auf eine Gefahr für das Leben, sondern auch für den Körper oder die Gesundheit beziehen. Der österr. Reg.Entw. von 1912 hat diese Bestimmungen beibehalten [7]).

2. Dem Entstehungsalter nach folgt dem österr. das indische StGB. (Indian Code) von 1860. Es enthält in Art. 336 ein Gattungsdelikt der fahrlässigen Leibes- und Lebensgefährdung. Während v. Liszt [8]) anzunehmen scheint, daß Art. 336 nur die Einzelgefährdung bestrafe, schließt Scheffer [9]) aus dem Wortlaut „human life" und „others" — obwohl die Bestimmung unter Kap. 16 „strafbare Handlungen gegen Leib und Leben" eingereiht ist — daß es sich bei Art. 336 um fahrlässige Gemeingefährdung handelt [10]). Sicher bezieht sich auf die generelle Gemeingefährdung Art. 268, der aber wohl nur als Uebertretung anzusprechen ist. Ueber die indische Praxis zu diesen Bestimmungen scheint nichts bekannt geworden zu sein.

3. Erwähnt mag hier noch werden die generelle Gefährdungsnorm in dem englischen Entw. Stephen, der im Jahre 1879 dem englischen Parlament vorgelegt, aber abgelehnt wurde. Nach A. 160 [11]), Negligent acts, der das 21. Kap. „Bodily injuries and acts causing danger to the person" abschließt, soll bestraft werden: „Who by any unlawful act or by any omission to discharge any legal duty amounting to culpable negligence does or causes to be done any bodily harm to any person or endangers the life of any person; or who by any such act or omission as afore said endangers the safety of any person conveyed or being in a railway."

4. Kein allgemeines Gef.Del. ist Art. 414 des niederländischen StGB. vom 3. März 1881, doch ist er deshalb bemerkenswert, weil er zeigt, wie eine dem groben Unfug des deutschen StGB. verwandte Bestimmung weit über dessen Rahmen hinaus fast

---

10 Jahren oder mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 10 Jahren zu bestrafen. Vgl. Sörgel S. 25/26.

7) § 310 Reg.Entw. 1912 lautet wörtlich wie § 311 VE. von 1909; im § 311 wurde fahrl. KV. und Tötung untergebracht, weshalb § 312 nur noch die Ziff. 1 und 2 des § 312 VE. 1909 enthält; §§ 425, 426 Reg.E. 191 lauten wörtlich wie §§ 425, 426 VE. 1909.

8) VDB. V S. 153.

9) S. 38.

10) Ebenso Gottschalk S. 42.

11) Zitiert nach v. Ullmann VDB. IX S. 44, der auf Engl. Rep. 1879 verweist.

bis zum Tatbestand einer vorsätzlichen generellen Gefährdung ausgestaltet werden kann [12]).

5. Dagegen ist das im § 385 i. Verb. mit den §§ 387, 15 des StGB. für den Staat New York vom 26. Juli 1881 aufgestellte Vergehen der Gemeingefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum ein richtiger allgemeiner Gefährdungstatbestand; ebenso wie der Tatbestand des § 675, der allerdings nur die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit betrifft.

6. Auch das italienische StGB. vom 30. Juli 1889 kennt in Art. 483 einen allgemeinen Gef.Tatbestand, der die Herbeiführung einer Gemeingefahr [13]) für Personen oder für das Eigentum bestraft.

7. Von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung eines Verbrechens der allg. Leb.Gefährdung in Deutschland wurde die Behandlung dieses Deliktes in den Strafgesetzentwürfen der Schweiz. Einmal deshalb, weil der amtl. Entw. eines allg. Deutschen StGB. von 1925, der als erster in seinem § 231 den Tatbestand der Leb.Gef. aufnahm, diesen fast wörtlich aus dem schweiz. Bundesratsentwurf von 1918 (Art. 113) übernommen hat [14]). Ferner deshalb, weil sich die deutsche Wissenschaft, seit Stooß 1894 eine solche Bestimmung aufgestellt hat, fortlaufend mit ihrer Entwicklung in den Entwürfen und im Schrifttum der Schweiz befaßt hat [15]). Außerdem aus dem Grunde, weil den geltenden schweiz. Strafrechten ein derartiger Tatbestand ebenso neu ist, wie dem deutschen. Als besonders bemerkenswert tritt hinzu, daß Stooß diesen neuen Tatbestand völlig unabhängig vom österr Recht [16]) lediglich auf Grund seiner Untersuchungen über die Gefährdung und den Eventualdolus [17]) aufgestellt hat.

Schon der erste Vorentwurf zu einem schweiz StGB., den Stooß im Auftrage des schweiz. Bundesrats ausarbeitete und der

12) Vgl. Rotering S. 56.

13) Mit Recht verwirft Scheffer S. 38 Anm. 1 Kitzingers Ansicht, der VDB. IX S. 29 meint, Art. 483 trage mehr den Charakter der Einzel- als der Gemeingefährdung, denn sowohl Wortlaut als auch Kap.Ueberschrift „andere gemeingef. Uebertretungen" weisen eindeutig auf Gemeingefahr hin.

14) Die Begr. z. Entw. 25 S. 120 hebt dies ausdrücklich hervor.

15) Zuerst wohl Busch 1897 in „Gefahr und Gefährdungsvorsatz in der Dogmatik des modernen Strafrechts" S. 71 ff.

16) Er bezieht sich nie in den Motiven auf das österr. Recht oder die Erfahrungen der österr. Praxis.

17) Z. 15 S. 199 ff.

1894 erschien, enthält in drei Artikeln allgemeine Gefährdungstatbestände. In Art. 58 wird die vorsätzliche Lebensgefährdung eines einzelnen, in Art. 67 die vorsätzliche Gesundheitsgefährdung eines einzelnen, in Art. 152 die vorsätzliche und die fahrlässige Gemeingefährdung sowohl des Lebens als auch der Gesundheit unter Strafe gestellt. Die 1. Expertenkommission erklärte sich mit den Art. 58 und 67 einverstanden. Doch wurde die Trennung in Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, sowie die allzuweite Fassung beanstandet; Art. 152 wurde gestrichen [18]). Stooß schuf daher einen einzigen, als Art. 59 in den „Vorentwurf zu einem schweiz. StGB. nach den Beschlüssen der ersten Expertenkommission 1896" aufgenommenen Tatbestand der Individualgefährdung des Lebens und der Gesundheit. Die in Art. 59 des VE. von 1896 zum ersten Mal auftauchenden Begriffe „unmittelbare Gefahr" und „wissentlich und gewissenlos" erscheinen im weiteren Verlauf der Bemühungen um ein Leb.-Gef.Del. immer wieder. Ebenso wurde der qualifizierte Fall des Handelns aus Gewinnsucht von da an in sämtliche schweiz. Entw. übernommen, während er in die deutschen nicht aufgenommen wurde. Das eidgenössische Justizdepartement hatte eine zweite Expertenkommission mit der Durchsicht des Vorentwurfs von 1896 beauftragt. Als Ergebnis ihrer Beschlüsse liegt der Vorentwurf von 1903 vor, der in Art. 68 die Regelung des Vorentwurfs von 1896 im wesentlichen beibehält, aber die Nähe bzw. Größe der Gefahr in der Weise abstuft, daß er für das Leben eine unmittelbare, für die Gesundheit eine schwere Gefahr fordert. Die neue Fassung der Expertenkommission, die als Vorentwurf 1908 erschien, trennt wieder die Lebensgefährdung (Art. 72) und die Gesundheitsgefährdung (Art. 79), bei der zum ersten Male die Gefährdung durch Geschlechtskranke aufgenommen wurde. Dagegen ließ der folgende Vorentwurf vom August 1915 die Gesundheitsgefährdung überhaupt fallen und bestraft in Art. 116 nur die Lebensgefährdung, bei der aber an Stelle des Ausdrucks „gewissenlos" die Worte „unter Verletzung einer rechtlichen Pflicht" traten. Auch der Entwurf des Bundesrats zu einem schweiz. StGB. von 1918, der dem deutschen

18) Zunächst war eine andere Fassung des Art. 152 vorgeschlagen worden, vgl. Verh. der Exp.Komm. 1896 Bd. 2 S. 244: Art. 171: „Wer das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Menschen vorsätzlich in Gefahr bringt...."

Entwurf von 1925 zum Vorbild gedient hat, bestraft in seinem Art. 113 nur die wissentliche und gewissenlose Individualgefährdung des Lebens [19]).

8. Ebenfalls aus dem Jahre 1918 stammt der Vorentwurf zu einem schwed. StGB. von Thyrén. In § 15 wird die Individualgefährdung von Leben oder Gesundheit bestraft, dabei wird „grobe Unachtsamkeit" verlangt [20]). Der Eintritt des Todes oder einer schweren Körperverletzung wird als qualifizierter Fall behandelt, ebenso die Aussetzung.

9. Auch der dänische amtliche Entwurf zu einem allgemeinen bürgerlichen StGB. von 1924 behandelt die Individualgefährdung des Lebens oder der Gesundheit. § 251 fordert „Gewinnsucht oder groben Mutwillen oder ähnlich rücksichtslose Art". Das Bürgerliche Strafgesetzbuch vom 15. April 1930 hat die Bestimmung wörtlich als § 252 übernommen.

10. Das polnische StGB. von 1932 hat in Art. 242 einen Individualgefährdungstatbestand, in dem die vors. u. fahrl. Gefährdung des Lebens eines Menschen bestraft wird (s. u. S. 107).

11. Das türkische StGB. von 1926 kennt eine Uebertretung der fahrl. gemeingefährl. Leb.Gef. in § 566 (s. u. S. 107).

§ 11: Die deutschen Entwürfe.

Der Entwurf 1919 lehnte [1]) den Vorschlag (von Radbruch) [2]] ab, den Aussetzungsparagraphen zu einer ähnlichen Bestimmung umzubilden, wie sie der Schweiz. Entw. von 1903 in seinem Art. 68 enthält (s. o. S. 47). „Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Gefahr für das Leben oder in schwere Gefahr für die Gesundheit bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis bestraft usw.", und durch ein

19) In Art. 112 wird die Gefährdung sowohl des Lebens als auch der Gesundheit eines Hilflosen (Aussetzung) unter Strafe gestellt. In einem gewissen Zusammenhang mit der ganzen Frage des allg. Gef.Delikts von Leib und Leben steht auch die Bestimmung des Art. 119, die die Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen betrifft.

20) Thyrén a. a. O. S. 9: Die Handlung wird als gleichzeitig gefährlich und unachtsam bestimmt: „Das letztgenannte Prädikat besagt unzweideutig, daß sich keine rechtfertigende Interessenkollision vorfinden darf. Das im VE. pönalisierte Gebiet umfaßt nur die Fälle, die gleichzeitig die Bedingungen ‚offenbarer Lebens- oder Gesundheitsgefährdung' und ‚grober Unachtsamkeit' erfüllen, wozu noch die Voraussetzung kommt, daß die Gefährdung als solche ‚med vett och vilja' = vorsätzlich geschehen ist."

1) Begr. S. 647.

2) VDB. V, S. 200, s. u. S. 65.

solches allgemeines Leibes- und Lebensgefährdungsdelikt besondere Strafvorschriften gegen die Aussetzung entbehrlich zu machen (die freilich der Schweiz. Entw. selbst neben Art. 68 in seinem Art. 69 beibehält). „Diesem Vorschlag konnte nicht gefolgt werden, weil die Tragweite jenes ganz allgemein gehaltenen Gefährdungsdelikts, das die Mittel der Gefährdung in keiner Weise bezeichnet, nicht überblickt werden kann und von einer solchen Vorschrift eine unerträgliche Behinderung der Bewegungs- und Betätigungsfreiheit der Staatsbürger und eine Gefährdung ihrer Rechtssicherheit zu besorgen sein könnte."

Die deutschen Strafgesetzentwürfe kennen demnach bis zum Entw. 1925 kein Delikt der allgemeinen Lebensgefährdung [3]). Erst dieser bringt in dem Abschn. „Tötung" als § 231 (Lebensgefährdung) einen Tatbestand, der sich fast wörtlich an den des Art. 113 Abs. 1 des schweiz. Bundesratsentwurfs von 1918 anlehnt; er lautet: „Lebensgefährdung. Wer wissentlich und gewissenlos einen anderen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft." Wesentlich verschieden davon ist der Tatbestand des Entw. von 1927, der in § 243 die Herbeiführung einer Gefahr „für Menschenleben", also im Unterschied von 1925 nicht die individuelle, sondern die generelle Gefährdung bestraft. Deshalb wurde § 243 „Lebensgefährdung" auch unter die „gemeingefährlichen Handlungen" aufgenommen. Der Tatbestand wurde so gefaßt, daß er zur Ergänzung der besonderen gemeingefährlichen Handlungen dienen sollte, die daher eigens in ihn aufgenommen wurden: „Wer abgesehen von den Fällen der §§ 225—235, 238, 239, 241, 242 wissentlich und gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus." Diese Regelung wurde etwas geändert in die Preuß. Denkschr. 1933 [4]) übernommen, allerdings als Unternehmenstatbestand gefaßt, sodaß sie lautet: „Wer es, abgesehen von den besonders unter Strafe gestellten Fällen unternimmt, gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschen-

3) Erwähnt werden muß aber in diesem Zusammenhang der Vorschlag in § 216 des Gegenentwurfs v. 1911: „Gemeingefährliche Sachbeschädigung": „Wer abgesehen von den Fällen des § 215 (Brandstiftung und Ueberschwemmung) durch Beschädigung eigener oder fremder, beweglicher oder unbeweglicher Sachen das Leben eines anderen oder in bedeutendem Umfang fremde Sachen gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft."

4) Preuß. Denkschr. S. 52.

leben herbeizuführen, macht sich der Lebensgefährdung schuldig. Ist die Tat leichtfertig begangen, so tritt ebenfalls Bestrafung ein." Die Schuldseite ist hier also nicht mehr durch den Begriff „wissentlich" umschrieben, sondern auf die „leichtfertige" Handlung ausgedehnt. Daneben ist auf S. 123 f. der Preuß. Denkschrift betr. Individualgefährdung des Lebens ausgeführt: „Aus praktischen Gründen wird auch davon abzusehen sein, neben den Tatbestand der unternommenen Tötung einen allgemeinen, die Mittel der Gefährdung nicht bezeichnenden Lebensgefährdungstatbestand aufzustellen — wie es im Schweizer Entwurf von 1903 Art. 28 (gemeint ist 68) vorgesehen, aber schon vom deutschen Vorentwurf 1909, Begründung S. 268 (gemeint ist S. 647) verworfen war —, soweit die Gefährdung das Leben eines einzelnen betrifft. Auch die Lebensgefährdungsdelikte in germanischen Volksrechten haben ganz bestimmte Arten der Gefährdung vorausgesetzt."

Die Fassung durch die amtliche Strafrechtskommission 1935 schließt sich wieder fast wörtlich an die des Entwurfs 1927 an, auch dieser Tatbestand [5]) ist so gefaßt, daß er der Ergänzung der im Abschnitt „gemeingefährliche Handlungen" geregelten besonderen Gefährdungsdelikte dienen soll; im übrigen wird auch hier die wissentliche und gewissenlose Herbeiführung einer unmittelbaren Gefahr für Menschenleben gefordert. Die Bestrafung des „leichtfertigen" Handelns ist nicht aufgenommen. Dagegen erscheint im Abschnitt „Tötung" wieder die vorsätzliche Lebensgefährdung als individuelles Gefährdungsdelikt [6]). Der Entwurf der amtl. Strafrechtskommission 1935 kennt also ein allgemeines Delikt der Lebensgefährdung sowohl i. S. der Gemeingefährdung, als der Individualgefährdung. Die neueste Fassung [7]) hat hier geändert. Die Kommission [8]) beriet nochmals die Abgrenzung des Begriffs der „Gemeingefahr" gegenüber der Sonder- oder

5) Komm. Str.R. II S. 216.

6) Komm. Str.R. II S. 261. Auch hier ist „unmittelbare Lebensgefährdung" und „gewissenloses Handeln" verlangt. Dagegen wird offengelassen, ob für die Schuldseite Wissentlichkeit verlangt werden kann. Graf Gleispach wirft a. a. O. die Frage auf, läßt sie aber offen, ob nach der allgemeinen Regel — fahrlässiges Handeln ist nur nach ausdrücklicher Vorschrift strafbar — die Haftung auf vorsätzliche Gefährdung beschränkt bleibe, oder nach dem Inhalt des Begriffes der Gewissenlosigkeit sich auch auf fahrl. Handeln erstrecke.

7) Komm. Str.R. II, 2. Aufl. 1936, S. 308 f., 387 f.

8) A. a. O. S. 308.

Individualgefahr; sie war der Meinung, daß die Gefahr für Leib oder Leben auch nur eines einzelnen Menschen genügen müsse; es sei davon auszugehen, daß es sich bei den im Abschnitt „gemeingefährliche Handlungen" geregelten Fällen um die Herbeiführung einer sowohl der Person als auch dem Ausmaße nach unbestimmten Gefahr" handle. Sie bemerkt weiter[9]: „Damit ist auch bei dem Ergänzungstatbestand der Gefährdung von Menschenleben die Abgrenzung zu den Sondertatbeständen, z. B. dem der Aussetzung, gefunden. Die Kommission verlangte deshalb auch hier die Herbeiführung einer Gemeingefahr (nicht wie bisher einer unmittelbaren Gefahr) für Menschenleben."

Nicht recht vereinbar ist damit das ebendas. S. 387 Bemerkte (sofern hier von dem Moment der Unbestimmtheit der Gefahr hinsichtlich der Person und des Ausmaßes nicht die Rede ist). Es wird gesagt (S. 387 f.): „Bei dem Delikt der vorsätzlichen Lebensgefährdung war an erster Stelle das Verhältnis von Einzelgefährdung und Gemeingefährdung zu überprüfen... Nach dem Ergebnis der ersten Lesung war der geschichtlich überkommene Tatbestand der Aussetzung an die Spitze gestellt und die in anderer Art bewirkte Gefährdung des Lebens eines Menschen angeschlossen. In einem zweiten Absatz wurde die pflichtwidrige Unterlassung der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr mit derselben Strafe (Gefängnis) bedroht. Diese beiden letzteren Tatbestände wurden aber schon durch die in dem Abschnitte Gemeingefährliche Handlungen geregelten Tatbestände der unterlassenen Nothilfe und der Gefährdung von Menschenleben gedeckt[10]. Sie sind deshalb in der zweiten Lesung gestrichen worden, zumal die Begriffsbestimmung der Gemeingefahr nunmehr ausdrücklich auf die Gefährdung des Lebens eines einzelnen Menschen ausgedehnt worden ist[11]. An sich könnte auch auf den Tatbestand der Aussetzung verzichtet werden, weil er ja nichts anderes ist, als ein durch die Art der Ausführung gekennzeichneter besonderer Fall der Lebensgefährdung" usw.[12].

---

9) A. a. O. S. 309.

10) und 11) S. dazu aber das oben betr. Unbestimmtheit Bemerkte!

12) S. aber dazu ebenfalls das oben betr. „Abgrenzung zu den Sondertatbeständen z. B. Aussetzung" Bemerkte!

§ 12: Ueberblick über die Gründe für und wider allgemeine Lebensgefährdungsdelikte.

Nach dem Ueberblick darüber, wie der Gedanke eines allgemeinen Schutzes des Lebens vor Gefährdung in der Gesetzgebung und in den Gesetzentwürfen der verschiedenen Staaten seinen Niederschlag gefunden hat, sind nun die Gründe darzulegen, die für und wider die Schaffung derartiger Delikte (bezüglich Gemeingefahr und Individualgefahr) ins Feld geführt werden. Sie lassen sich gliedern nach den beiden Fragen, um die es immer geht, wenn eine Gesetzesbestimmung geschaffen wird: die Frage der Sachentscheidung und die Frage der Redaktion, der technischen Ausgestaltung. Die Ansichten, die sich über die Einführung eines allg. Leb.Gef.Del. von der Hauptfrage her, der Sachentscheidung, aussprechen, lassen sich wieder unterteilen. Die einen gehen von einem mehr theoretischen, dogmatischen Bedürfnis einer Regelung aus, indem sie aus Abneigung gegen den dolus eventualis oder gegen die Fahrlässigkeitsdelikte mit ihrer sog. Erfolgshaftung die Schaffung eines generellen Gef.Del. fordern, oder indem sie an Stelle einer Unzahl von besonderen Gef.Del. eine einzige Generalnorm setzen wollen. Die anderen begründen die Einführung des Deliktes mit dem praktischen Vorhandensein einer regelungsbedürftigen Lücke im Gesetz, die nicht durch Vermehrung der besonderen Gefährdungstatbestände, sondern nur durch ein allgemeines Gefährdungsdelikt geschlossen werden könne. Wieder andere weisen auf die Schwierigkeiten der Ausgestaltung eines derartigen Deliktes hin, dessen Tragweite nicht zu übersehen sei, weil sein Tatbestand nicht mit der zureichenden Schärfe abgegrenzt werden könne

§ 13: Allgemeines Gefährungsdelikt und bedingter Verletzungsvorsatz.

Als Stooß sein allg. Gef.Del. (Art. 58 VE. 1894) einführte, tat er dies nicht zuletzt aus dogmatischen Erwägungen [1]). Stooß geht davon aus, daß es Fälle des Einwilligens in den Erfolg gibt, die weder in das Gebiet des dolus eventualis, noch in

1) Dies ergibt sich aus seinem Aufsatz „Dol. Ev. und Gef." in Z. 15 S. 199 ff. Die im folgenden dargestellte Ansicht Stooßens beruht auf diesem Aufsatz.

das der bewußten Fahrlässigkeit fallen. An dem Beispiel[2]) des Schützen, der zwar auf die Scheibe zielt, aber weiß, daß er möglicherweise einen in der Nähe stehenden Menschen treffen könnte, zeigt er diese Fälle auf. „Wenn der Schütze diese Eventualität in der Voraussetzung ablehnt, daß es ihm gelingen werde, sie zu vermeiden, und sie nun doch eintritt, so liegt zweifellos Fahrlässigkeit vor. Wenn aber der Schütze die Eventualität in den Bereich der Möglichkeit zieht und sich eingesteht, daß er sehr wohl die Scheibe fehlen und den Menschen treffen könnte und dessenungeachtet den Schuß auf die Scheibe wagt, soll er in den schlimmen Erfolg eingewilligt und denselben, wenn er ihn verursacht, dolo eventuali herbeigeführt haben." Stooß erklärt nun, daß er diese von ihm selbst früher vertretene Ansicht für falsch halte und sagt: „Gewollt ist das, was man seinem Wunsche gemäß verursacht und selbst das, was man unerwünschterweise verursacht, wenn es die notwendig erkannte Folge einer Tätigkeit ist, die man seinem Wunsche gemäß vornimmt." Am Beispiel des Schützen fährt Stooß fort: „Er will den als möglich erkannten Erfolg keineswegs, und zwar auch nicht eventuell, aber er will den von ihm angestrebten Erfolg mit solcher Energie, daß er auf die Möglichkeit eines anderen Erfolges keine Rücksicht nimmt... Die Lust auf die Scheibe zu schießen ist stärker als die Furcht einen Menschen zu treffen; vielleicht ist es ihm auch gleichgültig, ob der Schuß, wenn er einmal fehlgeht, einen Menschen trifft. Auch dann hat er nicht treffen wollen." Diesen Fall, der doch gewiß strafwürdig sei, sucht Stooß mit seinem neuen Delikt zu treffen, denn, sagt er: „Es handelt sich nicht um Tötung oder Körperverletzung. Was ist es dann? Es ist vorsätzliche Gefährdung von Leib und Leben." Wenn Stooß nun meint, dieser Gefährdungsvorsatz sei ein Mittelding zwischen dolus und culpa, eine dritte Schuldform zu Vorsatz und Fahrlässigkeit[3]), so ist dies als unrichtig abzulehnen[4]). Aber Stooß hat Recht, daß in dem

2) Von diesem Beispiel sagt v. Hippel, „Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit" (1903) S. 106 mit Recht, daß es nicht genau genug formuliert ist.

3) Ebenso Cornaz und Gautier bei der Aussprache über Art. 58 VE. 1894 in der Expertenkomm., siehe Verhandl. Bd. 1 S. 345. Auch Morel und Zürcher erklärten sich einverstanden.

4) Siehe oben S. 34 Vgl. ferner v. Hippel VDA. III S. 428 und Binding, N. 2 S. 447 Anm. 18: „Der Gegensatz von Verletzung oder Gefährdung hat mit den Schuldarten gar nichts zu tun"; und denselben S. 879

Fall, wo der Täter zwar an die Verletzung denkt, sie aber nicht, auch nicht bedingt will, wohl aber die Gefährdung will, weder bedingter Verletzungsvorsatz noch der 1. Fall der bewußten Verletzungsfahrlässigkeit, sondern der 2. Fall, nämlich Gefährdungsvorsatz [5]) vorliegt. Er übertreibt aber die Bedeutung des Gefährdungsvorsatzes viel zu sehr und unterschätzt die des dolus eventualis, sodaß er weit über das Ziel hinausschießt [6]), wenn er meint, die weitaus meisten Fälle [7]) des dolus eventualis durch das generelle Gefährdungsdelikt ersetzen zu können. Die Begründung eines generellen Gefährdungsdeliktes lediglich damit, daß es notwendig sei als Ersatz der Fälle des bisherigen bedingten Verletzungsvorsatzes [8]) ist abzulehnen, denn Gefährdungsvorsatz und dolus eventualis betr. Verletzung sind nicht dasselbe. Vielmehr ist es gerade Aufgabe des Leb.Gef.Del., dort einzusetzen, wo der Vorsatz der Leb.Gef. allein gegeben ist, dagegen kein, auch kein bedingter Vorsatz der Lebensverletzung und keine Verletzungsfahrlässigkeit als unbewußte oder bewußte 1. Fall (s. o. S. 36).

Dies ist auch v. Hippel entgegenzuhalten, dessen Stellungnahme zu einem allg. Leb.Gef.Del. ebenfalls von der Schuldseite ausgeht, der aber im Gegensatz zu Stooß zu einer Ablehnung kommt. v. Hippel [9]) sagt im Anschluß an seine Ausführungen über den dolus eventualis, daß der Gesetzgeber, der die vorsätzliche Gefährdung eines Rechtsgutes unter Strafe stelle, dadurch mit einem einheitlichen Strafrahmen sämtliche Fälle der (bedingt) vorsätzlichen Verletzung dieser Güter und einen großen Teil der bewußt fahrlässigen Verletzungen belege, letztere

Anm. 23: „daß sich zwischen der vorsätzlichen und der fahrlässigen Verletz. von Leib und Leben legislatorisch noch eine vorsätzliche Gefährdung von Leib und Leben einschieben läßt, ist ganz unleugbar. Nur darf man nicht mit Stooß auf den Gedanken kommen, damit entstehe zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit eine dritte Schuldform."

5) S. o. S. 36.

6) Auch Schoetensack spricht in GS. 93 S. 117 von der „verfehlten Stooß'schen Theorie".

7) Nicht alle, denn aus seinen Ausführungen Z. 15, 199 ff. ergibt sich, daß Stooß keineswegs den dolus eventualis grundsätzlich leugnet oder die Gleichung aufstellt: „ev. Verl.Vors. = Gef.Vors." Es ist dies, worauf Rabl. S. 56 Anm. 88 hinweist, ein Irrtum v. Liszts VDB. V. S. 152, dem auch Binding N. IV S. 403; Engisch S. 91; Alving S. 70 folgen. Dagegen stellt Löffler beide gleich, wenn er sagt VDB. V S. 278: Der Gef.Vors. ist nichts anderes als der dolus eventualis, genauer gesprochen, die Wissentlichkeit.

8) Vgl. außer Stooß und Löffler: Hilfiker, Diss. S. 117.

9) VDA. III S. 428, 429 Anm. 3, 532 ff., 553 und 585.

ohne Rücksicht auf Erfolgseintritt. Durch eine solche Gefährdungsnorm würden demnach Fälle, die nach der Schuld, wie nach der Erfolgsseite hin außerordentlich verschiedene Bedeutung haben, unter einer einheitlichen Deckadresse zusammengefaßt. Ein derartiges Verfahren sei aber im Prinzip keine Verfeinerung, sondern eine Verflachung des Strafrechts. Jedes neue vorsätzliche Gef.Del. habe daher zunächst die Vermutung ungenügender Differenzierung gegen sich. Eine selbständige Daseinsberechtigung könne man derartigen Vorschriften nur zubilligen, wenn das Mittel des Angriffs besonders verwerflich und gemeingefährlich sei. Generelle Gefährdungstatbestände seien daher im allgemeinen abzulehnen. Das, was Stooß u. a. zugunsten des allg. Gef.Del. in den Verhandlungen der 1. Schweiz. Exp.Komm. [10]) vorgebracht hätten, sei nicht ausreichend. Eine derartige Vorschrift lasse sich nur durch den Nachweis eines allgemeinen Bedürfnisses, nicht durch ein paar Beispiele für Spezialfälle rechtfertigen. Für denjenigen, der aus Frivolität über das Grundstück des Nachbar schieße, genüge eine Uebertretungsstrafe, wie sie das deutsche StGB. in § 367 Ziff. 8 enthält.

Diese Ausführungen v. Hippels haben durchaus ihre Berechtigung, wenn man sie als Entgegnung auf die Vorschläge Stooßens auffaßt. Denn wenn man so weit gehen wollte wie Stooß, würden sehr viele Fälle der bedingt vorsätzlichen und manche der bewußt fahrlässigen Verletzung unter die „einheitliche Deckadresse" des generellen Gef.Del. fallen. Aber wenn man künftig schärfer zwischen dolus eventualis betr. Verletzung, luxuria betr. Verletzung (1. Fall, s. ob. S. 36) und Gefährdungsvorsatz scheiden würde, so wäre eine solche Behandlung über einen Leisten, wie sie v. Hippel befürchtet, nicht möglich und damit wäre keine „Verflachung", sondern eine Verfeinerung des Strafrechts erreicht. Durch die Schaffung von Gef.Tatbeständen wird die Anwendung des bedingten Verletzungsvorsatzes und der bewußten Verletzungsfahrlässigkeit [11]) grundsätzlich überhaupt nicht berührt [12]). Höchstens werden diese dadurch eine Einbuße erfahren,

10) Verh. Bd. I S. 344/346, Bd. II S. 378 ff., 506/508.

11) Soweit sie sich n i c h t mit dem Gefährdungsvorsatz deckt! Fall 1, s. o. S. 36.

12) Es ist eine unberechtigte Hoffnung, wenn Preuß. Denkschr. S. 124 meint: „Eine wohltätige Folge der Neuregelung des Strafrechts auf dem Boden des Gef.Grundsatzes wird die Erledigung einer Reihe von Streitfragen

daß eine schärfere Analyse der Schuldseite den einen oder anderen bisher vielleicht von der Praxis in etwas großzügiger Weise als bedingten Verletzungsvorsatz oder bewußte Verletzungsfahrlässigkeit [13]) angesprochenen Fall nunmehr dem Gebiete des Gef.Vorsatzes zuweisen wird.

§ 14: Allgemeines Gefährdungsdelikt undd bewußte Verletzungsfahrlässigkeit.

Gleichlaufend mit der eben dargestellten Begründung eines allgemeinen Gefährdungstatbestandes, die auf der Gleichsetzung oder mangelnden Unterscheidung von Gefährdungsvorsatz und bedingtem Verletzungsvorsatz beruht, geht diejenige, der eine Gleichsetzung des Gefährdungsvorsatzes mit der bewußten Verletzungsfahrlässigkeit [1]) zugrunde liegt. Wer die bewußte Verletzungsfahrlässigkeit und den Gefährdungsvorsatz gleichsetzt [2]), muß, wenn er auf systematische Folgerichtigkeit des Gesetzes sieht, die Strafbarkeit als bewußt fahrlässige Verletzung ablehnen und entweder unzählige bestimmt umgrenzte vorsätzliche Gefährdungsdelikte schaffen oder den Weg des allg. Gef.Del. wählen. Diesen letzteren Weg ging Stübel [3]). Er sah das Wesen der bewußten Fahrlässigkeit in dem Vorsatz, eine gefährliche Handlung vorzunehmen und schlug vier allgemeine vorsätzliche Gefährdungstatbestände vor [4]). Man hoffte mit der Ersetzung der Bestrafung als bewußte Verletzungsfahrlässigkeit durch vors. Gefährdungsdelikte die sog. Erfolgshaftung beim fahrlässigen Verletzungsdelikt zugunsten einer reinen Schuldhaftung zu beseitigen. Denn bei ersterer ist der Eintritt des verletzenden Erfolges Voraussetzung der Bestrafung, dagegen ist der Eintritt des (verletzenden) Erfolgs (i. e. S.) für das vorsätzliche Gefährdungsdelikt bedeutungslos. Radbruch [5]) führt diesen Gedankengang — Ersatz des Fahrlässigkeitsverletzungsdelikts durch das vor-

sein, die bisher die crux der Praxis gebildet haben, z. B. der Streitfragen über den ..... bedingten Verletzungsvorsatz (dolus eventualis)." Vgl. Schaffstein Z. 53 S. 610.

13) Im gleichen Sinn wie oben Anm. 1.

1) Ganz allgemein! Denn Gefährdungsvorsatz ist zwar ein Teilgebiet, ein Stück der bewußten Verletzungsfahrl., aber nicht = die bew. Verl.Fahrl. s. o. S. 36/37.

2) S. o. S. 36.

3) Neues Arch. krim.R. Bd. 8 II S. 236/323.

4) Stübel a. a. O. S. 314.

5) VDB. V S. 201 Anm. 2.

sätzliche Gefährdungsdelikt — folgendermaßen aus: „Die Fahrlässigkeit ist verschämte Zufallshaftung. Von zwei Personen, die mit Feuer und Licht genau gleich unvorsichtig umgehen und genau gleich fähig zur Voraussicht des daraus drohenden Unheils waren, wird derjenige, bei dem „die Tücke des Objekts" die Entstehung eines Brandes gewollt hat, bestraft, während der andere frei ausgeht. Nicht die, beiden ja gleiche, Schuld, sondern der bei gleicher Schuld bald eintretende, bald ausbleibende, also zufällige Erfolg entscheidet über die Strafbarkeit. Man kann nun den hinsichtlich des Erfolges Glücklicheren, hinsichtlich der Schuld aber nicht weniger antisozialen Unvorsichtigeren dadurch unter Strafe bringen, daß man die Fahrlässigkeitsdelikte durch vorsätzliche Gefährdungsdelikte ersetzt."

Diese Bestrebungen, den verletzenden Erfolg seiner strafbegründenden und straferhöhenden Bedeutung zu entkleiden und dafür dem Gefährdungsgrundsatz eine beherrschende Rolle zuzuweisen, finden sich wieder und in verstärktem Maße in der Preuß. Denkschrift [6]).

Es geht aber nicht an, die Einführung eines allg. Gef.Del. damit zu begründen, daß bewußte Verletzungsfahrlässigkeit und Gefährdungsvorsatz dasselbe seien, weshalb an Stelle der bisherigen Fahrlässigkeitsverletzungsdelikte Gefährdungsdelikte zu treten hätten, und daß damit ein weiterer Schritt von der Zufallshaftung zur Schuldhaftung gegeben sei [7]), denn bewußte Fahrlässigkeit und Gefährdungswille sind eben nicht dasselbe, vielmehr ist der Gef.Vors. nur ein Teil der bewußten Verl.-Fahrlässigkeit [8]).

Der Gedanke, ganz allgemein statt der Verletzungsfahrlässigkeitsdelikte Gefährdungsdelikte zu schaffen, um ohne Rücksicht auf den Erfolg bestrafen zu können, ist abzulehnen [9]), weil er weit über das Maß des erforderlichen Strafschutzes hinausschießt [10]). Die bisherigen Fahrlässigkeitsdelikte und damit ihre

6) S. 112/113, bes. S. 124.

7) Für diesen Fall trifft v. Hippels Wort zu, daß dies eine „Verflachung des Strafrechts" bedeuten würde.

8) Siehe oben S. 36. Alving S. 80, Rabl S. 62 f.

9) Binding spricht sich N. IV S. 319, bes. Anm. 26 und 27 energisch gegen die Verwandlung fahrlässiger Verletzungsdelikte in vorsätzliche Gefährdungsdelikte aus.

10) Auch das nat.soz. Handb. für Recht und Gesetzgeb. erkennt S. 1346 an: „In dem Bestreben, die Rechtsgüter weitgehend bereits gegen Gefährdung, nicht erst gegen Verletzung zu schützen, hat die Preuß. Denkschr. die Bedürfnisgrenze überschritten." Gegen das völlige Absehen von der Bedeutung des Erfolges in der Preuß. Denkschr. S. 124 vgl. Siegert S. 45/46.

Verknüpfung mit dem Eintritt des verletzenden Erfolgs sind also beizubehalten.

§ 15: Das allgemeine Gefährdungsdelikt an Stelle besonderer Gefährdungsdelikte.

Während diejenigen, welche die Notwendigkeit der Einführung eines allg. Gef.Del. mit der besonderen Natur des Gef.Vorsatzes begründen, aus dogmatischen Ueberlegungen heraus vorgehen, begründen sie andere mit gesetzestechnischen Erwägungen.

Binding sagt[1]), die Gefährdungshandlungen seien fast stets Verbrechen mit gesetzlich geschlossenen Mitteln und stellt damit zugleich eine Forderung für jeden Gesetzgeber auf, nur Gefährdungsdelikte mit geschlossenen Mitteln zu schaffen, denn generelle Gef.Verbrechen seien kriminelle Mißbildungen. Nach Binding muß daher der Gesetzgeber prüfen, welche Art und Weise der Gefährdung er für strafbar erachtet und darnach einen Gef.Tatbestand aufstellen, in dem das Mittel der Gefährdung, z. B. Verlassen in hilfloser Lage, Vergiftung usw. genau bezeichnet ist. Der Fortschritt der Technik gibt dem Verbrecher zahllose Mittel in die Hand, die es ihm ermöglichen, Leben, Hab und Gut anderer auf die gewissenloseste Weise zu gefährden. Ein entwickeltes Recht, das einen möglichst weitgehenden Schutz der Rechtsgüter anstrebt, wird also — wenn es der Bindingschen Forderung entspricht — eine Unzahl von Gefährdungsdelikten enthalten, entsprechend der Zahl der für strafbar erachteten Mittel der Gefährdung. Während Wissenschaft und Gesetzgebung es verstanden hatten, aus der Kasuistik älterer Rechte durch Heraushebung gleichartiger und wesentlicher Merkmale knappe, dabei aber umfassende Tatbestände zu schaffen, soll auf dem Gebiet der Gef.Delikte, die noch einen jüngeren Zweig der Rechtsentwicklung darstellen, eine Unzahl von einzelnen Bestimmungen geschaffen werden, wie man sie in den germanischen Volksrechten, nicht aber in einem neuzeitlichen StGB. erwartet[2]).

Es ist daher verständlich und berechtigt, wenn die Gegner der Bindingschen Forderung der Gefährdungsdelikte mit geschlossenen Mitteln auf diesen offenbar der Rechtsentwicklung eigenen Zug

1) N. IV S. 386 und 400. GS. 86 S. 362; über die Ansicht Bindings siehe unten S. 63 ff.

2) Vgl. Löffler VDB. V S. 277.

zur Verallgemeinerung hinweisen und einen Tatbestand fordern, der ebenso wie etwa die Tötung, die das Gattungsdelikt der Lebensvernichtung ohne Bezeichnung des Mittels darstellt, die Lebensgefährdung als Gattungsdelikt ohne Bezeichnung der Mittel bestraft. Hätte man ein solches Gattungsdelikt, das sich auf die Gefährdung eines bestimmten Rechtsguts bezieht, so wären alle die vielen nur in ihren Mitteln verschiedene Gefährdungsdelikte betr. dieses Rechtsgut überflüssig. So sagt auch Miricka [3]): „Es liegt doch auf der Hand, daß mit der Kodifizierung einer derartigen allgemeinen Norm alle diejenigen besonderen Gefährdungsnormen überflüssig werden, für welche der Strafsatz der allgemeinen Norm paßt.... denn nicht auf die Bewirkungsart kommt es hier an..., sondern auf den Umfang der Gefahr, den Grad der Verletzungsmöglichkeit und die Stufe der Sozialwidrigkeit des Zweckes der Handlung."

Ohne Zweifel klingt es sehr bestechend, durch eine allgemeine Gefährdungsnorm zahlreiche besondere Gef.Tatbestände zu ersetzen. Aber ein grundlegender Unterschied zu den allgemeinen Verletzungsdelikten ist doch zu beachten. Bei den Verletzungsdelikten ist ein, regelmäßig sinnfällig in die Augen tretender, auf jeden Fall aber scharf erfaßbarer Erfolg vorhanden, dagegen ist der Erfolg (im Rechtssinne) bei den Gefährdungsdelikten eben die Gefährdung, die meist nicht ganz scharf erfaßt und begrenzt werden kann. Die eingetretene Verletzung ist eine nicht wegzustreitende Tatsache, die Beurteilung einer Lage als gefährlich wird stets eine gewisse Schwankung zeigen. Während bei der Verletzung auf die Bezeichnung des Mittels verzichtet werden kann, bildet sie bei der Gefährdung eine nicht leicht zu entbehrende Sicherung gegen Willkür bei der Anwendung dieses schwankenden Begriffes. Gelingt es aber, die Grenzen des Gefährdungsbegriffes schärfer zu ziehen, so kann auf diese Sicherung mehr und mehr verzichtet werden, der Grundsatz Bindings kann dann fallengelassen werden und der allgemein verbotenen Verletzung wird die allgemein verbotene Gefährdung an die Seite gestellt werden können.

Bis jetzt aber wird daran festzuhalten sein, daß die Mehrzahl der Gefährdungsdelikte als Verbrechen mit geschlossenen Mitteln ausgestaltet werden und daß nur in Ausnahmefällen ein allgemeines Gefährdungsdelikt zum Schutze eines besonders bedeut-

3) S. 193.

samen Rechtsgutes geschaffen wird. Zur Begründung dieser Ausnahme reichen aber bloße gesetzestechnische Gründe (Vereinfachung) nicht aus, vielmehr müssen schwerwiegende Gründe rechtspolitischer Art vorliegen.

§ 16: Lückenausfüllung durch ein allgemeines Gefährdungsdelikt.

Die Einführung eines allgemeinen Lebensgefährdungsdelikts wird sodann damit begründet, daß es zur Ausfüllung einer Lücke des bisher geltenden StGB. notwendig sei. Es sind also rechtspolitische Erwägungen, aus denen heraus die Schaffung eines solchen Delikts gefordert wird. So sagt v. Liszt [1]), die Begründung, die Stooß [2]) seinem Vorschlag mit auf den Weg gegeben habe, sei zwar nichts weniger als glücklich, aber die Bestimmung selbst verdiene Beifall. Liszt fährt fort: „Sie füllt eine oft empfundene Lücke in unserem StGB. in zweckmäßiger Weise aus. Nur die vollendete vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung, sowie der Versuch der vorsätzlichen Verletzung sind strafbar; die schlimmste Fahrlässigkeit bleibt straflos, wenn infolge eines glücklichen Zufalls der Eintritt der Verletzung ausgeblieben ist. Der Automobilist, der mit rasender Geschwindigkeit durch die Dörfer fährt; der Bergwerksleiter, der trotz der schlagenden Wetter die Belegschaft einfahren läßt; der Fabrikbesitzer, der die nötigen Schutzvorrichtungen an der Maschine nicht anbringt: sie bleiben alle, wie v. Lilienthal [3]) treffend hervorgehoben hat, bei Ausbleiben der Verletzung straflos, wenn nicht etwa durch besondere Bestimmungen in den Nebengesetzen ihr Verhalten unter selbständige Strafe gestellt sein sollte. Gegen diese brutale Mißachtung des Menschenlebens will Art. 68 (Schw. VE. 1903) den Strafschutz gewähren und damit ist er auf dem richtigen Wege."

Auch Miricka [4]) betrachtet die Aufnahme eines generellen Verbotes der Leibes- und Lebensgefährdung als notwendig. Die Gesetzgebung müsse selbst beim besten Willen eine beträchtliche Anzahl von strafwürdigen Fällen übergehen, da die Arten der Gefährdung der körperlichen Integrität zu mannigfaltig seien,

1) VDB. V S. 155.
2) Siehe oben S. 52 ff.
3) Z. 15 S. 318.
4) S. 192/193.

sodaß also viele Fälle ohne eine Generalnorm straflos blieben. Dieselben Gründe haben Ebermayer[5]) veranlaßt, sich für die Einführung des allg. Leb.Gef.Del. auszusprechen; er sagt, es handle sich um eine dem bisherigen Recht unbekannte Bestimmung, die eine fühlbare Lücke ausfülle[6]).

Aus dem Gesichtspunkt der Lückenausfüllung heraus wurde auch in den deutschen Entwürfen von 1925 und 1927 die Einführung einer allgemeinen Strafdrohung gegen die Gefährdung fremden Lebens begründet[7]). Das StGB. lasse den Gedanken zwar in der Uebertretungsvorschrift des § 360 Nummer 10 Anklingen, dies sei aber unzureichend: „Auch die gewissenloseste Gefährdung des Lebens eines anderen muß daher, wenn sie nicht um des angewandten Mittels willen. z. B. als Aussetzung, Brandstiftung, Brunnenvergiftung usw. bestraft werden kann, entweder straflos bleiben oder kann nur unverhältnismäßig milde geahndet werden. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Wer in einem vollbesetzten Theater blinden Feuerlärm erregt, dem eine Bergstraße herabfahrenden Radfahrer einen Baumstamm über den Weg wirft, einen Kraftwagen in eine Menschenmenge hineinlenkt, wer durch Freilassen totbringender Bazillen, durch Ausströmenlassen giftiger Gase das Leben zahlreicher Menschen gefährdet, darf nicht mit einer Strafe wegen groben Unfugs oder Straßenpolizeiübertretung davonkommen, weil es ohne sein Verdienst im letzten Augenblick gelungen ist, das Unglück zu verhüten."

Fast mit denselben Worten begründet Thierack die Aufnahme eines selbständigen Tatbestands der allgemeinen Lebensgefährdung zur Ergänzung der besonderen Tatbestände im Abschn. „gemeingefährliche Handlungen" des Entw. der Amtl. Str.R.-Komm.[8]).

Die Gegner eines allg. Leb.Gef.Del. bekämpfen seine Begründung aus der Notwendigkeit der Lückenausfüllung heraus damit, daß sie entweder das Vorhandensein einer Lücke be-

5) DJZ. 30 (1925) S. 767.

6) Auch in den Verhandl. d. Str.R.Aussch. (21. Aussch. 137. Sitzung) erklärte Ebermayer zu § 243 Entw. 1927, die Bestimmung sei beizubehalten; ebenso in JW. 55 (1926) S. 1113. Doch bedürfe die neue Bestimmung bei ihrem hohen Strafmaße einer vorsichtigen Anwendung. DJZ. 31 (1926) S. 656.

7) Begr. z. Entw. 1925 S. 119/120 und Begr. z. Entw. 1927 S. 125/126.

8) Komm. Str.R. II S. 216, 2. Aufl. S. 307.

streiten, oder zwar Lücken annehmen, diese aber durch besondere Gef.Tatbestände geschlossen wissen wollen. Schon in den Verhandlungen der 1. Schweiz. Exp.Komm. 1896 sprach sich Meyer v. Schauensee[9]) gegen das allg. Leb.Gef.Del. aus, weil man in den meisten Fällen mit dolus eventualis und Fahrlässigkeit auskomme; im übrigen solle man spezielle Gef.Delikte schaffen. Dieser Ansicht ist auch Schoetensack[10]), der nicht ohne Berechtigung darauf hinweist, daß die in der Begründung[11]) aufgeführten Beispiele zum Teil mit Hilfe des bedingten Vorsatzes, zum Teil mit Hilfe der bewußten Fahrlässigkeit zu lösen seien; im übrigen habe, wenn nötig, eine spezielle Regelung Platz zu greifen. Er folgt damit v. Hippel[12]), der v. Liszts Ausführungen[13]) entgegenhält, er unternehme „keinen Nachweis eines allgemeinen Bedürfnisses nach einer derartigen Vorschrift mit schweren Strafdrohungen. Die von ihm angeführten Beispiele (Automobilist, Bergwerksleiter, Fabrikbesitzer) fordern, wie mir (v. Hippel) scheint, eine speziellere, der betr. Situation angepaßte Regelung nach Tatbestand und Rechtsfolge". Ein Bedürfnis hält auch Kitzinger[14]) nicht für gegeben, denn man begründe diese Bestimmungen mit der Eventualität, nicht mit dem Vorliegen eines praktischen Bedürfnisses. Ein solches werde aber nie so plötzlich eintreten, daß ihm der Gesetzgeber nicht durch spezielle und der speziellen Gefahr entsprechende Ergänzungen nachkommen könne, ohne jener clausula generalis zu bedürfen, deren Tragweite schwer zu übersehen und bei der Relativität des Gefahrbegriffs mangels jeder Spezialisierung durch die Art der Handlung besonders fühlbar werden könne. Auch Hamm[15]) leugnet das Bedürfnis: „Neue Strafgesetze sind nur infolge eines hervortretenden praktischen Bedürfnisses und dann in der diesem entsprechenden konkreten Fassung zu er-

9) Verh. Bd. I S. 346.
10) GS. 93 S. 116.
11) Begr. z. Entw. 1925 S. 120.
12) VDA. III S. 429 Anm. 4. v. Hippels Ansicht schließt sich auch Coenders, RG.Festg. V S. 278 an: Die Lebensgefährdung werde durch die allg. Strafdrohungen auch gegen fahrlässige Tötung, Körperverl. usw., ferner durch die besond. Normen gegen Aussetzung, Vergiftung usw. richtiger bekämpft, als durch diese schwere gegen jede „Gewissenlosigkeit" gerichtete Strafdrohung.
13) VDB. V S. 155, siehe oben S. 60.
14) VDB. IX S. 27.
15) DJZ. 11 S. 843.

lassen. Die Tatbestände strafbarer Handlungen müssen aus dem praktischen Leben, aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes hervorgehen“ [16]).

Die soeben aufgeführten Ansichten für und gegen ein allg. Leb.-Gef.Del. haben eine Hauptfrage angeschnitten, auf die es bei der Prüfung der Einführung dieser neuen Bestimmung wesentlich ankommt, nämlich die, ob eine Lücke im Gesetz besteht, die nicht durch Vermehrung der besonderen Gef.Tatbestände, sondern nur durch ein allg. Leb.Gef.Del. geschlossen werden kann. ob ein Bedürfnis für die generelle Bestrafung lebensgefährdenden Handelns besteht. Die anderen früher aufgeführten Ansichten, die aus der Betrachtung der Schuldseite her, sei es aus Abneigung gegen den dolus eventualis oder gegen das bewußt fahrlässige Verletzungsdelikt mit seiner sog. Erfolgshaftung, die Schaffung eines generellen Gef.Delikts begründeten oder diejenigen, die an Stelle zahlreicher besonderer Gef.Delikte eine einzige Generalnorm setzen wollten. diese Ansichten bewegen sich mit ihren Begründungen mehr am Rande der Frage, denn erste Kernfrage ist die nach dem Bedürfnis, nach der Notwendigkeit einer Lückenausfüllung.

§ 17: Schwierigkeit der Abgrenzung des Tatbestandes eines allgemeinen Gefährdungsdelikts.

Eine andere große Gruppe von Erwägungen betreffend die Einführung eines allg. Leb.Gef.Del. beschäftigt sich nicht in erster Linie mit der soeben festgestellten Hauptfrage nach dem theoretischen oder praktischen Bedürfnis der Einführung, sondern mit der Frage der Ausgestaltung eines solchen Delikts. Die Bedenken, die in dieser Hinsicht erhoben werden, richten sich vor allem gegen die Unbestimmtheit einer generellen Gefährdungsnorm, deren Tragweite nicht zu übersehen sei, sodaß eine unerträgliche Einschränkung der menschlichen Handlungsfreiheit, die Bestrafung nicht strafwürdiger Gefährdungen, eine Steigerung des richterlichen Ermessens zu reiner Willkür und damit ein Abrücken vom „rechtsstaatlichen“ Gedanken die unausbleiblichen Folgen eines derartigen Tatbestandes seien.

Schon oben S. 58 wurde Bindings unbedingtes Festhalten an dem Grundsatz erwähnt, daß den echten Gef.Delikten die ge-

16) Dasselbe meint Schoetensack, wenn er sagt (GS. 93 S. 117): „Die Strafgesetze müssen geschrieben sein mit dem Herzblut des Volkes“.

naue Angabe nicht nur des Gegenstandes, sondern auch der Bewirkungsart der verbotenen Gefährdung eigentümlich sein müsse[1]). Sein Kampf gegen den allgemeinen Gef.Tatbestand stützt sich vor allem auf den Gesichtspunkt der Beschränkung der menschlichen Handlungsfreiheit. Allgemein gefaßte Gef.Verbote würden eine geradezu unerträgliche Beschränkung menschlicher Handlungsfreiheit bilden. Deshalb habe der Gesetzgeber aus den für ein Rechtsgut gefährlichen Handlungen die gefährlichsten ausgelesen. Wie sie für die Rechtswelt die unerträglichsten seien, so würde diese auch ihr Verbot als berechtigte Freiheitsbeschränkung am leichtesten ertragen. Das Maß der Gefährlichkeit bemesse sich aber nach der Tauglichkeit der Mittel, daher bedürfe es in der Norm der Namhaftmachung sowohl des Gegenstandes als der Art der Gefährdung. Sie diene zur Abgrenzung der verbotenen und der unverbotenen Gefährdung und sie präzisiere allen, denen der Befehl gilt, genau, was sie zu lassen haben. Wolle man deshalb den einzelnen nicht in ständige Kollision mit dem Gesetze bringen, so dürfen nur ganz bestimmte, besonders unheilschwangere Gefährdungshandlungen als solche untersagt werden[2]). Die Gef.Verbrechen müßten daher gesetzgeberisch unbedingt „Verbrechen mit geschlossenen Mitteln" bleiben und die stets in die Augen fallende Gefährlichkeit des Mittels solle dazu dienen, der Praxis die Handhabung des wahrlich nicht ganz einfachen Gefährd.Begriffes zu erleichtern. Denn im Rechtsgang entscheide ausschließlich das Gericht darüber, ob im konkreten Fall eine Gefährdungshandlung verübt sei[3]). Auf diese Weise würde ein derartiges Verbot zu einer ganz unerträglichen Steigerung des richterlichen Ermessens zu reiner Willkür führen[4]). Die Allgemeingefährdung sei lediglich dadurch erklärlich, daß ihre Apostel stets nur an Lebens- und Gesundheitsgefährdung denken[5]). Was sollte denn der Gesetzgeber mit der Kategorie der Gefährdung bei Ehebruch oder Inzest oder Diebstahl oder Hochverrat?[6]) Aber selbst wenn man nur an die allg. Lebens- und

1) N. I 3. Aufl. S. 384 ff.; GS. 86 S. 367, ebenso N. IV S. 386.
2) N. 2. Aufl. II 2 S. 1010.
3) N. 2. Aufl. II 2 S. 1010 A. 34; GS. 86 S. 362/63.
4) N. I S. 385, N. IV S. 400.
5) Vgl. dazu Miricka S. 189: „Unter den materiellen Rechtsgütern stehen an erster Stelle das Leben und überhaupt die körperliche Integrität. Sie sind wahre Schoßkinder des Strafrechts, mit ihnen hat sich Gesetzgebung und Wissenschaft seit jeher am eifrigsten befaßt."
6) N. 2. Aufl. II S. 876 f.

Gesundheitsgefährdung denken wollte, so würde sich die Praxis doch noch immer gegenüber einer generellen Strafdrohung gegen vorsätzl. wie fahrl. Leb.Gef. einer gewaltigen Fülle stärkster Fehlgriffe zu Schulden kommen lassen [7]).

Binding hat am eindringlichsten und wohl als erster den Kampf gegen den allg. Gef.Tatbestand aufgenommen. Von 1872 an, dem Erscheinungsjahre des 1. Bandes der „Normen", hat er bis 1919, bis zur Vollendung des 4. Bandes, immer wenn er auf die Gef.Delikte zu sprechen kam, sich mit großer Schärfe gegen die allgemeinen Gef.Tatbestände ausgesprochen. Er wurde dadurch zum unbestrittenen Führer im Kampfe gegen diese und fast sämtliche Gegner der generellen Gef. Tatbestände haben seine Gründe teils allein, teils durch andere ergänzt, übernommen.

Bindings Bedenken hinsichtlich der Tragweite der Bestimmung und der dadurch gegebenen Einschränkung der menschlichen Handlungsfreiheit schloß sich auch die Begr. z. VorEntw. eines deutschen StGB. von 1909 [8]) an. Sie wendet sich gegen den Vorschlag [9]), einen dem Art. 68 Schweiz. Ent. 1903 nachgebildeten Paragraphen aufzunehmen, „weil die Tragweite jenes ganz allgemein gehaltenen Gef.Delikts, das die Mittel der Gefährdung in keiner Weise bezeichnet, nicht überblickt werden kann und von einer solchen Vorschrift eine unerträgliche Behinderung der Bewegungs- und Betätigungsfreiheit der Staatsbürger und eine Gefährdung ihrer Rechtssicherheit zu besorgen sein könnte". v. Lilienthal [10]) meint, man werde dieser Begründung zustimmen können. Dieselben Gründe für die Ablehnung führt Meyer v. Schauensee [11]) ins Feld, indem er sagt, eine gewisse Rücksichtslosigkeit dürfe man dem Individuum nicht verbieten, sonst gelange man dazu, auch die erlaubte Gefährdung unter Strafe zu stellen [12]). Derselben Ansicht waren auch Bärlocher, Gretener,

7) N. (2. Aufl.) II 2 S. 876 Anm. 11.

8) Begr. Vorentw. 1909 S. 647.

9) Den Radbruch VDB. V S. 200 gemacht hat.

10) Aschrott-v. Liszt Bd. 2 S. 280. In Z. 15 S. 318 hatte v. Lilienthal dagegen erklärt, seine Bedenken gegen Art. 58 Schweiz. VE. 1894 seien durch die geänderte Fassung des Art. großenteils beseitigt.

11) Verh. d. 1. Schweiz. Exp.Komm. Bd. II S. 506 ff.

12) Die gleichen Gründe, mit denen Meyer v. Schauensee den Art. 59 VE. 1894 bekämpfte, führte er auch gegen den Art. 152 an, Verh. Bd. II S. 244. Ihm stimmt v. Ullmann, DVB. IX S. 44 zu. Vgl. auch Meyer v. Schauensee, GS. 86 S. 50 ff.

Auch v. Bar tadelt die Bestimmung. Er sagt (Ref. des Str.R. S. 25 Anm. 1), sobald man den Standpunkt einnehme, daß Zustimmung und eigene Schuld des

Correvon und David [13]). Diese Meinungen gehen also dahin, daß durch ein generelles Gef.Delikt auch ein großer Kreis nichtstrafwürdiger Gefährdungen bestraft werden müsse.

Auf die Gefahr einer unerträglichen Steigerung des richterlichen Ermessens hat schon Binding hingewiesen. Richard Schmidt [14]) hat in Anlehnung an diesen Gedanken den Tatbestand des § 231 Entw. 1925 als „schwammig und direkt sozialgefährlich" bezeichnet. Er gehöre zu den zahlreichen Tatbeständen des Entw., die als Ausdruck eines allg. Rechtsgedankens Handlungen von einer derartigen Dehnbarkeit unter Strafe stellen, daß dem auslegenden und anwendenden Gericht jeder Anhalt für die Unterscheidung der typischen Hauptformen der strafwürdigen Begehung vorenthalten werde. Nicht mehr die scharf begrenzten Gesetzesregeln, sondern gefühlsmäßige Totaleindrücke der Richter würden in der Beurteilung der strafbaren Handlungen maßgebend sein. Nur durch diese Schärfe der formalen Charakterisierung sei es möglich, der Gesamtmasse der einschneidenden Strafakte die notwendigen Schranken zugunsten des Bürgers zu ziehen, ihm seine Freiheit gegenüber der Strafjustiz zu gewährleisten [15]). Schmidt sieht in einer generellen Gefährdungsnorm einen Eingriff in rechtsstaatliche Bindungen zugunsten polizeistaatlicher Willkür [16]), der eng mit der Bedeutung des Grundsatzes des § 2 Abs. 1 StGB. (alte Fassung) zusammenhängt. Er sagt daher [17]), der Entwurf 1925 sei in der Durchführung des Grundsatzes des § 2 Abs. 1 StGB. nicht konsequent, wenn die einzelnen Strafgesetze nicht einen bestimmten, klarumschriebenen Inhalt gewonnen hätten. In der Tat ging der Streit um die Entwürfe von 1925 und 1927, wie

---

Gefährdeten belanglos seien, würden Luftschiffer, Nordpolfahrer, ja Dachdecker, die Lehrlinge benützen, meist strafbar sein, da sie andere Personen zu gefährlichen Unternehmungen und Hantierungen veranlassen; auch den Fortschritten der Medizin könne die Bestimmung hinderlich sein. Vgl. v. Bar, Ges. und Schuld II S. 445 Anm. 335.

13) Verh. Bd. I S. 344; Bd. II S. 508.

14) Grundr. des deutschen Str.R. 1925 Anh. S. 17 ff.

15) Schmidt, DJZ. 1925 S. 1294/95.

16) Vgl. dazu die Erklärung der deutschen strafr. Gesells. v. 6. 6. 1925: „Die Idee der Gerechtigkeit, wie sie in einer bindend geregelten, gleichmäßig gegenüber allen Bürgern wirksame Rechtsstrafe zum Ausdruck kommt, wird beeinträchtigt, wenn Maßnahmen vorgeschlagen werden, die in mancher Beziehung einen Rückfall in polizeistaatliche Verhältnisse bringen müssen und durch ein fast schrankenloses richterliches Ermessen die Gleichförmigkeit der Rechtsübung in Frage gestellt wird."

17) Grundriß Anh. S. 5.

Mezger [18]) richtig ausführt, „ganz wesentlich um den Grundsatz des § 2 Abs. 1 StGB. in spezieller Anwendung auf den besonderen Teil, um die mehr oder weniger bestimmte und bindende Fassung der strafrechtlichen Tatbestände". Er fügt aber hinzu: „Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, daß es sich hierbei um die Anerkennung oder Verwerfung des gesetzlichen Prinzips handelt, der entscheidende Punkt liegt heute vielmehr in der technischen Gestaltung der konkreten einzelnen Tatbestandsmerkmale."

§ 18: Stellungnahme zu den Gründen für und wider ein allgemeines Lebensgefährdungsdelikt.

Eine Stellungnahme zur Einführung eines Delikts der allgemeinen Lebensgefährdung muß sich zunächst mit der grundlegenden Frage befassen: besteht ein praktisches Bedürfnis für die Schaffung eines solchen Delikts? Das StGB. von 1871 kannte kein Gattungsdelikt der Leb.Gefährdung. Hatte der Täter lediglich eine Gefährdung beabsichtigt und war es bei der Gefährdung geblieben, so konnte er nur in den wenigen Fällen bestraft werden, wo das Gesetz die Gefährdung um der angewandten Mittel willen bestrafte; in den anderen Fällen konnte er gar nicht oder nur in unbefriedigender Weise bestraft werden, mochte er noch so gewissenlos gehandelt haben und seine Tat dem Volksempfinden noch so strafwürdig erscheinen. Bestand bei dieser Regelung im StGB. von 1871 eine Lücke, die zweiffellos strafwürdige Fälle unbestraft ließ, so ist doch fraglich, ob diese Lücke nicht nach der Neufassung des § 2 StGB. durch das Gesetz vom 28. 6. 1935 schon durch entsprechende Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften geschlossen werden kann.

In der Regel ist dies nicht zulässig. Einmal scheidet eine entsprechende Anwendung der Verletzungsdelikte auf Gefährdungstatbestände aus, da die ratio legis eine andere ist. Aber auch bei Gefährdungsdelikten ist sie nur äußerst selten zulässig, denn der Gesetzgeber hat sich eben auf gewisse Gef. Delikte mit genau bezeichneten Mitteln der Gefährdung beschränkt, regelmäßig wird es also nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, die Strafbarkeit auch auf andere Mittel der Begehung zu erstrecken.

18) GS. 93 S. 146/147.

Auch die Zulassung der entsprechenden Regelung im Sinne des neugefaßten § 2 StGB. beseitigt daher die Lücke nicht, wenn sie sie auch etwas kleiner macht, dafür aber den Nachteil einer unsicheren und schwankenden Rechtsprechung mit sich bringt.

Man darf allerdings die Größe dieser Lücke nicht überschätzen, denn in allen den Fällen besteht kein Bedürfnis nach einem allgemeinen Gef.Tatbestand, in denen der Täter mit bedingtem Verletzungsvorsatz oder in bewußter Verletzungsfahrlässigkeit gehandelt hat [1]); um so mehr als die Bestrafungsmöglichkeit durch die Erweiterung der Versuchsbestrafung erhöht wird. Die übrigen Fälle sind schon bisher zum Teil durch besondere Gef.Tatbestände erfaßt worden. Es ist denkbar und wurde auch vielfach vorgeschlagen, durch Schaffung weiterer spezieller Gef.Delikte die noch vorhandene Lücke zu schließen. Dies wäre aber in hohem Maße unzweckmäßig. Es ist dem Gesetzgeber unmöglich, alle diejenigen Mittel zu bezeichnen, mit denen das Leben anderer gefährdet werden kann. Wenn er daher nur einige häufige Fälle herausgreift, wie Aussetzung, Brandstiftung usw., so reicht dies nicht aus, um der Erfindungsgabe des verbrecherischen Willens zuvorzukommen. Eine wirksame Verbrechensbekämpfung erfordert aber, daß das Strafrecht möglichst alle Fälle strafwürdigen Verhaltens erfaßt. In wirklich umfassender Weise kann dies aber nur dadurch geschehen, daß ein Gef.Tatbestand geschaffen wird, der nicht an den Mitteln der Gefährdung kleben bleibt, sondern der ganz allgemein das Leben gegen Gefährdung schützt. Ein solches allg. Leb.Gef.Del. ergibt sich auch nur folgerichtig aus der kämpferischen Einstellung des nationalsozialistischen Strafrechts und seiner Ausgestaltung als Willens- und Gefährdungsstrafrecht [2]).

Zugleich hat ein allg. Gef.Delikt den gesetzestechnischen Vorteil, daß die bisherige Kasuistik der Gef.Delikte vereinfacht wird. Daneben bringt es aber auch eine feinere dogamatische Durchbildung des Strafrechts mit sich, da auf subjektiver Seite eine schärfere Erfassung des Unterschiedes zwischen Gefährdungsvorsatz, bedingtem Verletzungsvorsatz und bewußter Ver-

1) Vgl. dazu insbesondere auch oben S. 38 Anm. 1. Selbstverständlich ist die praktische Bedeutung des allg. Leb.Gef.Del. von vornherein auf die Fälle beschränkt, in denen es bei der Gefährdung geblieben ist.

2) Die Einführung einer solchen „Generalklausel", wie sie das allg. Leb.Gef.Del. im Grunde ist, liegt überhaupt im Zuge der Rechtsentwicklung, die für das Strafrecht besonders auffällig ist; vgl. Carl Schmitt S. 58 und 60.

letzungsfahrlässigkeit [3]) möglich und erforderlich ist. Den Einwand, daß durch ein allg. Leb.Gef.Del. auch die große Menge der erlaubten Leb.Gefährdungen bestraft werden müßte, hat schon v. Liszt [4]) als „völlig verfehlt" bezeichnet; denn wie er mit Recht sagt: „was erlaubt ist, kann niemals rechtswidrig und strafbar sein."

Soweit Bedenken gegen ein allg. Gef.Delikt in der Richtung geltend gemacht worden sind, daß man diese Bestimmung mit der Eventualität, nicht mit dem Vorliegen eines praktischen Bedürfnisse begründe [5]), daß sie einen Eingriff in rechtsstaatliche Bindungen zugunsten polizeistaatlicher Willkür [6]) und eine unerträgliche Behinderung der Bewegungs- und Betätigungsfreiheit der Staatsbürger [7]) bedeute, daß sie das richterliche Ermessen unerträglich steigere [8]), insoweit entspringen diese Bedenken einem Geist, dem die kämpferische Einstellung des neuen Strafrechts zu mangeln scheint. Allein, wenn diese Bedenken auch als zu abwartend gegenüber einem verbrecherischem Angriff und als zu vorsichtig in der „rechtsstaatlichen" Sicherung des Bürgers erscheinen, so sind sie doch nicht völlig unberechtigte Warnungen. Sie sind sogar durchaus berechtigt, soweit sie sich ganz allgemein auf generelle Gef.Delikte beziehen. Denn es besteht gar kein Bedürfnis, ganz allgemein die Rechtsgüter schon gegen Gefährdung, nicht erst gegen Verletzung zu schützen. Ein die Hemmung der Entschlußkraft des einzelnen und eine Unkleinlich und verbitternd wirkendes Uebermaß von Bestrafungen, sicherheit der Rechtsprechung wären die Folgen [9]). Das Ansehen der Strafjustiz würde darunter leiden und die Einstellung der Gesetzgebung erschiene eher ängstlich als kämpferisch [10]).

Nur wenn wichtigste Interessen auf dem Spiele stehen, wo das Strafgesetz mit voller Wucht und Schärfe durchgreifen muß, darf und muß es auch die allgemeine Gefährdung dieser Interessen bestrafen, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Aber auch hier bedarf es gewisser Schranken, um einen allgemeinen

3) Betr. ihren aus dem Gebiet des Gefährdungsvorsatzes hinausfallenden Teil. S. o. S. 36 (Z. 1).
4) VDB. V S. 155.
5) Kitzinger, VDB. IX S. 29; Hamm, DJZ. 11 S. 843. Siehe oben S. 62.
6) Schmidt, Grundriß 1925 Anh. S. 17 ff. Siehe oben S. 66.
7) Begr. z. Vorentwurf 1909 S. 647. Siehe oben S. 65.
8) Binding, N. I S. 385, N. IV S. 400. Siehe oben S. 64.
9) Nat.soz. Hdb. S. 1346.
10) Oetker, Denkschr. d. Akademie Heft 1 S. 46.

Gefährdungsschutz nicht zu weit zu treiben und nicht ins Uferlose zu geraten.

§ 19: Das geschützte Rechtsgut.

In Frage steht: Schutz des Lebens vor Gefährdung. Das wichtige Gut des Lebens soll nicht nur vor Vernichtung, sondern schon gegen Gefährdung geschützt werden[1]). Der Vernichtung des Lebens geht ein Zustand voraus, in dem der Körper verletzt, die Gesundheit beschädigt ist. Dieser Zustand kann länger dauern oder, wie z. B. bei einem sofort tödlichen Schuß von fast unmeßbarer Kürze sein. Kann man nun im Falle der Gefährdung eines Menschen sagen, ob lediglich eine Gefahr für seine Gesundheit bestand oder aber eine Gefahr für sein Leben[2])?

Die Beantwortung dieser Frage bietet unleugbar große Schwierigkeiten. Viele Gesetze und Gesetzentwürfe suchen diesen Schwierigkeiten dadurch zu entgehen, daß sie die Gefährdung des Lebens und des Leibes gleichsetzen[3]). So spricht das Oesterr. StGB. von 1852 in § 335 von „Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit". In § 360 des Oesterr. Reg.-Entw. von 1891 und ebenso im § 354 des Ausschußentwurfs von 1893 heißt es: „Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben", während die §§ 311 und 312 des Oesterr. Vorentw. von 1909 und die ihnen entsprechenden §§ 310 und 312 des Reg. Entw. von 1912 „Gefahr für das Leben, den Körper oder die Gesundheit" nebeneinander stellen.

Das StGB. des Staates New York von 1881 bestraft in § 383 die Gefährdung der Gesundheit neben der des Lebens, während das italienische StGB. von 1889 ganz allgemein von „Gefahr der Beschädigung von Personen" spricht. Auch der von Thyrén

1) Erläut. z. Schweiz. Vorentw. 1908 von Zürcher (Bern 1914 S. 117).

2) Ob der Schutz sich auf das Leben des Opfers selbst bezieht, wie es der natürlichen und ungekünstelten Auffassung entspricht (Komm. Str.R. II S. 37, 2. Aufl. S. 36), oder zugleich auf das Rechtsgut des Lebens, „welches in dem Zustand des Lebendigseins aller durch die Norm geschützten besteht" (Hirschberg S. 85), oder auf das Interesse am Unterbleiben konkret gefährdender Handlungen (Keßler, GS. 40 S. 598), ist eine für uns unwesentliche Streitfrage. Auch lohnt es sich nicht auf die vergeblichen Versuche einzugehen, eine Begriffsbestimmung dessen zu geben, was „Leben" ist. Regelmäßig bleibt es doch bei einer Tautologie, vgl. z. B. Hirschberg S. 84: „Leben nennt man den Zustand des Lebendigseins, d. h. des Tätigseins der Lebensfunktionen eines Individuums."

3) Hilfiker, Gefährdungshaftung im Str.R. S. 111: „Es ist nicht zu unterscheiden, ob bloß die Gesundheit oder auch das Leben gefährdet werde."

verfaßte Vorentwurf zu einem schwedischen StGB. von 1918 stellt in § 15 die Gefahr für das Leben und die Gefahr für die Gesundheit einander gleich; ebenso § 252 des Bürgerl. StGB. für Dänemark von 1930.

Die Schweizer Entwürfe treffen eine verschiedene Regelung. Teils wird auch bei ihnen die Gefahr für das Leben der Gefahr für die Gesundheit gleichgesetzt, teils aber werden sie nach ihren Rechtsfolgen getrennt und in verschiedenen Artikeln behandelt. In diesen Fällen ist dann zu prüfen, ob sich der Gefährdungsvorsatz des Täters auf das Leben oder nur auf die Gesundheit des Gefährdeten bezieht[4]).

In Art. 152 des Stooßschen Vorentwurfs von 1894 wird die Verursachung einer gemeinen Gefahr für das Leben gleichgesetzt mit der der Gesundheit. Dagegen wird bei der Einzelgefährdung getrennt: die Lebensgefährdung wird in Art. 58 behandelt und mit Zuchthaus bestraft, während die Gesundheitsgefährdung im Art. 67 geregelt und nur mit Gefängnis bestraft wird. Der VE. von 1896 läßt die Trennung wieder fallen und bestraft in Art. 59 den, der einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bringt. Vom VE. 1903 wird dies in Art. 68 dahin modifiziert, daß unmittelbare Gefahr für das Leben oder schwere Gefahr für die Gesundheit vorliegen müsse. Dagegen hat der VE. von 1908 die Gesundheitsgefährdung (Art. 79) von der Lebensgefährdung (Art. 72) wieder getrennt. Der Bundesratsentwurf von 1918 hat das Delikt der allg. Gesundheitsgefährdung ganz fallen lassen, dafür aber im Tatbestand der Aussetzung eines Hilflosen (Art. 112) die Gefahr für das Leben der schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit gleichgestellt.

Die deutschen Entwürfe haben kein Delikt der allg. Gesundheitsgefährdung vorgesehen. In den Entwürfen von 1925 und 1927 wird in den §§ 231 bzw. 243 nur die Gefahr für das Leben genannt[5]). Ebenso in dem von der Amtl. Str.R.Komm. von 1935 herausgegebenen Bericht.

Die Stellungnahme der Wissenschaft zu der Frage: Schutz des

---

4) Erläut. z. Schweiz. VE. von 1908 von Zürcher S. 117.

5) Begr. 1925 S. 106: Gefahr für Menschenleben: Gefahr, daß ein Mensch sein Leben verliert. Begr. 1927 S. 116: § 243, Gefahr für Menschenleben, also Ausschaltung jeder dem Körper oder der Gesundheit drohenden Gefahr, soweit nur nicht das Leben selbst gefährdet wird.

6) Komm. Str.R. II S. 216 und 261, 2. Aufl. S. 308 f., 387 f.

Lebens oder auch des Leibes, ist verschieden. Busch [7]) und Miricka [8]) wollen die Lebensgefährdung und die Leibesgefährdung in gleicher Weise bestraft wissen. Eingehend, unter Abwägung der Gründe für und wider, spricht sich v. Liszt [9]) darüber aus: „Der Begriff der Gefahr deckt sich mit der nahen Möglichkeit einer Verletzung. Diese kann bei der Aufstellung des Begriffes beschränkt werden auf den Tod eines Menschen; sie kann aber auch die bloße Körperverletzung mit all ihren Abstufungen in sich schließen. Damit wird die Lebensgefahr zur Gefahr von Leib und Leben. Für diese Ausdehnung des Tatbestandes [10]) spricht die Erwägung, daß dem Begriff der Gefahr immer etwas Unbestimmtes, Unsicheres anhaftet, daß die Möglichkeit einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von der Gefahr des Todes sowohl objektiv (bei der Prognose) als auch subjektiv (in dem Bewußtsein des Täters) schwer getrennt werden kann. Gegen sie spricht, daß der Tatbestand der Körperverletzung, der ja auch für das Delikt der Leibesgefährdung maßgebend sein müßte, bis zu den geringfügigsten Störungen des körperlichen Wohlbefindens herabführt und ein Bedürfnis, diese Fälle unter Strafe zu stellen, nicht vorliegt. Damit empfiehlt sich für den Gesetzgeber ein Mittelweg: den Tatbestand nicht auf die Herbeiführung der Todesgefahr zu beschränken, aber andererseits nicht jede Gefährdung der leiblichen Unversehrtheit in ihn aufzunehmen. Für die Abgrenzung kann der Begriff der schweren Körperverletzung verwendet werden, und zwar nicht bloß dann, wenn er von dem Gesetz allgemein als technischer Begriff verwendet wird, sondern auch dann, wenn dies nicht geschieht. In diesem Fall wird es Sache des Richters sein, im Einzelfalle die richtige, dem Willen des Gesetzes entsprechende Abgrenzung zu finden. Der objektive Tatbestand würde also gegeben sein, durch die Gefahr, daß der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen eintrete.“ Auch Radbruch [11]) meint, man könne den Tatbestand auf die Gefahr einer schweren Körperverletzung erstrecken, allerdings unter der Voraussetzung, daß man ihn durch das Merk-

---

7) Busch S. 71 ff.

8) Miricka S. 189 ff., besonders S. 192, 194.

9) VDB. V S. 151/152.

10) Gegen sie Gyr S. 59.

11) In Aschrott-Kohlrausch, Ref. d. Str.R. S. 315.

mal der Gewinnsucht begrenze[12]). Eine Einschränkung der Leibesgefährdung hält auch Wachenfeld[13]) für notwendig, denn es sei bedenklich, ob jegliche Leibesgefährdung strafbar sein solle. Die Schwierigkeiten einer Abgrenzung der Gesundheitsgefährdung von der Lebensgefährdung treffen insbesondere den Richter, der sie vorzunehmen hat, und es ist fraglich, ob er diese Aufgabe so leicht lösen kann, wie v. Liszt anzunehmen scheint. Denn die einen Richter werden, wie Hilfiker[14]) mit Recht bemerkt, „bei einer manifesten Gesundheitsgefährdung pro reo die Unvoraussehbarkeit der Lebensgefahr annehmen, während andere den unverbindlichen Irrtum des Gesetzgebers[15]) nicht mitmachen und in jeder schweren Gesundheitsgefährdung eine oft nach geraumer Zeit Folgen zeitigende Gefahr für das Leben erblicken". Es wird fast unmöglich sein, die Besorgnis der Lebensvernichtung, nicht nur der Gesundheitsbeschädigung nachzuweisen[16]).

Soll die in Frage stehende gesetzliche Regelung für die praktische Anwendung brauchbar sein, so darf sie der richterlichen Beurteilung keine unlösbaren Aufgaben stellen. Da der Nachweis, daß die Gefahr der Lebensvernichtung und nicht bloß die Gefahr der Gesundheitsbeschädigung bestand, im Einzelfalle nicht immer leicht ist, wäre es für die praktische Anwendung vorteilhaft, beide in gleicher Weise zu bestrafen. Trotzdem empfiehlt es sich nicht, die Lebens- der Leibesgefährdung gleichzusetzen. Ein Bedürfnis für die Bestrafung der generellen Gesundheitsgefährdung kann nicht anerkannt werden. Es sollen ja gerade die schwersten Fälle bestraft werden, die „an der Grenze des Mordversuchs liegen[17])". In den Fällen, wo nur die Gefahr einer Körperverletzung besteht, genügen besondere Gef.Delikte[18]). Es

12) Zustimmend Nevoigt S. 48, der allerdings dahingestellt läßt (Anm. 75), ob diese Begrenzung lediglich durch die Gewinnsucht nicht eine zu enge wäre.

13) Arch. f. Rechts- und Wirtsch.Philos. Bd. 3 S. 437.

14) Gefährdungshaftung i. Str.R. S. 113.

15) Nämlich Abtrennung der Gesundheits- von der Lebensgefährdung.

16) Markson S. 70.

17) Begr. 1925 S. 119; Begr. 1927 S. 126.

18) Dies gilt auch für den Schutz der Arbeitskraft, den Nevoigt S. 48 durch das allg. Leb.Gef.Del. und durch abstrakte Gef.Tatbestände bewirken will, die eine Gefährdung von Jugendlichen durch Ueberarbeitung verhüten sollen. Vgl. dazu Art. 119 Schweiz. Entw. 1918. Jetzt: 1. Tatbestand der Gefährdung der Arbeitskraft von Frauen, Jugendl. und Kindern durch Ueberanstrengung („gewissenlos"). 2. Sonstige Gefährdung der Arbeitskraft („wissentlich und gewissenlos") Komm. Strafr. II (2. Aufl.) S. 144 f., 158 f., 159 Abs. 2.

ist daher zu begrüßen, daß die deutschen Entwürfe sich auf die Herbeiführung einer Gefahr für das Leben beschränkt haben.

Für die Feststellung, daß eine Lebensgefahr vorliege, gilt das oben über Gefahr Ausgeführte. Der Richter muß zunächst feststellen, ob eine Gefahr für das Leben objektiv vorlag, sodann (wenn für das Delikt Vorsatz erforderlich ist), ob der Täter das Gefahrurteil gefällt hat. Denn auch der Täter muß ein Urteil dahin abgegeben haben, daß Gefahr für das Leben bestand. Da aber der Täter das Bewußtsein haben muß, zu gefährden, muß er auch beim Denken an die Gefahr die Verletzung mitdenken. Bei der Fällung des Gefahrurteils muß er die Lebensvernichtung, den Tod des Gefährdeten, als Beziehungspunkt seines Möglichkeitsurteils setzen. Er muß sich sagen: der Tod wird möglicherweise eintreten. Dieses Denken des Täters an dem möglicherweise eintretenden Tod bezieht sich lediglich auf die eine Seite des Gefährdungsvorsatzes, nämlich die Bildung des Gefahrurteils durch den Täter, seine Kenntnis und sein Bewußtsein der Gefahrlage. Zu dieser kognitiven Beziehung der Täterpsyche zum Tod muß die volitive treten. Der Täter darf den Tod nicht, auch nicht bedingt gewollt haben. Er will lediglich die Herbeiführung einer Gefahrlage; daß diese Lage möglicherweise zum Tode des Opfers führen werde, ist ihm kognitiv bewußt, aber emotional-volitiv nimmt er keine bejahende, allenfalls sogar eine verneinende Stellung dazu.

Die Beschränkung auf ein allgemeines LebensGef.Del. unter Ausscheidung der Gesundheitsgefährdung ist sonach durchführbar und beizubehalten.

§ 20: Die Unmittelbarkeit der Gefahr.

Schon die 1. Schw. Exp.Komm. beanstandete die allzuweite Fassung und dadurch bedingte allzugroße Tragweite der von Stooß in seinem ersten Vorentwurf aufgestellten allgem. Gef.Delikte. Deshalb wurde im VE. zu einem Schweiz.StGB. nach den Beschlüssen der 1. Exp.Komm. von 1896 der Tatbestand in Art. 59 auf die Herbeiführung einer „unmittelbaren" Gefahr beschränkt. Diesen Begriff der „unmittelbaren Gefahr" finden wir von da an in sämtlichen Schweiz. Entwürfen. Auch die deutschen Entwürfe haben, soweit sie diesen Tatbestand überhaupt kennen, den Begriff der unmittelbaren Gefahr übernommen. Die neueste Fassung hat ihn durch „Herbeiführung einer gemeinen Gefahr" beim Fall

der Gemeingefährdung ersetzt; der Fall der Individualgefährdung ist gestrichen [1]). Dagegen fehlt er dem Oesterr. StBG. von 1852, dem indischen StGB. von 1860, dem New Yorker StGB. von 1881 und dem italienischen StGB. von 1889. Auch die Oesterr. Entwürfe haben den Begriff nicht übernommen. Einen ähnlichen einschränkenden Zusatz finden wir dagegen im dänischen StGB von 1930, wo eine „nahe" Gefahr und im schwedischen Vorentwurf von 1918, wo eine „offenbare" Gefahr verlangt wird.

Das einschränkende Beiwort „unmittelbar" kann in einem dreifachen Sinne verstanden werden [2]).

1. In einem ursächlichen Sinne bedeutet unmittelbare Lebensgefahr: die gefährdende Handlung muß ohne Dazwischentreten eines anderen Mittels die Ursache für die drohende Vernichtung von Menschenleben sein.

2. In zeitlichem Sinne bedeutet unmittelbare Lebensgefahr einen „Zustand, der nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge als in nächster Zukunft zu erwartende Folge die Vernichtung eines Menschenlebens besorgen läßt [3])".

3. Unmittelbare Lebensgefahr kann endlich in einem abstrakten Sinne verstanden werden: es liegt ein besonders hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vor, daß die gefährdende Handlung die Vernichtung von Menschenleben zur Folge hat. Die Gefährdung läßt den Tod eines Menschen als wahrscheinliche Folge besorgen [4]).

Von der Wissenschaft wird der Begriff der unmittelbaren Gefahr weitgehend abgelehnt, da es unmöglich sei, Abstufungen in der Gefährlichkeit zu unterscheiden [5]). Weil eine scharfe Grenze nicht möglich sei, sei der Begriff theoretisch abzulehnen [6]). Die unmittelbare Gefahr müsse der Verletzung unmittelbar nahekommen, sodaß man sagen könne wie beim beendeten Versuch: der Täter hat alles getan, was in seiner Macht lag, um den Erfolg zu erreichen, aber die Verletzung ist ausgeblieben. Da der Gefährdende wollen müsse, daß eine Gefahr geschaffen werde für den unaufhaltsamen Eintritt einer Verletzung, sei der Unter-

1) Komm. Str.R. II (2. Aufl.) S. 309, 387 (s. o. S. 50/51).

2) Erkannt hat die Mehrdeutigkeit des Begriffes schon Zangger, Bekämpfungswege der Gefährdung S. 405; vgl. Markson S. 23 ff.

3) Begr. z. Entw. 1925 S. 120.

4) Diese Erklärung als „wahrscheinliche" Folge setzt die Begr. z. Entw. 1927 S. 126 an Stelle der zu Anm. 1 erwähnten in der Begr. 1925 S. 120.

5) Finger, GS. 104 S. 289: Zwischen einer „Gefährdung" und einer unm. Gef. läßt sich keine praktisch brauchbare Grenze ziehen.

6) Hilfiger, Diss. S. 123.

schied von dem Verletzungsvorsatz so gering, daß die in Betracht kommenden Fälle praktisch durch den Tötungsversuch gedeckt seien [7]). Es ist zuzugeben, daß diese Betrachtung, die eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit der Verletzung als entscheidend ansieht (Ziff. 3), praktisch wenig brauchbare Ergebnisse erzielt. Sie kann daher der Abgrenzung des Begriffes der unmittelbaren Gefahr nicht, oder jedenfalls nicht allein, zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist in erster Linie die Betrachtung im zeitlichen Sinne (Ziff. 3) heranzuziehen. Die Lebensvernichtung muß zeitlich nahe drohen [8]). Es genügt somit nicht das Setzen eines Zustandes, der erst in einer entfernteren Zukunft die Lebensvernichtung besorgen läßt, wie z. B. im Falle des Unternehmers, der mit Stoffen arbeiten läßt, die Berufskrankheiten nach sich ziehen [9]). Solche allmähliche Zerstörungsgefahren fallen nicht unter den Begriff der unmittelbaren Gefahr, sondern diese muß eine Gefahr sein, durch welche die Daseinsgewißheit erschüttert wird [10]). Oder wie Stooß [11]) sagt: Der Täter muß die Gefahr als so nahe erkennen, daß er nicht hoffen kann, den tödlichen Ausgang zu vermeiden; man muß vom Täter sagen können: „er hat Gott versucht". Hand in Hand mit dieser zeitlichen Betrachtung muß aber auch eine ursächliche (Ziff. 1) gehen, denn die Gefahr der Lebensvernichtung darf, um eine „unmittelbare" zu sein, nicht nur zeitlich nahe drohen, sondern sie muß auch die Vernichtung des Lebens als ursächlich „unmittelbare" Folge der Gefährdungshandlung befürchten lassen.

Stellt auch der Begriff der Unmittelbarkeit der Gefahr [12]) hohe Anforderungen an die Urteilskraft des Richters, so kann er doch nicht entbehrt werden. Spräche das Gesetz lediglich von „Gefahr", so würde eine Unzahl von Handlungen, die eine, wenn auch noch so entfernte Gefährdung des Lebens anderer bedeuten, unter diesen Tatbestand fallen. Es sollen aber nur die schweren Fälle erfaßt werden, in denen die Gefahr, daß ein Mensch sein Leben verliert, eine derart nahe ist, daß das Ausbleiben dieses verletzenden Erfolges als „zufällig" angesehen werden muß.

7) Ders. S. 115, vgl. Gyr. S. 53.

8) Gottschalk S. 54 spricht von der „Nähe zur Krise".

9) Zürcher, Erläut. z. VE. 1908 S. 129.

10) Vgl. Schwendimann S. 81.

11) Stooß: Verh. d. 1. Exp.Komm. 1896 Bd. I S. 345.

12) Da sich die Gemeingefahr von der Gefahr nicht der Art, sondern nur dem Maß nach unterscheidet, gilt das über das einschränkende Merkmal der Unmittelbarkeit Gesagte ebenso für die gemeine Gefahr.

Um die Einwendungen abzuschneiden, die gegen die weite Fassung seines Lebensgefährdungsdeliktes vorgebracht wurden [1]), hat Stooß die subjektive Seite des Tatbestandes für die 2. Lesung der 1. Exp.Komm. durch die Worte „wissentlich und gewissenlos" eingeengt [2]). Seit der ersten Aufnahme in den VE. von 1896 erscheint der Begriff der Wissentlichkeit in sämtlichen schweiz. Entwürfen. Auch die deutschen Entwürfe von 1925 und 1927 haben ihn übernommen. Die Amtl. Str.R.Komm. von 1935 hat ihn zwar für die bei den gemeingefährlichen Handlungen aufgeführte Gefährdung von Menschenleben beibehalten [3]), dagegen hinsichtlich der im Abschnitt „Tötung" behandelten vorsätzlichen Lebensgefährdung offengelassen, wie die Schuldseite gestaltet werden sollte [4]). Dem Vorschlag von Kerrl [5]) fehlt der Begriff der Wissentlichkeit. Auch in den Oesterr. Entw., sowie in dem schwedischen V.E. von 1918 und dem dänischen StGB. von 1930 findet er sich nicht.

Im allgemeinen fand das einschränkende Merkmal der Wissentlichkeit in der Wissenschaft Anklang. Radbruch [6]) meint dagegen, durch die bestechende Formel „wissentlich und gewissenlos" werde der erforderliche Grad der Gefahr mehr angedeutet als abgegrenzt. Sie besage nur, daß erstens nicht jede, sondern nur eine mehr als verkehrsübliche Gefahr genüge und zweitens, daß diese Verkehrsüblichkeit in besonders hohem Grade überschritten sein müsse [7]). Wenn Radbruch meint, durch diese Formel solle der Grad der Gefahr abgegrenzt werden, so ist dies unzutreffend, denn der Begriff „wissentlich" bedeutet eine Einschränkung auch der Schuldseite.

Ganz allgemein bezeichnet „wissentlich" ja das Wissen um die

1) Verh. d. 1. Exp.Komm. Bd. II S. 31.

2) In Art. 68 VE. 1894 war die subj. Seite nur durch das Wort „vorsätzlich" gekennzeichnet. Stooßens Einschränkungsvorschlag f. die 2. Lesung wurde trotz der Bedenken von Bärlocher, Gretener und Meyer v. Schauensee von der Mehrheit angenommen. Verh. d. 1. Exp.Komm. Bd. II S. 506/510.

3) Thierack, Komm. Str.R. II S. 216, 2. Aufl. S. 307, 308 f.

4) Graf Gleispach, Komm. Str.R. II S. 261, 2. Aufl. S. 378 (s. o. S. 50 Anm. 6), in 2. Lesung wurde aber die Bestimmung gestrichen, 2. Aufl. S. 387 f. (s. o. S. 50/51).

5) Nat.soz. Str.R. S. 52.

6) Bei Aschrott-Kohlrausch, Ref. S. 314.

7) Er schlägt a. a. O. S. 315 die Begrenzung des Tatbestands durch das Merkmal der Gewinnsucht vor, was aber abzulehnen ist.

betreffenden Tatbestandsmerkmale, sei es nur in tatsächlicher oder auch in rechtlicher Beziehung [8]). Gelegentlich ist es einfach dasselbe wie „vorsätzlich“ [9]). Sodann aber bedeutet „wissentlich“ den unbedingten Vorsatz, also ausschließlich des dolus eventualis [10]).

Diese letztere Bedeutung ist hier die einzig zutreffende. Die Schuldseite soll nicht allein durch das Wort „vorsätzlich“ gekennzeichnet werden, sondern es soll eine engere und schärfere Begrenzung des Vorsatzes erreicht werden. Der Täter soll nur dann bestraft werden, wenn er wissentlich handelt, es genügt nicht, daß er den bedingten Vorsatz hat. Der Begriff umfaßt also nicht den dolus eventualis [11]). Es fallen hier, wie Zürcher [12]) sagt, Wissen und Willen zusammen; hier werde nur das eine Element des Vorsatzes, wissentlich, hervorgehoben, weil es eben sich nicht um das Vorstellen der Möglichkeit eines Erfolgs handle, sondern um die Gewißheit, daß eine Lebensgefahr aus dem Verhalten des Täters hervorgehe. Wissentlichkeit liegt also [13]) nur vor, wenn der Täter die Bedeutung seines Tuns erkennt; hält er nur den Eintritt einer Lebensgefahr für möglich [14]), so ist der Tatbestand nicht erfüllt, auch wenn der Täter den Eintritt der für möglich gehaltenen Gefahr in Kauf nimmt, also mit bedingtem Vorsatz handelt. Dasselbe sagt der Entw. 1935 [15]): „Wenn das Gesetz wissentliches Handeln fordert, genügt zur Strafbarkeit nicht, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestands nur für möglich hält und in Kauf nimmt.“

Dieser Begriff der Wissentlichkeit ist der subjektiven Seite des allg. Leb.Gef.Del. zugrunde zu legen; diesen Begriff haben auch

---

8) Z. B. in den §§ 257, 259 StGB.

9) Z. B. in den §§ 48 Abs. 2, 49; 327, 328 StGB. (RG. 46 S. 310; 47 S. 99, 285).

10) Vgl. Binding, N. II S. 914, 1175 ff.; v. Hippel, VDA. 3 S. 535/36.

11) Löffler, VDB. V S. 290 sagt, „wissentlich“ sei vortrefflich, der dolus eventualis sei damit über Bord geworfen. Allerdings hat Löffler einen besonderen Begriff der Wissentlichkeit aufgestellt, siehe oben S. 34 Anm. 7; vgl. Schuldf. I S. 7 ff., und Miricka S. 149 f. und S. 189 ff. Ueber Löfflers Begriff der Wissentlichkeit. Mezger, Lehrb. 2. Aufl. S. 343.

12) Erläut. z. Schweiz.VE. 1908 S. 128.

13) Um mit den Worten der Begr. z. Entw. 1925 S. 119 (ebenso Begr. z. Entw. 1927 S. 126) zu sprechen.

14) Also Möglichkeit der Möglichkeit?!

15) Entw. eines D.StGB. nach dem Entw. der Amtl. Str.R.Komm., 2. Lesung 1935. Schäfer, Komm. Str.R. Bd. I, 2. Aufl. S. 66 (§ 1 Abs. 1).

die schweiz. und deutschen Entwürfe gemeint[16]) und ihn vertreten auch die überwiegenden Ansichten der Wissenschaft[17]).

§ 22: Der Begriff der Gewissenlosigkeit.

Neben das Merkmal der Wissentlichkeit hat Stooß das der Gewissenlosigkeit in den Tatbestand des allg. Lebensgefährdungsdelikts aufgenommen. So findet sich die Formel „wissentlich und gewissenlos" zum ersten Male im schweiz. VE. von 1896 und dann wieder in den Entwürfen von 1903 und 1918. Auch die deutschen Entwürfe von 1925 und 1927, sowie der Vorschlag von Kerrl und der Entwurf der Str.R.Komm. von 1935[1]) verwenden den Begriff. Die Entwürfe der anderen Staaten kennen ihn nicht, haben aber zum Teil auch ähnliche Einschränkungen des Tatbestandes. So spricht der oesterr.VE. 1909 § 311 von „böswillig" und das dänische StGB von 1930 § 252 von „grobem Mutwillen".

Der Begriff der „Gewissenlosigkeit" wurde bald heftig angegriffen und schon in der 2. Lesung der 1. Exp.Komm. wurde vorgeschlagen, statt „gewissenlos" „frevelhaft" zu setzen. Dem Merkmal der „Gewissenlosigkeit" warfen Lang und Thormann[2]) vor, es bilde keine scharfe und leicht anzuwendende Unterscheidung des Erlaubten vom Unerlaubten. Der Begriff sei zufolge seines subjektiven Charakters für das Strafrecht unanwendbar. Gerade weil das Gewissen ein subjektiver Begriff sei, könne man nicht darauf abstellen, ob der Täter seine Handlung mit seinem Gewissen vereinbaren könne oder nicht, da sonst Leute mit feinerem Gewissen strenger bestraft würden, als solche mit robusterem Gewissen. Thormann schlug daher vor, statt gewissenlos zu sagen „unter Verletzung einer rechtlichen Pflicht". Dieser Wortlaut ging dann auch in Art. 116 des schweiz.VE. vom August 1915 ein, wurde aber in den späteren Entwürfen wieder zugunsten

16) Vgl. oben S. 78 Anm. 12 und 13; ebenso Hanemann, Verh. d. Str.R.Ausschusses d. Reichstags über den Entw. eines allg. DStGB. IV. Wahlperiode 1928 (21. Ausschuß), 58. Sitzung.

17) Vgl. dazu Gottschalk S. 54; Adelheid Heilbrunn S. 54, die allerdings meint, man solle statt „wissentlich" besser „willentlich" sagen, da „wollen" nur den direkten Vorsatz umfasse, ohne gleich „beabsichtigen" zu sein. Dies ist aber abzulehnen, da der Begriff genügend umgrenzt ist. Miricka S. 194 verwendet den Begriff in einem ähnlichen Sinne wie Löffler; siehe oben S. 78 Anm. 11.

1) 2. Lesung Komm. Str.R. Bd. II, 2. Aufl. S. 307.

2) Verh. der 2. Exp.Komm. Bd. II S. 219.

des Wortes „gewissenlos“ fallen gelassen. Auch Hafter[3]) erklärte sich mit dem Begriff „gewissenlos“ nicht einverstanden und schlug den aus den oesterr. Entw.[4]) bekannten Ausdruck „böswillig“ vor, ohne allerdings Zustimmung zu finden. Den Versuchen, statt des mehr ethischen Begriffes der „Gewissenlosigkeit“ einen juristischen zu finden, sind die Vorschläge Brodtbecks und Scheffers entsprungen. Brodtbeck[5]) schlägt folgende Formulierung vor: „unter Außerachtlassung der durch die Umstände und persönlichen Verhältnisse gebotenen Pflicht.“ Scheffer[6]) sagt: „unter grober Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“, er meint, es sei nicht wünschenswert, das Gesetz neben den regelmäßigen Schuldformen noch mit einer Reihe anderer: gewissenlos, böswillig usw. zu belasten[7]). Zu den Gegnern des Begriffes der „Gewissenlosigkeit“, der als ein rein subjektiver strafrechtlich unbrauchbar sei, gehören auch Meyer v. Schauensee[8]) und Zürcher[9]). Aus denselben Gründen lehnt ihn Markson[10]) ab, während Adelheid Heilbrunn[11]) ihn für bedenklich erklärt. In den Verh. des Str.R.Ausschusses des dt. Reichstags[12]) wurde von seiten des allg. Deutschen Beamtenbundes die Streichung des Begriffes verlangt, weil er ein ethisches Werturteil enthalte.

Den Gegnern ist zugegeben, daß der Begriff des Gewissens in erster Linie einen subjektiven Charakter hat und ethischer Natur ist. Das Gewissen ist die innere, seelische Beziehung eines Menschen zu seinem Tun unter dem Gesichtspunkte seiner Verantwortung[13]). Dieses subjektive Bewußtsein vom sittlichen Wert und Unwert des eigenen Verhaltens geht den Handlungen mah-

---

3) Verh. der 2. Exp.Komm. Bd. II S. 221.

4) Erläut. Bem. zum österr. Entw. 1912 S. 280.

5) K. A. Brodtbeck, Bem. z. VE. eines eidgen. StGB. v. 9. Nov. 1903. Handschriftl. bei den Akten des eidgen. Justiz- und Pol. Depart.; zitiert nach Hafter, Bibliographie S. 192.

6) Diss. S. 94.

7) Sie als besondere „Schuldformen“ zu bezeichnen, ist jedenfalls schief.

8) Verh. d. 1. Exp.Komm. (Bern 1896) Bd. II S. 506 ff.

9) Protokoll II S. 217.

10) Diss. S. 62.

11) Diss. S. 54.

12) IV. Wahlperiode 1928 (21. Ausschuß), 58. Sitzung.

13) Diese drei Wesensmomente sind nach Stoker S. 170 in jedem bösen Gewissensphänomen enthalten: a) Der Schuldige (der Gewissensgeplagte), b) seine vor ihm stehende Verantwortung (der heilige Richter, Gott, die Strafe) und c) seine hinter ihm stehende Schuldtat, seine Schuld.

nend voraus, begleitet sie oder folgt ihnen richtend nach[14]). Unmittelbar, unwillkürlich und unentrinnbar meldet sich die Stimme des Gewissens im Menschen[15]), begleitet[16]) von den Gefühlen der Reue[17]) und Scham. In diesem Sinne ist Gewissen eine subjektive, innere, höchst persönliche Erscheinung, die aber nicht in jedem Menschen in gleichem Maße vorhanden ist; denn es ist[18]) „nicht ein fertiges, eingeborenes Sittengesetz, dessen Forderung „du sollst" das „du kannst" voraussetzt. Sondern es ist die Summe der im Laufe des Lebens erworbenen ethischen Anschauungen, ein Ziel, dem der Mensch nachstreben soll und will, soweit seine Kräfte reichen." Es ist demnach ein Ergebnis innerer und äußerer Entwicklung, das verschiedene Stufen zeigt von den sittlich feinstempfindenden Menschen bis zu „jener Gruppe von moralisch Gefühls- und Wertblinden, denen das Gewissen wirklich und ernsthaft vollständig zu fehlen scheint[19])." Immer aber handelt es sich dabei, wenn in diesem Sinne von Ge-

---

14) Diese übliche Einteilung des Gewissens in vorangehendes und nachfolgendes, der auch Gerland, GS. 65 S. 267 folgt, ist jedoch nur eine äußerliche und künstliche, von der Stoker S. 170 sagt, sie werde dem objektiven Tatbestande nie gerecht. Eine Einteilung ergibt sich aber daraus, daß, obwohl alle drei Wesensmomente (siehe die vorherg. Anm.) in jedem Gewissensphänomen zugleich enthalten sind, doch immer eines dieser drei eine Hauptbetonung haben wird, wodurch dieses gegenüber den beiden anderen schärfer heraustritt. In der Gewissensfurcht z. B. ist die kommende Strafe (Moment b) hauptbetont. In der Gewissensreue ist der Schulderlebende betrübt über seine Schuld (c). In der Gewissensscham tritt nicht primär seine Schuld hervor, auch nicht der Richter, sondern sein eigener Unwert. Hier ist das Erlebnis selbstgerichtet (a). Da nun die Furcht nach vorne sieht in die Zukunft, die Reue zurück in die Vergangenheit und die Scham selbstbezogen ist, können wir diese Erscheinungen auch „zukunftsgerichtet", „vergangenheitsgerichtet" und „gegenwartsgerichtet" heißen; Stoker S. 170/171.

15) Gerland sagt S. 262 „das Charakteristische des Gewissens besteht darin, daß im Menschen, aber unabhängig von seinem Willen, eine Stimme laut wird, die über seine Taten richtet, mitleidlos, kein Erbarmen, nur die Wahrheit kennend."

16) Gerland trennt S. 267 die Begriffe der Reue und Scham vom Gewissen, weil sie sich mit beliebigen Handlungen (vgl. Gerlands Beisp. S. 268/69), nicht nur mit den zu verurteilenden bösen Handlungen verknüpfen können. Dies ist aber nur für einen Teil der Reue- und Schamgefühle zutreffend; im allgemeinen sind sie Begleiterscheinungen des Gewissens.

17) Sie entspringt dem Unlustgefühl über die Nichterreichung der Sollensforderung. Sie ist die Mißbilligung der eigenen Tat, ein Gefühl der Unlust, das sich nicht wie sonst zu Urteilen über andere verdichtet, sondern sich gegen den Urheber des Geschehenen selbst richtet. Vgl. v. Hippel II S. 284 Anm. 2.

18) v. Hippel, DStr.R. (1930) II S. 284 Anm. 2.

19) Max Scheler in der Vorrede des Herausgebers S. XI zu Stoker, von dem er sagt, er würdige gerade diese Gruppe nicht genügend.

wissen gesprochen wird, um eine innere Angelegenheit; und so sagt Stoker [20]): „Im spezifischen Gewissenssinn ist das echte Gewissen (oder: sind die echten Gewissensregungen) nur die reelle innere Kundwerdung des Personalbösen, sei dieses Böse verwirklicht (wie im „bösen Gewissen"), sei es zur Verwirklichung drängend (wie im „warnenden Gewissen"), sei es prinzipiell möglich, aber reell verneint (wie im „guten Gewissen")". In diesem Sinne ist das echte Gewissen absolut vertraubar und unfehlbar [21]).

Würde man den eben dargelegten Begriff des Gewissens zugrunde legen und ihn durch den Ausdruck „gewissenlos" in das Strafrecht einführen, so wäre dies, wie Thormann, Lang, Zürcher, Meyer v. Schauensee usw. zuzugeben ist, untragbar. Denn wenn auch das echte Gewissen im Sinne Stokers absolut vertraubar und unfehlbar ist, so ist diese Vertraubarkeit und Unfehlbarkeit doch nur eine metaphysische und kann in Verbindung mit dem subjektiven Charakter des Gewissens nie zu einem objektiv feststellbaren und dadurch juristisch verwertbaren Tatbestandsmerkmal gemacht werden.

Nun kann aber diese innere Beziehung, die das Gewissen darstellt, zum Gegenstand der Beurteilung durch andere werden. Wir sagen in zwei Fällen von einem Menschen, er handle gewissenlos. Einmal dann, wenn er über seine Tat und ihre Folgen keinerlei sittliche Werturteile fällt, von Gewissensbissen unbeschwert handelt und wenn die gegen einen bösen Vorsatz wirkenden sittlichen Hemmungen bei ihm fehlen, obwohl man sie von ihm verlangen konnte. Dann aber auch in dem Fall, wo der Täter zwar die warnende Stimme seines Gewissens hört, sie aber nicht verfolgt, sondern sich frivol darüber hinwegsetzt. Im einen Fall ist der Täter mit seinem Gewissen überhaupt nicht in Konflikt gekommen, er hätte aber in einen solchen Konflikt geraten sollen; im anderen Fall ist er dem Konflikt dadurch aus dem Wege gegangen, daß er die Stimme seines Gewissens überhört hat [22]). Es

20) S. 210.

21) Stoker S. 255/56. Dagegen ist das Gewissen i. S. des volkstümlicheren Begriffes von Scheler (Stoker S. 211) als der Niederschlag meiner (aus eigener Lebenserfahrung) sprießenden Einsicht in das (und Erkenntnis dessen), was das Gute (und Böse) „für mich" ist, nur relativ vertraubar und fehlbar.

22) Gottschalk S. 57 führt nur den ersten Fall des völligen Fehlens einer Gewissensregung auf und sagt: „Gerade der Mangel des Gewissens trägt dem Täter einen Vorwurf und Strafe ein." Allein es gehört zum Begriff der Gewissenlosigkeit auch der Fall, wo der Täter nicht völlig bar jeder Gewissensregung ist, sondern sie achtlos beiseite geworfen hat und nun nach Ausschaltung seines Gewissens „ohne Gewissen", d. h. gewissenlos handelt.

handelt sich also nicht um die Frage, ob der Täter im Einklang mit seinem Gewissen gehandelt hat, ob er die Handlung mit seinem Gewissen vereinbaren kann, denn er hat ja ohne jede Gewissensregung gehandelt, sei es, weil er von Anfang an keine hatte oder weil er sie zu Anfang sofort ausgeschaltet hatte. Zu fragen ist vielmehr darnach, ob die Handlung des Täters „mit dem normalen Durchschnittsgewissen, das er haben sollte, zu vereinbaren ist[23])." Das Miteinanderleben der Menschen fordert notwendig, daß an jedes Mitglied der Volksgemeinschaft ein gewisses Maß von sittlichen Forderungen zu stellen ist, denen es genügen muß, um die Volksgemeinschaft überhaupt zu ermöglichen. Handelt der Täter gewissenlos, so heißt das, daß er unter völliger Ausschaltung sittlicher Erwägungen, unter Außerachtlassung dessen gehandelt hat, was von ihm an Gewissensregungen normalerweise verlangt werden muß.

Dies ist ein Maßstab, der von außen her an den Täter und sein Verhalten angelegt wird und der ausgerichtet ist nach dem gesunden Sittlichkeitsempfinden des Volkes. Der Begriff „gewissenlos" ist also zwar insofern subjektiv, als er den Seelenvorgang bezeichnet, der in der Täterpsyche sich hätte abspielen sollen, der vom Täter erwartet werden konnte, sich tatsächlich aber nicht abgespielt hat. Das Maß dessen aber, was vom Täter erwartet werden konnte, ist objektiv feststellbar; es beruht auf dem gesunden Sittlichkeitsempfinden des Volkes[24]). Der Täter hat die sittlichen Werturteile nicht oder nicht in dem Umfange gefällt, wie sie von ihm erwartet werden konnten, und nicht ihnen entsprechend gehandelt.

Da der Begriff „gewissenlos" demnach nicht rein subjektiver Natur ist, sondern objektiv meßbare Begriffsmerkmale[25]) hat, kann er im Strafrecht verwendet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, daß seine Grundlage, die Sittlichkeit, an sich ein metajuristischer Begriff ist, denn das Sittlichkeitsbewußtsein des Volkes kann sehr wohl als normativer Begriff ins Recht Eingang finden. In diesem Sinne ist der Begriff auch in den Entwürfen verwendet, wie sich aus ihren Begründungen ergibt. „Es wird eine besondere moralische Pflichtverletzung vorausgesetzt"[26]). Die

23) Gottschalk S. 57.
24) Daher sagt Itin S. 144, der Begriff sei halb subjektiv, halb objektiv.
25) Dies auch Gottschalks Ergebnis S. 57.
26) Zürcher, Erläut. z. Schweiz. VE. 1908 S. 129.

Begr. zum Entw. 1925 [27]) sagt: Sind diese Tatbestandsmerkmale (unmittelbare Lebensgefahr, Wissentlichkeit) erfüllt, so soll gleichwohl die Strafe des § 231 nur eintreten, wenn das Verhalten des Täters im gegebenen Falle sittlich besonders verwerflich ist, weil es auch das geringste Maß von Rücksicht auf das Leben anderer vermissen läßt. Der Entwurf bezeichnet ein solches Verhalten als „gewissenlos".

Die Angriffe gegen den Begriff der Gewissenlosigkeit sind, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, unbegründet, denn er ist eben nicht lediglich subjektiver Natur. Soweit Vorschläge zur Aenderung und Einführung eines anderen Begriffes an Stelle der Gewissenlosigkeit gemacht worden sind, treffen sie nicht das, was damit gerade gesagt werden soll, das Abstellen auf sittliche Erwägungen. „Frevelhaft" ist nicht genügend deutlich. „Böswillig" [28]) bezeichnet eine besondere Färbung des Vorsatzes, charakterisiert durch die feindliche Absicht. Es kommt aber nicht nur darauf an, was der Täter bedenkt und will, sondern auch, was er bedenken sollte [29]). Abzulehnen ist auch der Vorschlag Thormanns [30]) „unter Verletzung einer rechtlichen Pflicht", denn er besagt nicht viel mehr, als daß das Verhalten des Täters rechtswidrig sein müsse. Die Vorschläge Brodtbecks „unter Außerachtlassung der durch die Umstände und persönlichen Verhältnisse gebotenen Pflicht" und Scheffers „unter grober Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" sind ebenfalls nicht billigenswert, denn sie sagen nichts anderes, als daß auch die Fahrlässigkeit bestraft werden soll [31]). Sie bedeuten auch etwas ganz anderes, als das, was mit dem Ausdruck „gewissenlos" gemeint ist, weil ihnen die Betonung des sittlichen Momentes fehlt und weil durch sie, wie Gottschalk [32]) sagt, das besonders Verwerfliche des Handelns, die gemeine, von niedriger Gesinnung zeugende Verachtung des Lebens, nicht genügend hervorgehoben werde.

27) S. 120; ebenso die Begründung z. Entw. 1927 S. 126.

28) Hafters Vorschlag siehe oben S. 80 Anm. 3.

29) Gottschalk S. 58. Auch Scheffer S. 93 lehnt Hafters Vorschlag ab, da, wer in feindlicher Absicht gefährde, auch mit (zum mindesten stets bedingtem) Verletzungsvorsatz handle. Scheffer lehnt allerdings auch den Begriff „gewissenlos" ab.

30) Siehe oben S. 79.

31) Unverkennbar stand diesen Vorschlägen der zivilrechtliche Begriff der „groben Fahrlässigkeit" Pate, vgl. § 276 BGB.

32) Diss. S. 58.

§ 23: Schuld und Gewissenlosigkeit.

I. Regelmäßig wird angenommen, der Ausdruck „gewissenlos" bedeute eine besondere Modifizierung der subjektiven Seite des Deliktstatbestands. Nahegelegt wird dies durch die Zusammenstellung der Worte „wissentlich und gewissenlos". So sagt v. Liszt[1]), der Tatbestand werde in subjektiver Richtung durch diese Worte eingeengt. Auch Thierack[2]) redet davon, daß für „die subjektive Tatseite" wissentliches und gewissenloses Handeln verlangt werde. Scheffer[3]) sieht in der Gewissenlosigkeit sogar eine besondere Schuldform neben den regelmäßigen. Gottschalk[4]), der mit Recht diese Ansicht Scheffers zurückweist, sagt, es sei keine besondere Schuldform, sondern nur die Modifizierung einer schon gebräuchlichen; es handle sich nur um eine besonders starke Betonung einer Komponente des Vorsatzes. Auch Graf Gleispach[5]) rechnet „wissentlich und gewissenlos" zur „Schuldseite", er wirft dabei die Frage auf, ob sich nicht aus dem Inhalt des Begriffes der Gewissenlosigkeit ergebe, daß sich die Haftung des Täters auch auf fahrlässiges Handeln erstrecke.

Ohne Zweifel kennzeichnet das Wort „wissentlich" den Vorsatz, und zwar den Vorsatz mit Ausschluß des dolus eventualis. Nun ist Vorsatz dann gegeben, wenn eine positive, wirkliche, psychische Beziehung des Täters zur Tat als sobeschaffenen vorliegt. Der Täter hat sich seine konkrete rechtwidrige Tat als sobeschaffene vorgestellt und gewollt. Er muß sich also alle objektiven Momente seiner konkreten Tat, von denen die Rechtswidrigkeit oder die erhöhte Strafbarkeit im einzelnen abhängt, vorstellen und sie in seinen Willen aufnehmen. Dem Vorsatz ist eigentümlich diese wirkliche psychische Beziehung des Täters zur Tat. Sie vollzieht sich in den seelischen Bereichen des Wissens und Wollens, gemischt mit gefühlsmäßigen Vorstellungen, die entweder lust- oder unlustbetont sind. Der Gewissenlosigkeit dagegen ist eigentümlich, daß eine seelische Beziehung des Täters zur Tat fehlt, die aber von ihm erwartet wird. Diese erwartete seelische Beziehung ist ein sittliches Werturteil, das wir vom Täter erwartet haben, aber von ihm nicht gefällt wurde. Diese

1) VDB. V S. 154.
2) Komm. Str.R. II S. 216, 2. Aufl. S. 307.
3) Diss. S. 94.
4) Diss. S. 58.
5) Komm Str.R. II S. 261, 2. Aufl. S. 378.

sittliche Einstellung des Täters zur Tat hat aber mit dem Vorsatz nichts zu tun, denn beim Vorsatz geht es nicht wie bei der Gewissenlosigkeit um die Frage der Bewertung der Tat durch den Täter. Zwar haben Vorsatz und Gewissenlosigkeit gemein, daß die Täterpsyche in eine gewisse Beziehung zu der Tat tritt (wenn auch bei der Gewissenlosigkeit nicht in allen Fällen) aber es handelt sich um zwei ganz getrennte seelische Bereiche. Zum Vorsatz genügt ein Beziehungsurteil, das Täterpsyche und Tat umfaßt, während die Gewissenlosigkeit ein Werturteil erfordert. Handelt der Täter also wissentlich und gewissenlos, so liegt ein auf die Tat als sobeschaffene hinzielender Seelenvorgang in der Seele des Täters wirklich vor; daneben aber fehlt ein die Tat als sobeschaffene sittlich bewertend gedachter Seelenvorgang, den wir aber vom Täter erwartet haben. Der Vorsatz bezeichnet demnach eine ganz andere Beziehung der Täterseele zur Tat als die Gewissenlosigkeit; es handelt sich um zwei ganz verschiedene Dinge. Die Gewissenlosigkeit gehört also nicht zum Vorsatz, sie ist auch keine Komponente des Vorsatzes, wie Gottschalk meint.

Dagegen liegt es nahe, an eine Verwandtschaft zwischen Gewissenlosigkeit und Fahrlässigkeit zu denken. Beiden ist gemeinsam das Fehlen einer psychischen Beziehung zwischen Täterseele und Tat, die aber vom Täter erwartet wurde. Bei der Fahrlässigkeit fehlt in der Seele des Täters ein die Tat als sobeschaffene ablehnend gedachter Seelenvorgang, den wir aber vom Täter erwartet haben. Wir setzen die Sobeschaffenheit der Tat in Beziehung zur Täterpsyche; das Fahrlässigkeitsurteil ist demnach ein Seins-Relationsurteil [6]). Hierin liegt der Unterschied zur Gewissenlosigkeit, denn bei ihr handelt es sich um ein Werturteil. Das Wesen der Gewissenlosigkeit liegt im fehlerhaften psychischen Verhalten des Täters, wobei es sich aber weder um einen Verstandes- noch um einen Willensfehler, sondern um einen Gefühlsfehler handelt. Das, was dem Täter, der gewissenlos handelt, vorgeworfen wird, ist die fehlende oder nicht ausreichende Betonung von sittlichen Vorstellungen [7]). Die Gewissen-

6) Dies ist freilich nicht unbestritten. Die Fahrlässigkeit als Parallele zum Vorsatz ist aber kein normatives Urteil, kein Werturteil.

7) Selbst wenn man im Fahrlässigkeitsurteil ein Werturteil sehen wollte (s. z. B. Exner: mangelnde Gefühlsbetonung Wesen der Fahrlässigkeit), läge der Unterschied immer noch darin, daß es sich bei Fahrlässigkeit nur um ein vom Beurteiler negativ bewertetes Fehlen der Vorstellung oder des

losigkeit unterscheidet sich demnach deutlich von der Fahrlässigkeit. Die Frage, die Graf Gleispach aufgeworfen hat, beantwortet sich also dahin, daß sich aus dem Begriff der Gewissenlosigkeit nicht ergibt, daß der Täter auch für fahrlässiges Handeln einzustehen hat, denn Gewissenlosigkeit und Fahrlässigkeit haben gar nichts miteinander zu tun.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Gewissenlosigkeit nichts mit der Schuld zu tun hat. Die Betrachtung des Täterverhaltens unter dem Gesichtspunkte der Gewissenlosigkeit ist völlig verschieden von der unter dem Gesichtspunkt der Schuld. Daraus, daß die Gewissenlosigkeit weder zum Vorsatz noch zur Fahrlässigkeit zu rechnen ist, ergibt sich auch, daß der Täter eine Tat vorsätzlich herbeiführen kann und daß sein Verhalten dabei zudem gewissenlos sein kann, wie auch, daß der Täter die Tat fahrlässig begehen und daneben gleichzeitig gewissenlos handeln kann, oder aber, daß der Täter schuldhaft handeln kann, aber gleichwohl nicht gewissenlos zu handeln braucht.

II. Es fragt sich nun, ob die Gewissenlosigkeit, weil sie nicht zur Schuld gestellt werden kann, in Verbindung mit der Interessenverletzung gebracht werden kann. Offenbar wird regelmäßig davon ausgegangen, daß die Gewissenlosigkeit, weil sie ein Innerliches, ein wenn auch objektiv meßbares Subjektives ist, zur Schuld gerechnet werden müsse; aber das allein ist ja nicht entscheidend, da es auch subjektive Momente gibt, die unrechtsbegründend sind [8]). Angenommen, das Moment „gewissenlos" sei ein solches subjektives Unrechtsmoment. Für einen Tatbestand, der im Sinne des Allg. Leb.Gef.Del. etwa lauten würde: „wer wissentlich und gewissenlos einen anderen in unmittelbare Lebensgefahr bringt...", würde dies folgendes bedeuten: Nicht schon der, der wissentlich einen Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird bestraft, sondern die Tat muß, um interesseverletzenden Charakter zu haben, gewissenlos begangen sein. Die Rechtswidrigkeit liegt dann nicht schon im Herbeiführen einer unmittelbaren Lebensgefahr, sondern diese Handlung muß gewissenlos sein. Zu dieser objektiven Tatseite muß die Schuld, hier die Wissentlichkeit, d. h. der unbedingte Vorsatz treten. Nun ge-

Willens (Ablehnungswillens) betr. die Sobeschaffenheit der Tat beim Täter handeln könnte, während die Gewissenlosigkeit sich auf das Fehlen sittlicher Werturteile beim Täter bezieht.

8) Hegler, „Subjektive Rechtswidrigkeitsmomente im Rahmen des allgemeinen Verbrechensbegriffes"; Frank-Festgabe I S. 251 ff.

hört zum Vorsatz, daß der Täter sämtliche für die Rechtswidrigkeit bedeutsamen Momente seiner konkreten rechtswidrigen Tat in sein Wissen und Wollen aufnimmt [9]). Im vorliegenden Fall aber handelt es sich um das F e h l e n eines subjektiven Moments, um das Moment der Gewissenl o s i g k e i t. Es müßte vom Täter verlangt werden, daß er bewußt gewissenlos handeln will. Es ist aber unmöglich, daß der Täter den seelischen Vorgang der Gewissensprüfung, der ihm ja gerade fehlt (oder der bei ihm nicht zur vollen Entwicklung kam), in sein Wissen und Wollen aufnimmt. Der Täter kann doch nicht einen seelischen Vorgang, den er gar nicht hat, zum Gegenstand der psychischen Beziehung machen, die den Vorsatz darstellt. Das Merkmal „gewissenlos" kann demnach kein Tatbestandsmerkmal in dem Sinne sein, daß es die Rechtswidrigkeit begründe. Es ist also nicht, wie es zunächst den Anschein haben kann, ein subjektives Rechtswidrigkeitsmoment.

III. Unzweifelhaft besteht aber doch eine Verbindung zwischen der „Gewissenlosigkeit" und der Strafwürdigkeit. Das Verhalten des Täters stellt erst dann eine so schwerwiegende Tat dar, daß es mit Strafe bedroht ist, wenn es gewissenlos war. Das Erfordernis der Gewissenlosigkeit hat also die Bedeutung, daß ihr Vorliegen ein Zeichen dafür ist, daß wirklich eine so bedeutsame Tat vorhanden ist, daß die Strafbarkeit des Täters geboten erscheint. Die Gewissenlosigkeit ist demnach eine Bedingung der Strafbarkeit. Die Aufgabe des Erfordernisses der Gewissenlosigkeit besteht darin, darzutun, daß außer dem rechtswidrigen Verhalten und der Schuld noch etwas ganz Besonderes verlangt wird, ein besonders verwerflicher innerer Vorgang als Bekräftigung dafür, daß wirklich etwas Bestrafenswertes vorliegt. Weil die Gewissenlosigkeit eine Strafbarkeitsbedingung ist, liegt sie außerhalb des rechtswidrigen Verhaltens und auch außerhalb der eigentlichen Schuld. Es wird also nun klar, warum die Gewissenlosigkeit kein subjektives Unrechtsmoment sein kann, weil sie eben als solches von der eigentlichen Schuld umfaßt werden müßte, was bei der Strafbarkeitsbedingung nicht der Fall ist [10]).

9) Bei subjektiven Rechtswidrigkeitsmomenten, wie der Absicht in §§ 146 oder 257 StGB. ist das eo ipso der Fall.

10) Weil die Strafbarkeitsbedingungen nicht von der eigentlichen Schuld umfaßt sein müssen, nennt man sie auch „objektive Strafbarkeitsbedingungen", wobei man an Momente der A u ß e n welt denkt.

Es gibt aber auch Momente der I n n e n welt des Täters, subjektiver, psy-

§ 24: Gewinnsucht.

Von den Fällen frevelhafter Gefährdung der Arbeiter und der Allgemeinheit durch Wirtschaft und Technik ausgehend, schlägt Radbruch [1]) vor, die „bestechende Formel" „wissentlich und gewissenlos", durch die der erforderliche Grad der Gefahr mehr angedeutet als abgegrenzt werde, zu ersetzen durch das Merkmal der Gewinnsucht. Er meint, der Schutzgedanke würde in den genannten Fällen scharf zum Ausdruck kommen, wenn man den Tatbestand durch dieses Merkmal begrenzte. Diese Fassung würde aber nur eine ziemlich eng begrenzte Zahl von Fällen treffen, während gerade die schlimmsten Lebensgefährdungen, die auf reinem Mutwillen oder grober Rücksichtslosigkeit beruhen, nicht erfaßt werden würden. Es ist daher verfehlt, die Gewinnsucht als Kriterium strafbarer Gefährdung anzunehmen [2]). In den deutschen Entwürfen ist dies auch nie geschehen. Hervorgehoben wird das Merkmal der Gewinnsucht dagegen im dänischen StGB. von 1930, § 252 bestimmt: „Wer aus Gewinnsucht usw. eine nahe Gefahr für das Leben verursacht..." In den schweizerischen Entwürfen wird die Gewinnsucht nur als Strafschärfungsgrund in der Weise benützt, daß gegen den Täter, wenn er aus Gewinnsucht handelt, neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe zu erkennen ist. Seit diese Bestimmung in Art. 59 Abs. 2 des schweiz.VE. von 1896 aufgenommen wurde, findet sie sich in sämtlichen späteren schweiz. Entwürfen wieder.

Zwar ist die Verwendung der Gewinnsucht als Tatbestandsmerkmal abzulehnen, weil es einerseits zu eng, andererseits nichtssagend und unnötig ist. Dagegen verdient die Frage Beachtung, ob die Gewinnsucht als Strafschärfungsgrund verwendet werden soll. Man wird v. Liszt [3]) zustimmen können, wenn er die obligatorische Verbindung einer Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bei Gewinnsucht für verfehlt erachtet, dagegen eine fakultative Ver-

---

chischer Art, die nicht subjektive Unrechtsmomente sind und auch außerhalb der eigentlichen Schuld liegen (nur dem Schuldbereich i. w. S. angehören), welche die Strafbarkeit bedingen oder modifizieren (besonders qualifizieren). Es sind dies die sogenannten „subjektiven Strafbarkeitsbedingungen", über diese, s. Hegler, Frank-Festg. I Seite 291 bes. Anm. 1—3 und schon dens. Z. 36 S. 32 Anm. 36. Zu ihnen gehört das Moment der „Gewissenlosigkeit". Es ist eine „subjektive Strafbarkeitsbedingung".

1) Aschrott-Kohlrausch S. 315.

2) Ebenso Scheffer S. 96/97; Gottschalk S. 60.

3) VDB. V S. 156.

bindung (i. S. einer Kumulation) für empfehlenswert hält. Für ein Strafrecht, das wie z. B. § 38 des deutschen Entwurfs 1927 ganz allgemein Geldstrafe bei Gewinnsucht vorsieht, entfällt natürlich eine besondere Hervorhebung. So ging man auch bei den Verhandlungen des Strafrechtsausschusses des Reichstags[4]) über die Frage der Gewinnsucht als unerheblich rasch hinweg.

§ 25: Einzel- oder Gemeingefährdungsdelikt?

Die Gefährdungsdelikte lassen sich nach gewissen Gruppen einteilen[1]). Es fragt sich nun, in welche dieser Gruppen der in Frage stehende Tatbestand der Lebensgefährdung einzureihen ist. Geht man von der Einteilung in die beiden großen Gruppen der Gef.Delikte, in die abstrakten und konkreten aus, so ist von vornherein zu sagen, daß eine Ausgestaltung des Leb.Gef.Del. als abstraktes Gef.Delikt nicht in Frage kommt. Bestraft soll ja werden die Herbeiführung einer Lebensgefahr. Nur wenn wirklich eine Gefahr für das Leben bestand, soll die Strafdrohung eingreifen. Es muß also verlangt werden, daß der Richter im Einzelfalle die Feststellung trifft, daß tatsächlich Lebensgefahr bestanden hat. Die Gefahr muß daher als Tatbestandsmerkmal in den Tatbestand des Deliktes aufgenommen werden, sie kann nicht nur als gesetzgeberischer Grund dahinterstehen. Das Leb.Gef.Del. kann demnach nicht als abstraktes Gef.Delikt aufgebaut werden, sein Platz ist vielmehr in der Gruppe der konkreten Gef.Delikte zu suchen.

Nun unterscheidet man innerhalb der konkreten Gef.Delikte allgemeine und besondere[2]), je nachdem sie als Gattungsdelikte aufgebaut sind, bei denen von einer Aufzählung der erforderlichen Mittel der Gefährdung abgesehen wird oder nicht, sodaß ein geschlossener Kreis von Mitteln angegeben ist. Das von uns ins Auge gefaßte Delikt soll das Leben ganz allgemein vor Gefährdung schützen, ohne daß es auf die Mittel der Gefährdung im einzelnen ankommt. Der Tatbestand des Delikts muß demnach als allg.Gef.Delikt aufgebaut werden.

Die konkreten Gefährdungsdelikte zerfallen je nach dem in ihren Tatbestand aufgenommenen Gefahrbegriff in zwei große Gruppen, in die einfachen Gefährdungsdelikte und in die Gemein-

4) IV. Wahlperiode 1928 (21. Ausschuß), 58. Sitzung.
1) Siehe oben § 5.
2) Siehe oben § 5.

gefährdungsdelikte [3]). Für den Tatbestand des allg.Leb.Gef.Del. gilt es nun zu prüfen, ob er als Einzelgefährdungsdelikt oder als gemeingefährliches Delikt aufgebaut werden soll. Beide Ausgestaltungen sind möglich. Die Strafgesetzentwürfe der verschiedenen Staaten haben, soweit sie ein allg.Leb.Gef.Del. überhaupt kennen, teils von beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht, teils die eine oder die andere allein aufgenommen [4]).

Schon auf den ersten Blick erscheint die Herbeiführung einer gemeinen Gefahr für Menschenleben strafwürdiger, als die einer Gefahr für nur einen einzelnen Menschen. Der Täter, der in gewissenloser Weise eine Gefahr schafft, deren Umfang und Ausdehnung sich nicht übersehen und abschätzen läßt, verdient sicher bestraft zu werden, auch wenn es ohne sein Verdienst im letzten Augenblick gelingt, das Unglück zu verhindern. Man denke an die Fälle, daß jemand todbringende Bazillen freiläßt, oder daß er giftige Gase ausströmen läßt, sodaß das Leben weiter Bevölkerungsteile aufs ernstlichste bedroht wird. Es sei erinnert an die „schwimmenden Särge" gewissenloser Reeder, oder an die Fälle, wo durch die Ladung, etwa von Sprengstoffen, das Leben aller Schiffsinsassen aufs Spiel gesetzt wird. Man vergegenwärtige sich die zahllosen Möglichkeiten, die ein entwickeltes Verkehrswesen zu Lande, zu Wasser und in der Luft dem verbrecherischen Willen als Anhaltspunkte seiner Betätigung bietet, um einen nicht übersehbaren Personenkreis in Gefahr zu bringen. Insbesondere sei hingewiesen auf die Fälle, in denen aus politischen Beweggründen durch Terrorakte Unruhe, Furcht Schrecken in die Bevölkerung getragen werden soll. Gerade hier kann der Gefährdungsvorsatz in reinster Form auftreten, weil der Täter es häufig nicht auf die Vernichtung von Menschenleben abgesehen hat, sondern es bei der Gefährdung bewenden lassen will, da sie allein schon genügt, um die erwartete Wirkung in der Bevölkerung auszulösen. Nicht umsonst haben bei den Verhandlungen des Strafrechtsausschusses des Reichstages die Kommunisten und Sozialdemokraten immer wieder, wenn über die Einführung des allg.Leb.Gef.Del. beraten wurde, diese Bestimmung abgelehnt und gegen ihre Einführung gestimmt. Daß dies nicht zuletzt deshalb geschah, weil die Anwendung der Be-

3) Siehe oben § 5.

4) Die Lösungen der einzelnen Entwürfe sind oben §§ 10 und 11 aufgeführt.

stimmung in derartigen politischen Angelegenheiten befürchtet wurde, wurde sogar offen ausgesprochen [5]). In allen diesen Fällen, wo die Gesamtheit oder ein größerer Personenkreis von Gefahr bedroht wird, besteht das Bedürfnis nach Bestrafung. Zwar werden einige besonders typische und regelmäßige Fälle der Herbeiführung von Gemeingefahr für Personen oder Sachen durch besondere Gemeingefährdungstatbestände erfaßt werden können, allein bei der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der in Frage stehenden Interessen ist es erforderlich, die Herbeiführung einer Gemeingefahr für Menschenleben auf jeden Fall bestrafen zu können, ohne durch die Aufzählung bestimmter Mittel der Gefährdung gebunden zu sein.

Neben diese gemeingefährlichen Angriffe auf das Leben treten die Angriffe, bei denen Gefahr nur für einen bestimmten einzelnen besteht (Individualgefährdung). Werden hier zwar nicht so bedeutsame Interessen berührt, wie bei der Gemeingefahr, so ergibt sich doch auch hier das Bedürfnis, die vorsätzlichen Gefährdungen dieses wichtigen Gutes mit Strafe zu bedrohen. Es trifft hier wieder dasselbe zu, was ganz allgemein zur Begründung genereller Gefährdungsdelikte vorgebracht wird. Es ist insbesondere die Unmöglichkeit, alle denkbaren Gefährdungsmittel aufzuzählen in Verbindung mit der besonderen Schutzwürdigkeit des Rechtsgutes, die es geboten erscheinen läßt, dem Gattungsdelikt der Lebensvernichtung das Gattungsdelikt der Lebensgefährdung an die Seite zu stellen. Wer einen Nichtschwimmer in einem lecken Boot auf den See hinausfahren läßt, um ihn dann gerade noch vor dem Ertrinken zu retten, sei es um sich dadurch die Lebensrettungmedaille zu erwerben oder auch bloß um einen bösen Scherz mit ihm zu treiben, verdient, je nach den Umständen seines gewissenlosen Handelns, empfindlich bestraft zu werden. Zu denken ist hier insbesondere auch an die gewissenlose Gefährdung eines anderen Verkehrsteilnehmers durch den rücksichtslosen Kraftfahrer; oder auch an den Schützen, der frivol das Leben eines anderen aufs Spiel setzt. Gerade die rücksichtslosesten Verkehrsgefährdungen und die gröbsten Formen des sog. „bösen Scherzes" werden die häufigsten Fälle darstellen, in denen die allgemeine Lebensgefährdung eines bestimmten einzelnen in Erscheinung tritt, denn

5) Vgl. die Verhandlungen d. Str.R.Aussch. IV. Wahlperiode 1928 (21. Ausschuß), 58. Sitzung und V. Wahlperiode 1930 (18. Ausschuß), 25. Sitzung.

hier wird sich selten der Nachweis des (bedingten) Tötungsvorsatzes führen lassen, während die wissentliche Lebensgefährdung auf der Hand liegt [6]).

§ 26: Verhältnis der Gemeingefährdung zur Einzelgefährdung.

Aeußerlich braucht sich das allg. Leb.Gef.Del., das sich auf die Herbeiführung einer Gemeingefahr bezieht, nur in einem Punkte von dem auf Einzelgefährdung gerichteten Delikt zu unterscheiden, nämlich eben in der Art der verlangten Gefährdung. Im übrigen kann hier wie dort die Tragweite des Tatbestandes näher umgrenzt sein durch die Erfordernisse der Wissentlichkeit, der Gewissenlosigkeit und der Unmittelbarkeit der Gefahr. Die Tatbestände unterscheiden sich aber sowohl nach der objektiven, wie nach der subjektiven Seite. Im einen Fall wird die Herbeiführung einer Gemeingefahr verlangt, der Täter muß also die Gemeingefährdung wissen und wollen; im anderen lediglich eine Einzelgefährdung. Hier bezieht sich das Wissen und Wollen auf die Herbeiführung einer individuellen Gefahr. Diese theoretische Ueberlegung zeigt, daß der Unterschied der Tatbestände nicht nur in der Beschaffenheit der Angriffsobjekte liegt [1]), sondern daß er auch die Schuldseite ergreift. Die subjektive Seite beider Delikte ist völlig verschieden. Es liegt also beim Gemeingefährdungsdelikt sowohl nach der Schuld- wie nach der Tatseite eine andere Handlung vor als bei der Einzelgefährdung [2]).

Aus dieser Verschiedenheit der beiden Tatbestände ergibt sich, daß ein Strafrecht, das lediglich die Gemeingefährdung des Lebens bestraft, den Fall der Einzelgefährdung mit dieser Bestimmung nicht treffen kann [3]). Wollte man also die Lebensgefährdung auf Gemeingefährdung abstellen, so könnte die Individualgefährdung, die Gefährdung eines einzelnen von vornherein bestimmten Menschen, nicht unter diesen Tatbestand fallen. Denn „gleichgültig, welche Auffassung von Begriff der Gemeingefahr man teilt, mit jeder Fassung des Begriffs der Gemein-

6) Das Individualgefährdungsdelikt wurde im neuesten Entwurf gestrichen, s. o. S. 50 ff.

1) Wie Itin S. 157 meint.

2) Mittermaier, Schw.Str.R. Z. 14 S. 402.

3) S. aber Komm.Str.R. II (2. Aufl.) S. 387 f. (oben S. 50 f.).

gefährdung ist die gleichzeitige Einschließung des Tatbestandes der wissentlichen Gefährdung einer einzelnen bestimmten Person unvereinbar. Zur vorsätzlichen Gemeingefährdung gehört das Bewußtsein des Täters, eine Gemeingefahr herbeizuführen; dieser Vorsatz liegt aber nicht vor, wenn der Täter weiß, daß er nur eine bestimmte Person und nur diese gefährdet. Dieser Vorsatz ist verschieden von jenem; er kann wohl außerdem neben ihm bestehen, aber er entfällt jedenfalls dem Tatbestand der Gemeingefährdung [4])." In dem letzteren Fall, daß der Täter mit der Gemeingefährdung den Vorsatz auf eine bestimmte Einzelgefährdung verbindet, entsteht für ein Strafrecht, das neben der Bestimmung über die Gemeingefährdung eine solche über die Einzelgefährdung kennt, die Frage nach dem Verhältnis beider. Regelt dieses Strafrecht das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in der Weise, wie es im 5. Abschn. des StGB. von 1871 der Fall war, so würde die Frage dahin zu beantworten sein, daß Idealkonkurrenz zwischen der gemeingefährlichen Lebensgefährdung und der Lebensgefährdung als Einzelgefährdung vorliege [5]).

Wie ist es nun, wenn ein Strafrecht lediglich die Einzelgefährdung bestraft, der Täter aber eine Gemeingefährdung begeht? In dem Fall, wo der Täter durch Freilassung todbringender Bazillen, durch Ausströmenlassen giftiger Gase, durch irgendwelche Terrorakte das Leben weiter Bevölkerungskreise gefährdet, ist es theoretisch denkbar, daß er allein den Gemeingefährdungsvorsatz hat, aber daß ihm der Vorsatz, gerade eine bestimmte einzelne Person zu gefährden, fehlt. Da der Vorsatz nicht mit dem im Einzelgefährdungsdelikt verlangten übereinstimmt, erscheint die Bestrafungsmöglichkeit zweifelhaft. Der Praxis werden diese Fälle allerdings keine großen Schwierigkeiten bereiten, denn regelmäßig umfaßt der Gemeingefährdungsvorsatz auch den Vorsatz, einzelne Personen zu gefährden, sodaß auch in diesen Fällen Bestrafung, und zwar aus der Einzelgefährdungsnorm möglich ist.

Wenn demnach ein Strafrecht praktisch auch mit der Aufstellung eines Einzelgefährdungsdeliktes auskommen würde [6]), so ist diese Lösung doch nicht befriedigend. Die Ebenmäßigkeit

4) Markson S. 74/75.

5) So auch Hilfiker, Diss. S. 117.

6) Die neuesten Beschlüsse sind gerade umgekehrt orientiert (Auskommen mit Gemeingefährdung) s. o. S. 50/51.

des systematischen Aufbaus des Strafgesetzbuches erfordert, daß der Verschiedenheit der Interessenverletzung bei der gemeingefährlichen und der individuellen Lebensgefährdung dadurch Ausdruck verliehen wird, daß beide Tatbestände in das Gesetz aufgenommen werden. Es ist also ein Tatbestand der gem.gef.Leb.-Gef. und ein Tatbestand der individuellen Leb.Gef. zu schaffen.

Der Entwurf, den die Amtl. Strafrechtskommision 1935 ihren Beratungen zugrunde gelegt hat, hat diesem Bedürfnis auch Rechnung getragen, indem er die „Gefährdung von Menschenleben" bei den gemeingefährlichen Handlungen [7]) und die „vorsätzliche Lebensgefährdung" im Anschluß an den Abschnitt Tötung [8]) behandelt, also zwischen gemeingefährlicher und individueller Lebensgefährdung unterscheidet [9]).

§ 27: Strafmaß und Strafaufhebung.

Die größere Strafwürdigkeit dessen, der eine Gemeingefahr für das Leben herbeiführt, gegenüber derjenigen des Täters, der es nur auf die Gefährdung eines einzelnen abgesehen hat, muß auch im Strafmaß ihren Ausdruck finden. Schon im Stooß'schen Vorentwurf von 1894 kam dieser Gedanke zur Geltung, indem für die vorsätzliche Lebensgefährdung des Art. 58 Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe von 1 bis zu 3 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde, Zuchthaus oder Gefängnis von 2 bis 5 Jahren vorgesehen ist, während die vorsätzliche Herbeiführung einer Gemeingefahr mit Zuchthaus schlechthin, die fahrlässige Begehung mit Gefängnis oder Geldstrafe bis 30 000.— Fr. bestraft wird. Diese Strafen sind verhältnismäßig hoch. Auch in den späteren schweiz. Entwürfen sind durchweg hohe Zuchthaus- und Gefängnisstrafen angedroht. Der deutsche Entwurf 1925, der nur die Einzelgefährdung betrifft, hat in § 231 ebenfalls Zuchthausstrafe vorgesehen. Dies wird damit begründet [1]), daß nur die allerschwersten Fälle, die an der Grenze des Mordversuchs liegen, von der Bestimmung getroffen werden; es wird auch ausdrücklich erwähnt, daß mildernde Umstände bei dieser Tat schwer denkbar seien [2]). Der Entwurf 1927 hat, ob-

7) Komm. Str.R. II S. 216 (1. Aufl.).
8) Komm. Str.R. II S. 261 (1. Aufl.).
9) S. aber jetzt anders Komm.Str.R. (2. Aufl.) S. 308, 387 f. (oben S. 50/51).
1) Begr. z. Entw. 1925 S. 119.
2) Für den Fall, daß trotzdem eine Berücksichtigung mildernder Umstände in Betracht käme, brauchte keine besondere Bestimmung getroffen zu werden, da die §§ 72, 73 des Entw. 1925 schon eine Handhabe dafür boten.

wohl er sich auf die Herbeiführung einer gemeinen Gefahr für Menschenleben bezieht, die Strafdrohung erheblich gemildert. § 243 Entw. 1927 hat als Grundstrafe Gefängnis bis zu 5 Jahren vorgesehen, für besonders schwere Fälle aber Zuchthaus bis zu 15 Jahren zugelassen. Die Begründung [3]) erklärt diese ausdrückliche Berücksichtigung der besonders schweren Fälle damit, daß unter den Tatbestand auch ganz besonders verwerfliche Verfehlungen fallen könnten. Das Strafmaß des Entwurfes 1927 wurde im wesentlichen übernommen von dem Kommissionsentwurf 1935. Auch hier [4]) wird bei der Gemeingefährdung von Menschenleben grundsätzlich Gefängnis angedroht, während in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus erkannt werden kann. Tätige Reue ist anerkannt. Diese Regelung erscheint empfehlenswert. Die Fälle, die vom Gesetzgeber bekämpft werden wollen, sind so schwerwiegend, daß nur Freiheitsstrafe in Betracht kommen kann. In der Mehrzahl der Fälle wird jedoch Gefängnisstrafe ausreichend sein, sodaß sie als Grundstrafe ins Gesetz aufzunehmen ist. Es besteht jedoch ein Bedürfnis, die besonders schweren Fälle, in denen große Teile der Bevölkerung in Lebensgefahr gebracht werden und die von einer besonders verwerflichen Gesinnung zeugen, höher zu bestrafen, sodaß die Möglichkeit geschaffen werden muß, daß auch Zuchthausstrafen ausgesprochen werden können.

Andererseits ist gerade bei den Gefährdungsdelikten die Anerkennung der tätigen Reue von besonderer Bedeutung. Der Täter hat die Gefahrlage geschaffen, einen labilen Zustand, der jederzeit in die Verletzung umschlagen und unermeßlichen Schaden anrichten kann. Er hat häufig als einziger die Möglichkeit, den gefährlichen Zustand rechtzeitig wieder in den ungefährlichen zurückzuführen. Rechtspolitischen Erwägungen entspricht es daher, dem Täter einen Anreiz hierzu dadurch zu geben, daß die Strafe gemildert oder ganz von ihr abgesehen werden kann. Grundsätzliche Straffreiheit für den Fall der tätigen Reue einzuführen, wäre verfehlt, da der Täter oft so frivol gehandelt hat, daß eine Bestrafung als notwendig empfunden wird [5]). Zu beachten ist,

---

3) Begr. z. Entw. 1927 S. 126.

4) Komm. Str.R. S. 216; (2. Aufl.) S. 307.

5) In § 12 des Komm.Entw. (2. Lesung 1935) ist für die tätige Reue daher mit Recht bestimmt, daß es dem freien Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen.

daß der Begriff „tätige Reue" nicht in dem Sinne gebraucht ist, wie er häufig verwendet wird, nämlich für den Rücktritt vom beendeten Versuch (§ 46 Nr. 2 StGB. v. 1871, § 12 Komm-Entw. von 1935). Hier hat er vielmehr eine ähnliche Bedeutung, wie im § 310 StGB. von 1871, denn es handelt sich nicht um den Fall des Versuches, da das in Frage stehende Delikt bereits vollendet ist. Der Täter hat die Gefahrlage geschaffen, das Gefährdungsdelikt vollendet. Er muß nun durch eigene freiwillige Tätigkeit einen über die bloße Gefährdung hinausgehenden verletzenden Erfolg verhindern. Dann soll dem freien Ermessen des Richters die Möglichkeit gegeben werden, die Strafe zu mildern oder ganz aufzuheben [6]).

Der Strafrahmen für die vorsätzliche Gefährdung des Lebens eines einzelnen ist zwar grundsätzlich niedriger zu halten, als der für das gemeingefährliche Delikt, aber auch hier läßt sich die Gefängnisstrafe nicht entbehren. Viele Fälle werden jedoch derart gelagert sein, daß nicht eine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe am Platze ist. Es ist also statt der Gefängnisstrafe die Möglichkeit einer Geldstrafe vorzusehen. Aber auch hier besteht das Bedürfnis, besonders verwerfliche Straftaten mit einer Zuchthausstrafe zu belegen, für die jedoch eine Höchstgrenze von 5 Jahren ausreichend erscheint. Gegen die Anerkennung der tätigen Reue im eben erwähnten Sinne ist nichts einzuwenden.

Die Aufnahme einer besonderen Bestimmung für den Fall, daß der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hat, wie es die Schweiz. Entwürfe vorsehen, ist entbehrlich, da im § 46 des Komm.Entw. (2. Lesung 1935) bestimmt ist, daß neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe in unbeschränkter Höhe verhängt werden kann, wenn der Täter in Bereicherungsabsicht gehandelt hat.

§ 28: Das allgemeine und die besonderen Gefährdungsdelikte.

Durch ein allgemeines Gemeingefährdungsdelikt, das sich auf ein bestimmtes Rechtsgut, hier das Leben, bezieht, werden an sich die besonderen gemeingefährlichen Delikte, die sich auf den Schutz dieses Rechtsgutes beziehen, überflüssig. Der Tatbestand des allgemeinen Delikts könnte so weit gefaßt werden,

6) Die ebengenannte Bestimmung des § 12 ist daher nicht unmittelbar, sondern entsprechend anzuwenden.

daß er sämtliche besonderen Tatbestände entbehrlich machen würde. Aber diese Regelung wäre sehr unzweckmäßig. Eine ausdrückliche Hervorhebung gewisser typischer Mittel der Gefährdung läßt sich nicht entbehren. Einmal deshalb, weil die je nach der Natur des Mittels der Gefährdung verschieden große Interessenbeeinträchtigung eine dementsprechend verschiedene Strafwürdigkeit und damit einen verschieden hohen Strafrahmen bedingt. Sodann auch deshalb, weil es beim Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung zweifelhaft sein kann, ob ein Lebenstatbestand unter den Typus der gemeingefährlichen Handlung fällt. So hängt es z. B. bei der Brandstiftung von der Regelung des Gesetzgebers ab, ob sie als abstrakt oder als konkret gemeingefährliche Handlung zu betrachten ist, oder überhaupt nicht als gemeingefährliche Handlung.

Kein Strafgesetzentwurf hat daher bis jetzt versucht, die besonderen gemeingefährlichen Delikte durch ein einziges allgemeines zu ersetzen. Auch im Entwurf 1935 sind zahlreiche besondere gemeingefährliche Handlungen vorgesehen. Die Tatbestände sind hier entweder so gefaßt, daß die Gemeingefahr als Tatbestandsmerkmal unter Bildung von konkret gemeingefährlichen Handlungen verwendet wird, oder daß sie die tatbestandsmäßig nicht erwähnte, aber regelmäßig vorliegende, wenn auch nicht im einzelnen Falle als vorliegend geforderte Eigenart der Handlung darstellt (abstrakt gemeingefährliche Handlungen). Zu beachten ist, daß der Entwurf 1935 einen ganz bestimmten gesetzlichen Begriff der Gemeingefahr verwendet, nämlich eine Gefahr, die sowohl der Person als auch dem Ausmaß nach unbestimmt ist[1]), „für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen[2]), oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen, oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt[3])". Als Mittel der Gefährdung nennt der Entwurf: das Anlegen von Feuer, die Anwendung von Sprengstoffen und die Verursachung einer Explosion, einer Ueberschwemmung, einer Strandung, ferner die Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch Unbrauchbarmachung von Anlagen usw., die Beschädigung von Wasserbauten und die Verletzung von

1) So jetzt 2. Lesung Komm. Str.R. Bd. II (2. Aufl.) S. 308.

2) Der Begriff „Gefährdung von Menschenleben" ist enger als der gesetzliche Begriff der Gemeingefahr.

3) Komm. Str.R. II (2. Aufl.) S. 299, 308.

Regeln der Baukunde; die Schaffung von Gemeingefahr für das Leben von Menschen oder Tieren durch Vergiftung von Wasser oder Luft[4]). Diese besonderen gemeingefährlichen Delikte haben ihre Berechtigung. Das vorgeschlagene allgemeine Gemeingefährdungsdelikt soll sie nicht verdrängen, sondern ergänzen.

Dasselbe gilt für das allgemeine Delikt der individuellen Lebensgefährdung. Auch dieses soll nur Platz greifen, wo keine besonderen Gefährdungstatbestände bestehen[5]). Die ältere Gesetzgebung hat im Anschluß an eine Reihe typischer Sachverhalte eine Gruppe von besonderen Individualgefährdungstatbeständen geschaffen, ohne darüber hinaus zu einer Verallgemeinerung und zur Schaffung eines Gattungsdelikts der Individuallebensgefährdung vorzudringen. Es handelt sich bei diesen, schon bisher geregelten Fällen um die Tatbestände der Aussetzung von Kindern und von hilflosen Personen sowie das Verlassen in hilfloser Lage (vgl. § 221 StGB. von 1871[6]). Die besondere Typizität der Fälle hat schon früh zur Schaffung des Tatbestandes der Aussetzung geführt. Sie rechtfertigt auch, daß dieser Tatbestand nicht in den allgemeinen aufgenommen wird, sondern als besonderer neben ihm bestehen bleibt. Die wegen der Abstraktheit des allgemeinen Tatbestandes notwendigen Einschränkungen nach der objektiven und subjektiven Seite brauchen für den leichter erfaßbaren Tatbestand der Aussetzung nicht gemacht zu werden; die Gefahr braucht hier keine unmittelbare zu sein, Wissentlichkeit ist nicht verlangt und das Moment der Gewissenlosigkeit ist entbehrlich. Die Beibehaltung des besonderen Aussetzungstatbestandes[7]) hat nebenbei noch den Vorzug, daß der bei der

---

4) Komm. Str.R. II (2. Aufl.) S. 309 ff.

5) Genau dasselbe ist für die „Gefährdung des Lebens" nach Art. 113 Schw.Entw. 1918 gesagt. zu dem die Botschaft des Bundesrats S. 33 ausführt: „Die Gefährdung des Lebens wird als solche natürlich nur da bestraft, wo nicht ein besonderes Gefährdungsvergehen vorliegt; insbesondere sind auch die Fälle der vors. Erregung eine gem. Gefahr nach den betr. Sondervorschr. zu behandeln".

6) Bei der Aussetzung war unbestritten, daß sie ein (Individual)Gefährdungsdelikt sei, dagegen war bestritten ob Vergiftung, Zweikampf usw. als Gefährdungsdelikte anzusehen seien, vgl. Alving S. 93; Hegler, Jahreskurse für die juristische Fortbildung 1929 S. 156, bei Aussetzung bestr. ob nur Lebensgefährdungsdelikt, wie jetzt ins Auge gefaßt (s. Hegler a. a. O.).

7) Auch in 2. Lesung beibehalten (Komm.Str.R. II (2. Aufl.) S. 388): wegen der geschichtlichen Ueberlieferung und scharfer Ausprägung eines im Volksbewußtsein lebendigen Typus!

Abstraktheit und dem schwer übersehbaren Umfang des allg. Leb.Gef.Del. nicht zu entbehrende weite Strafrahmen für den besonderen Fall der Aussetzung in engere Grenzen gefaßt und mit schärferen Strafdrohungen ausgestattet werden kann. Während beim allg. Leb.Gef.Del. neben unbegrenzter Gefängnisstrafe Geldstrafe zuzulassen und das Höchstmaß der Zuchthausstrafe auf 5 Jahre festzusetzen war, ist es für den besonderen Fall der Aussetzung, bei der sich die Interessenlage leichter übersehen und die Strafwürdigkeit des Täterverhaltens daher in einen engeren Strafrahmen spannen läßt, gerechtfertigt, ein höheres Strafmindestmaß einzusetzen. Die bisherige Regelung in § 221 StGB., die Gefängnis nicht unter 3 Monaten, für den qualifizierten Fall nicht unter 6 Monaten vorsieht, dürfte zu übernehmen sein; auch kann hier die mit schweren Zuchthausstrafen bedrohte Qualifikation durch den schweren Erfolg beibehalten werden [8]).

Andere besondere Gefährdungstatbestände neben der lebensgefährdenden Aussetzung sind von der Strafrechtskommission 1935 nicht vorgesehen, kommen auch nicht in Betracht. Die Vergiftung, an die in erster Linie zu denken ist, wird als gemeingefährliche Handlung betrachtet. Für den Zweikampf, der auch in Betracht kommen kann, ist eine besondere Regelung außerhalb des StGB. in Aussicht genommen [9]). Seine Auffassung als Gefährdungsdelikt ist zwar möglich, aber der im Zweikampf zutage tretende ehrliche Kampfes- und Wehrwille [10]), dessen Achtung in der Grundhaltung des nationalsozialistischen Staates und seiner Ehrauffassung begründet ist [11]), erfordert eine besondere Regelung. Es widerstrebt uns, das kämpferische Einstehen für die angegriffene Ehre mit dem aus der Aengstlichkeit geborenen Begriff der Gefährdung zu verquicken. Als einziges besonderes Lebensgefährdungsdelikt bleibt also die Aussetzung. Daneben muß noch ein Tatbestand erwähnt werden, den Graf Gleispach [12]) der Aussetzung und allg. Leb.Gef. anreiht, den Fall der Leb.Gef. durch Unterlassung. Eine besondere Bestimmung ist notwendig [13]), die denjenigen bestraft, der aus krassem Mangel an so-

8) 2. Lesung. Komm. Str.R. II (2. Aufl.) S. 388: Gefängnis nicht unter 3 Mon., in besond. schweren Fällen Zuchthaus.

9) Vgl. Mezger in Komm.Str.R. II S. 272, jetzt Freisler II (2. Aufl.) S. 547 ff., 557 ff.

10) Mezger a. a. O.

11) S. jetzt Freisler a. a. O. S. 550 f. 552.

12) Komm. Str.R. S. 262.

zialistischer Hilfsbereitschaft einem Hilflosen, der sich in Lebensgefahr befindet, nicht beispringt, obwohl dies nach gesunden Volksempfinden von ihm gefordert werden konnte[14]). Neben diese Bestimmung und die Aussetzung tritt zur Ergänzung das Delikt der allg. individuellen Leb.Gef.

Das Verhältnis der beiden allg. Leb.Gef.Del., des individuellen und des gemeingefährlichen, zu den besonderen Leb.Gef.Del. ist das der Spezialität[15]). Denn in den besonderen Gefährdungsdelikten, die den Schutz des Lebens betreffen, sind sämtliche Tatbestandsmerkmale der lex generalis (des Grundtatbestandes) enthalten, außerdem aber noch ein oder mehrere spezialisierende Merkmale, insbesondere die Bezeichnung der Mittel der Begehung. Das allg. Leb.Gef.Del. kommt also nur zur Anwendung, wenn kein Fall vorliegt, der sich unter ein spezielles Gef.Del. des Lebens subsumieren läßt. Andernfalls kommt nur dieses spezielle Leb.Gef.Del., und zwar allein, zur Anwendung.

§ 29: Formulierung der allgemeinen Lebensgefährdungsdelikte.

Die bisherige Untersuchung führt zu folgendem Ergebnis: Es besteht ein Bedürfnis, die Gefährdung des Lebens durch Gattungsdelikte zu bestrafen, die nicht an die Grenzen der genauen Aufzählung der einzelnen Mittel der Gefährdung gebunden sind. Es genügt aber, diesen Schutz auf die Gefährdung des Lebens zu beschränken, die der Gesundheit dagegen nicht unter den Tatbestand fallen zu lassen. Bei der großen und schwer zu übersehenden Tragweite eines allg. Gef.Del. sind aber Einschränkungen geboten, die eine Anwendung des Tatbestands für die Fälle allein gewährleisten, die wirklich strafwürdig sind. Die Gefahr, deren Herbeiführung tatbestandmäßig verlangt wird,

13) In 2. Lesung (Komm. Str.R. II (2. Aufl.) S. 387) ist die pflichtwidrige Unterlassung der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr, welche die 1. Lesung hatte, gestrichen worden, weil schon durch den im Abschn. „gem. gef. Handl." geregelten Tatbestand der „unterlassenen Nothilfe" gedeckt (s. dazu ob. S. 51).

14) Dem entspricht die Bestimmung über die unterlassene Nothilfe im Abschn. „gem. gef. Handl."; Komm. Str.R. S. 214 2. Aufl. S. 305; Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesunder Volksanschauung von ihm gefordert werden kann, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft bestraft. Seit Ges. vom 28. 6. 1935 (Art. 9) als § 330 c StGB. eingefügt.

15) Vgl. Honig, Straflose Vor- und Nachtat, S. 18 ff.

darf nicht eine noch so entfernte sein, vielmehr muß das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für das Leben gefordert werden. Für die Schuld soll nicht schon der bedingte Vorsatz oder gar Fahrlässigkeit genügen, sondern es muß Wissentlichkeit vorliegen. Aber selbst diese Einschränkungen erscheinen nicht ausreichend, um zu verhindern, daß die Weite des Tatbestandes auch dem erwünschten Wagemut durch kleinliche Strafdrohungen Fesseln anlegt, deshalb soll selbst die wissentliche Herbeiführung einer unmittelbaren Lebensgefahr nur dann bestraft werden, wenn der Täter gewissenlos gehandelt hat. Es erscheint geboten, den Tatbestand so auszugestalten, daß er nicht nur auf die Gefährdung eines einzelnen Menschen zugeschnitten ist, sondern so, daß die gemeingefährlichen Angriffe auf Menschenleben kraft ihres besonderen Charakters eine gesonderte Behandlung erfahren. Es ist also ein in den Abschnitt „gemeingefährliche Handlungen" einzubauendes allgemeines Delikt der Gefährdung von Menschenleben und daneben ein allgemeines Delikt der individuellen Lebensgefährdung zu schaffen. Diese Delikte sollen aber nicht der Ersetzung, sondern der Ergänzung der für gewisse typische Gestaltungen unentbehrlichen besonderen, die Mittel der Gefährdung bezeichnenden Lebensgefährdungsdelikte dienen.

Bei Berücksichtigung aller dieser Forderungen ergeben sich folgende Formulierungen für die beiden Delikte:

„Wer wissentlich und gewissenlos einen anderen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden."

Der Tatbestand der im Abschnitt „gemeingefährliche Handlungen" zu deren Ergänzung bestimmten Gefährdung von Menschenleben wird lauten:

„Wer, abgesehen von den in diesem Abschnitt (gemeingefährliche Handlungen) geregelten Fällen, wissentlich und gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden."

Für beide Delikte ist tätige Reue anzuerkennen.

Wortlaut der angezogenen Gesetzesbestimmungen und Entwürfe.

I. Deutsches Reich.

1. Amtl. Entwurf eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925.
§ 231, Lebensgefährdung. Wer wissentlich und gewissenlos einen anderen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.
2. Entwurf eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927.
§ 243, Lebensgefährdung. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 225 bis 235, 238, 239, 241, 442 wissentlich und gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.
In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.
3. Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschr. des Preuß. Justizministers 1933 S. 52.
Wer es, abgesehen von den besonders unter Strafe gestellten Fällen, unternimmt, gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeizuführen, macht sich der Lebensgefährdung schuldig.
Ist die Tat leichtfertig begangen, so tritt ebenfalls Bestrafung ein.
4. Das kommende Deutsche Strafrecht, herausgeg. von Dr. Franz Gürtner, bes. Teil 1935. Abschn. „Gemeingefährliche Handlungen" S. 216 [1]).
Wer, abgesehen von den in diesem Abschnitt geregelten Fällen, wissentlich und gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.
In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden. Tätige Reue ist anerkannt.

II. Oesterreich.

1. Oesterr. StGB. vom 27. Mai 1852.
Oeffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

§ 87. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im § 85 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im § 85 lit. b bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§ 431. Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§ 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 Gulden oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten geahndet werden.

---

1) Die individuelle Lebensgefährdung war (a. a. O. S. 261) nicht in Rechtssatzform gekleidet worden; in 2. Lesung wurde sie gestrichen (Komm. Str.R. II 2. Aufl. S. 387 f.). Für die gemeingefährliche Lebensgefährdung verlangte die Kommission (a. a. O. S. 309) statt bisher „unmitt Gef.", „Gemeing." (s. o. S. 51).

§ 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu 6 Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu einem Jahr geahndet werden.

§ 337. Wenn eine nach § 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§ 85 lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, und im Fall einer dadurch veranlaßten Tötung bis zu 3 Jahren verurteilt werden.

2. Oesterr. Regierungsentwurf von 1891.

§ 360. Wer durch was immer für eine Handlung gemeine Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben anderer verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

3. Vorentwurf zu einem Oesterr. StGB. von 1909.

§ 311. Wer eine Gefahr für das Leben, den Körper und die Gesundheit eines anderen böswillig herbeiführt, wird mit Gefängnis von 4 Wochen bis zu 3 Jahren bestraft.

Wer die Tat unter besonders gefährlichen Umständen begeht, wird mit Kerker von einem bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 312. 1. Wer fahrlässig eine Gefahr für das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Kronen bestraft.

2. Wer die Tat fahrlässig unter besonders gefährlichen Umständen begeht;

3. wer fahrlässig eine schwere Verletzung am Körper oder schweren Schaden an der Gesundheit eines anderen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft von 3 Tagen bis zu 2 Monaten oder mit Geldstrafe von 20 bis 2000 Kronen bestraft.

4. Wer fahrlässig eine Körperbeschädigung der in § 299 unter 1 bis 3 bezeichneten Art oder den Tod eines anderen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft von 2 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in den unter 2 bis 4 angeführten Fällen Geldstrafe bis zu 5000 Kronen verhängt werden.

§ 425. Wer unter anderen, besonders gefährlichen Umständen eine Gefahr für das Leben anderer herbeiführt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 426. Wer fahrlässig unter anderen besonders gefährlichen Umständen eine Gefahr für das Leben anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von 50 bis zu 40 000 Kronen bestraft.

4. Oesterr. Reg.Entwurf von 1912.

§ 310. Wörtlich wie § 311, Entw. 1909.

§ 312. 1. Wer fahrlässig eine Gefahr für das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Kronen bestraft.

2. Wer die Tat fahrlässig unter besonders erschwerenden Umständen begeht, wird mit Gefängnis oder Haft von 3 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe von 20 bis zu 2000 Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 Kronen verhängt werden.

§ 425. Wörtlich wie § 425, Entw. 1909.

§ 426. Wörtlich wie § 426, Entw. 1909.

III. Indien.

Indisches StGB. (Indian Code) von 1860.

§ 336. Wer eine Handlung so unvorsichtig und nachlässig vornimmt, daß er Menschenleben oder die persönliche Sicherheit anderer gefährdet, ist ... zu bestrafen.

IV. New York.

StGB. für den Staat New York von 23. 7. 1881.

§ 383. Gemeinschaden ist ein Verbrechen gegen die Ordnung und Wirtschaft des Staates und besteht in einer ungesetzlichen Handlung oder Unterlassung, welche:

1. eine beträchtliche Zahl von Personen in ihrer Gemächlichkeit, Ruhe, Gesundheit oder Sicherheit belästigt, verletzt oder gefährdet oder

2. irgend eine beträchtliche Anzahl von Personen in bezug auf Leben oder den Gebrauch von Eigentum in Unsicherheit bringt.

V. Italien.

StGB. für das Königreich Italien vom 30. Juli 1889.

Art. 483. Wer, sei es auch durch Nachlässigkeit oder Unverstand in irgendeiner Weise eine Gefahr der Beschädigung von Personen oder schwerer Beschädigung von Sachen verursacht, wird ... bestraft.

VI. Schweiz.

1. Vorentwurf von 1894 (Stooß'scher Entwurf).

Art. 58. Wer das Leben eines Menschen vorsätzlich gefährdet, wird, wenn die Gefahr keine gemeine ist (Art. 152), mit Zuchthaus oder Gefängnis von 1 bis zu 3 Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde, mit Zuchthaus oder Gefängnis von 2 bis 5 Jahren bestraft.

Art. 67. Wer die Gesundheit, ein wichtiges Glied oder ein Sinnesvermögen eines Menschen vorsätzlich gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 152. Wer das Leben oder die Gesundheit von Menschen vorsätzlich einer gemeinen Gefahr aussetzt, wird mit Zuchthaus bestraft. Handelt der Täter aus Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 30 000 Fr.

2. Vorentw. zu einem Schw. StGB. nach den Beschlüssen der 1. Exp.Komm. 1896.

Art. 59. Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft; wird der Tod des Menschen verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahr.

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so ist mit der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu 10 000 Fr. zu verbinden.

3. Vorentw. von 1903.

Art. 68. Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Gefahr für das Leben oder in schwere Gefahr für die Gesundheit bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis bestraft; wird der Tod des Menschen verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahr.

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so ist mit der Freiheitsstrafe Buße bis zu 10 000 Fr. zu verbinden.

4. Vorentw. vom April 1908.

Art. 72. Gefährdung des Lebens. Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so wird mit der Freiheitsstrafe Buße bis zu 10 000 Fr. verbunden.

Art. 79. Wer die Gesundheit eines Menschen wissentlich und gewissenlos in schwere und unmittelbare Gefahr bringt, ... wird bestraft.

5. Vorentwurf vom August 1915.

Art. 116. Wer einen Menschen wissentlich und unter Verletzung einer rechtlichen Pflicht in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird .... bestraft.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ...

6. Bundesratsentwurf von 1918.

Art. 112. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, Aussetzung. Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt,

wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, in einer Gefahr für das Leben oder in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit im Stiche läßt,

wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 113. Gefährdung des Lebens. Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so wird mit der Freiheitsstrafe Buße verbunden.

VII. Schweden.

Vorentwurf zu einem schwedischen StGB. von Thyrén, 1918.

§ 15. Wer mit grober Unachtsamkeit bezüglich des Lebens oder der Gesundheit eines anderen diesen vorsätzlich in offenbare Gefahr bringt, wird .... bestraft.

VIII. Dänemark.

Amtlicher Entw. zu einem allg. bürgerl. StGB. von 1924.

§ 251. Wer aus Gewinnsucht oder grobem Mutwillen oder ähnlicher rücksichtsloser Art eine nahe Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines anderen verursacht, wird .... bestraft.

Borgerlig Straffelov af 15. April 1930 § 252 (unveränderter Wortlaut).

IX. Polen.

Strafgesetzbuch für die Republik Polen vom 11. Juli 1932. Art. 242.

§ 1. Wer das Leben eines Menschen einer unmittelbaren Gefahr aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 2. Hat der Täter dem Gefährdeten gegenüber die Pflicht der Fürsorge oder der Aufsicht,

so wird er mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 3. Handelt der Täter fahrlässig,

so wird er mit Haft bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

X. Türkei.

Türkisches Strafgesetzbuch vom 1. März 1926.

§ 566. „Andere gemeingefährliche Uebertretungen." Wer durch Fahrlässigkeit oder selbst durch Ungeschicklichkeit Personen gefährdet oder die Gefahr eines schweren Sachschadens entstehen läßt, wird mit leichter Geldstrafe bis zu 20 Pfund oder mit Haft bis zu 20 Tagen bestraft.